

2

Sammlung  
von  
Reichs-Hof-Raths=  
Sufachen.

---

Dritter Theil.

---



---

Frankfurt,  
Bey Johann Benjamin Andreaß,

I 7 5 4.

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including words like 'Gemeinlich' and 'Gemeinlich']*

1713

Print:  
M Ent  
derche  
Schw  
Vand  
Ent  
1713

167 Ste  
in den  
Founga  
watern  
1714



# Innhalt.

## I.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten in Sachen Herrn Grafens zu Manderscheid gegen das Fürstliche Haus Schwarzenberg, die Succession in die Landgraffschaft Eleggau und andere Sulzische Güter betreffend, de Anno 1718.

## II. bis IX.

Acht Reichs = Hof = Raths = Gutachten in denen zwischen Würtemberg = Stuttgardt und Mömpelgart obgewalteten schweren und mannigfaltigen Differentien de An. 1723. und 1724.

X 2

X. Reichs =

X.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten in der  
berühmten Streit = Sache der Ganz  
Erben des Busecker = Thals gegen  
Herrn Landgrafen zu Hessen = Darm-  
stadt, die Landes = Hoheit betreffend,  
de Anno 1725.

XI.

Gutachten eines Reichs = Hof = Raths  
ad Imperatorem, super ipsius Jurisdi-  
ctione in causis Statuum Augustanæ  
Confessionis Ecclesiasticis & Matri-  
monialibus.



I. Reichs =



Reichs = Hof =  
Herrn  
gegen das Fürst-  
cession in d  
und andere  
be  
de  
Durchlau-  
in Kaiserl. M  
langen Veri  
Lammer-Ver  
schiedliche G  
Schwarzenbe  
1725, 1726  
unterm 16. Ju  
1725, was man  
et begehren möre  
Denken, als B  
Vater im Reich,  
Herrn wüßlich  
1725, 1726



I.

Reichs = Hof = Raths = Gutachten,  
 in Sachen Herrn Grafens zu Mander-  
 scheid, gegen das Fürstliche Haus Schwarzenberg,  
 die Succession in der Landgraffschaft Cleggau,  
 und andere Sulzische Güter,  
 betreffend,  
 de Anno 1718.

Aller Durchlauchtigster 2c. 2c.

**E**w. Kayserl. Majest. 2c. haben, auf eingelangten Bericht, daß bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht zu Weklar die bekannte Manderscheidische Sache gegen den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg in einseitigem Trieb und Bewegung seye, jetztgedachtem Dero Cammer-Gericht unterm 16. Julii 1717. allergnädigst anfügen lassen, wasmassen Allerhöchst-Dieselbe im Werck begriffen wären, die Umständen dieser, bey Deroselben, als Römischen Kayser und obristen Richter im Reich, befangenen Rechts-Sachen Ihro ausführlich vortragen zu lassen, und

R. H. R. Gutachten III. Theil.      2      dar

Darüber fassende Kayserliche Entschliessung ihme, Cammer- Gericht, so inzwischen und bis auf Dero obrist- richterl. Amt anderwärts Verord- nung mit fernerm Verfahren in der Sachen an sich halten solle, demnächst allergnädigst be- kannt zu machen; Nachdem nun bey Ew. Kayserl. Majest. jekt- gemeldtes Cammer- Ge- richt seither mit einem allerunterthänigsten Schrei- ben eingekommen, und darinn, mit Beziehung auf seine den 3 1sten May 1702. in dieser sowohl, als der fast gleichförmigen Lipp- Schaumburgischen Sachen, gethane weitläufige Vorstellungen, um die vertröstete Kayserliche allergnädigste Resolu- tion allerunterthänigste Erinnerung gethan, so hat gehorsamster Reichs- Hof- Rath eine Noth- durft zu seyn ermessen, Ew. Kayserl. Majest. den ganzen Hergang dieser mit vielen wichtigen Um- ständen befangenen Sachen, und was darinn von Dero GÖtt- ruhenden Herrn Vattern, Kayfers Leopoldi Kayserlichen Majestät, glor- würdigsten Gedächtniß, vor und nach verordnet, wie nicht weniger, was seit dem Antritt Dero glorreichsten Kayserlichen Regierung ein und andern Theils, und sonst, eingebracht und verhandelt worden, ausführlich allerunterthä- nigst vorzutragen, und verhaltet sich demnach die Sach folgender Gestalt: Als im Jahr 1687. Johann Ludwig, Graf zu Sulz und Landgraf in Eleggau, der letzte dieses Gräflichen Stam- mes und Namens, ohne Hinterlassung männ- licher Leibes- Erben Todes verblichen, und dar- auf, kraft der von ihme unter seinen Töchtern  
aufge

## Reichs-Hof-Raths-Gutachten. 3

aufgerichtet: von Sr. Kayserl. Majestät, nach  
etlich-jähriger bey Dero Kayserlichen Hof-Lager  
beschehenen Untersuchung, im Jahr 1677. be-  
stätigten Primogenitur, weyland Frau Maria  
Anna, vermählte Fürstin zu Schwarzenberg,  
als erstgebohrne Tochter, die Landgraffschaft  
Eleggau, samt Zubehörungen, in Besiß genom-  
men, hat sich bey nahe 10. Jahr hernach ereignet,  
daß Graf Carl Ferdinand von Manderscheidt bey  
dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Weßlar Klag  
erhoben, und Nahmens seiner Ehe-Gemahlin,  
so eine von gedachter Fürstin zu Schwarzen-  
berg Ur-Groß-Vattern, Carl Ludwig zu Sulz,  
aus zweyter Ehe herstammende Tochter ist, die  
Groß-Elterliche Verlassenschaft zu einem achten  
Theil anspruchig gemacht, fort wider weyland  
Herrn Ferdinand Wilhelm Eusebium, Fürsten  
zu Schwarzenberg, und den in Ehevogts-Nah-  
men mit beklagten Grafen, nunmehr Fürsten  
Frobeni Ferdinand zu Fürstenberg, Anno 1697.  
eine Kayserliche Citation ad videndum se de-  
clarari hæredem ausgebracht. Diese hat nun  
jetzgemeldten Herrn Fürsten veranlasset, bey dem  
Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in eben selbigem  
Jahr klagbar zu werden und mit mehrerem be-  
schwerend vorzustellen, wasgestalten sothane von  
dem Grafen zu Manderscheidt bey dem Cammer-  
Gericht eingeführte Rechtfertigung vorgedachter  
mit Kayserlicher Bestätigung versehenen Pri-  
mogenitur und derentwegen ans Cammer-Ge-  
richt erlassenen Kayserlichen Befehl-Schrei-  
bens vom Jahr 1677. unmittelbar abziele, als  
U 2 wor

wordurch demselben auferlegt worden, die ein-  
 stellige Verordnung zu thun und zu verfügen,  
 womit sothane von dem Grafen zu Sulz und  
 Landgrafen in Eleggau errichtet und von Ihrer  
 Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte Fidei-  
 Commis- und Primogenitur-Disposition nicht  
 allein ad notam genommen, sondern auch da-  
 selbst in allen Vorfällen, wie sich solche  
 immer begeben mögten, kräftiglich manuteniret,  
 und da wider Zuversicht, derselben zugegen, inn-  
 oder ausserhalb Rechts, widrige Beginnen  
 vorgenommen werden wollten, dieselbe hinter-  
 trieben und für null und nichtig erkläret werden  
 möchten; Es seye dabeneben bekannnten Rech-  
 tens, daß, wann auch die gegenseitige Klag ge-  
 gründet, und jetztgedachtes Kayserliches Intima-  
 tions-Rescript nicht ergangen wäre, dennoch  
 die Sache an Kayserliches Cammer- Gericht  
 nicht, sondern, weilen über den eigentlichen Ver-  
 stand des Privilegii oder Primogenituræ gehan-  
 delt würde, an den Kayserlichen Reichs-Hof-  
 Rath gehörig, und endlichen, wann auch dieses  
 nicht wäre, sowohl wegen der litigirenden Per-  
 sonen, als der ein unmittelbares Reichs-Gut  
 betreffenden Sachen, die Austregal-Instanz  
 fundirt seye, der jedoch oberberührte Kayserliche  
 Primogenitur-Confirmation fundbarlich im  
 Weg stehe; Hat solchemnach um ein Kayser-  
 liches Rescript ans Cammer-Gericht angeruffen,  
 wordurch diesem allergnädigst aufgetragen würde,  
 zuzufolg mehrberührter Primogenitur und derhal-  
 ben erlassenen Kayserlichen Bestättigungs-Inti-  
 mation,

maton,  
 nichtig im  
 lingen Zu  
 och ob p  
 die für den  
 in welcher  
 erucht wo  
 is Anbring  
 als Damahl  
 1597, mit d  
 daß, mu h  
 reiche Weis  
 Kayserliche Priu  
 und sowohl  
 hirt, mit  
 überführt de  
 firmation  
 sondern der  
 Kayserl. M  
 möcht. A  
 alles von En  
 gung getha  
 richtlichen E  
 sel. Majest. se  
 Schwabenber  
 12. Oct. 1701.  
 rump, daß,  
 den können de  
 als Cammer-G  
 fect, in d  
 bedörig fund get  
 puncto p  
 p  
 p

mation, des Supplicantens Klag für null und nichtig zu erklären, zumahlen, wann auch gegenseitiger Zuspruch statt haben könnte, die Sach jedoch ob præventionem nirgend anderst wohin, als für den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als bey welchem sie so viele Jahre aufs genaueste untersucht worden, gezogen werden könnte. Dieses Anbringen ist dem Herrn Churfürsten zu Trier, als damahligen Cammer-Richtern, am 19. Sept. 1697. mit der Erinnerung eingeschlossen worden: Daß, wie derselbe daraus ersehen würde, auf welche Weis Ihre Kayserl. Majestät die Graf-Sulzische Primogenitur allergnädigst bestättiget, und sowohl Dero Cammer-Gericht, als anderwärts, intimiren lassen; also wollte der Herr Churfürst daran seyn, damit gegen sothane Confirmation nichts nachtheiliges fürgenommen, sondern der Herr Supplicant im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät dabey manuteniret werden möchte. Nachdem nun das Cammer-Gericht, alles von Seiten des beklagten Fürsten zu Schwarzenberg gethanen Einwendens ungehindert, mit richterlicher Erkenntniß im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. fortgefahen; So hat der Fürstlich-Schwarzenbergische Anwald es sub præf. den 14. Oct. 1701. dahin ferner allerunterthänigst angezeigt, daß, obgleich jetzt-berührtes Kayserliches Rescript dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richtern, gebührend eingeliefert, von diesem auch dem Cammer-Gericht behörig kund gemacht worden, dasselbe jedoch in puncto præjudiciali ausgesprochen habe, daß

worden, die in  
und zu verfahren  
sachen zu Ende  
ist, und von  
confirmirte  
Disposition nicht  
sondern auch do  
n, wie sich solche  
lich manutentiret,  
en jugogen, im  
drige Beginnen  
dieselbe hüttere  
erkläret worden  
bekanntes Recht  
gehörige Klag ge  
Kaiserliches Intime  
gen mit, dann  
Cammer-Gericht  
den eigentlichen  
imogenitur ge  
tlichen Nichts  
man auch die  
er längeren Ver  
bares Reichs-Gut  
auftragel. Inhan  
trübete Kayserlich  
n kundbartlich  
h um ein Kay  
Gericht angen  
ausgetragen  
entur und der  
Schlichtungs-  
manco

er, Fürst von Schwarzenberg, und der mitbe-  
 klagte dermalige Graf von Fürstenberg. Möß-  
 kirchen, in der Sach gerichtlich zu handeln schul-  
 dig seyen; worgegen sie zwar vorgestellet hätten,  
 daß, wann auch das Cammer, Gericht auf das  
 Kayserliche Rescript kein Absehen nehmen wollte,  
 (da gleichwohlen, kraft desselben, die Sach das  
 hin nicht gehörte,) ihnen, Beklagten, jedoch  
 das beneficium primæ instantiæ live austrega-  
 rum nicht abgestriekt werden könnte, mit Vitt-  
 den unbefugten Kläger von dorten abzuweisen; es  
 wäre aber deme allen unangesehen die exceptio au-  
 stregarum, aus dem bis dahin nicht erhörten irri-  
 gen Principio, ob wäre nehmlich er, Fürst von  
 Schwarzenberg, in vielen Orten, wie auch in  
 denen Kayserlichen Erb-Landen, begüthet, und  
 daß dahero Electio fori in des Klägers Willführ  
 stehe, mit größter Unbilligkeit verworffen, und,  
 alles ferneren Protestirens ungeachtet, unterm  
 15. Julii selbigen Jahrs in der Haupt-Sachen da-  
 hin gesprochen worden, daß die Gräfin von Man-  
 derscheidt, sodann die vermittelte Gräfin von Kuhn,  
 als Intervenantin, im Nahmen und von wegen  
 ihrer beederseits verstorbenen Mutteren, Gräfin-  
 nen von Königsegg und von Meggau, geborner  
 Gräfinnen zu Sulz, nach nunmehr erloschenen  
 Gräfflichen Manns-Stammen, in denen hinter-  
 lassenen Sulzischen Güthern als Mit-Erbinnen  
 zu erklären seyen! Wie nun solcher anmaßliche  
 Spruch denen bey dem Landgräfflichen Haus von  
 Sulz hergebracht, auch von denen höchsten Reichs-  
 Gerichtern in Judicio beobachtet = weniger nicht  
 von

von dem klagenden Theil selbst anerkannten alten Stamm-Sakungen, und darinnen verordneten Austrägen, allerding's zuwider seye, indeme in jenen klar versehen, daß nach erloschener männlicher Linie denen gebohrnen Gräffinnen von Sulz, so dieses Nahmens und Stammes annoch im Leben, und in gradu die nächste seyn werden, die Landgräffliche liegend- und fahrende Güther zufallen sollten, und dahero des lezt-abgelebten Grafen Johann Ludwig nachgelassenen Töchtern, vermög sothaner Pactorum, und in Gefolg derselben aufgerichteten Primogenitur, unstrittig gebühreten; Also seye auch der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction darinn ungebührlich vor- und eingegriffen worden, daß, einestheils, wann de substantia privilegii und einer von Kayserl. Majestät bestättigten Primogenitur gestritten werde, dem Cammer-Gericht einige Cognition nicht zuläme, und, anderntheils, um eine unmittelbare Reichs-Grasschaft zu thun, so einem Theil ab- oder zugesprochen werden sollte, wo dann auch, nach Maasgab der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen, die Judicatur Kayserlicher Majestät allein zustehet, und de reservatis Cæsareis seye; Immassen auch weiter zu besorgen, daß ob diesem Urtheil noch mehr andere, so von dem weiblichen Geschlecht dieser Landgräfflichen Familæ herstammen, und in gleichem Grad vorhanden, zu gleichmäsigem Anspruch Anlaß nehmen, und solchergestalt die ganze Gräffliche Erbschaft, mit Vernichtung der alten Verträgen, und darauf ver-

faßten Primogenitur, erschöpft und zergliedert  
 werden dürfte; Hat solchemnach zu Vollfüh-  
 rung der Haupt-Sachen in Camera angefocht;  
 Ein Rescriptum cassatorium an Chur-Frier,  
 als Cammer-Richtern, wie auch ans Cammer-  
 Gericht selbst, weniger nicht Inhibitoria an den  
 klagenden Theil, um von fernerer Klag in Ca-  
 mera abzustehen, und an den Beklagten selbst,  
 sich alldorten weiter nicht einzulassen, allerunter-  
 thänigst eingerathener massen, erkannt und aus-  
 gefertigt werden möge; Also hat auch damahl  
 Reichs-Hof-Rath in dieser Schwarzenbergis-  
 schen Sachen, wo das Cammer-Gericht sich  
 angemasset, die Reichs-unmittelbare Landgraf-  
 schaft Eleggau dem Fürsten zu Schwarzenberg  
 gutentheils ab- und seinem Gegentheil zuzuspre-  
 chen, und wo zugleich eine cum causæ cogni-  
 tione bestätigt; und dem Cammer-Gericht in-  
 timirte Primogenitur ins Mittel kommet, eben-  
 mäßig auf ein Kayserliches Rescriptum cassato-  
 rium & inhibitorium angetragen, vermög des-  
 sen des Cammer-Gerichts Verfahren, und ab-  
 sonderlich die in Sachen gefällte Urtheil, cassirt  
 und aufgehoben, ihme auch in dergleichen Fällen  
 sich fürhin zu Nachtheil der Kayserlichen aller-  
 höchsten Reservatorum richterlicher Erkenntniß  
 anzumassen ernstlich untersaget würde, wobey  
 auch ferner allergehorsamst eingerathen worden,  
 sothane Kayserliche Verordnung dem Herrn  
 Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richtern,  
 zu weiterer Beobacht- und ohnaußseßlicher Hal-  
 tung über die Kayserliche Befehle, per Re-  
 scriptum

scriptum anzufügen, weniger nicht denen in Streit befangenen Theilen weitere Klag und Einlassung bey dem Cammer-Gericht zu inhibiren, alles in Conformität der in der Lipp-Schaumburgischen Sachen ausgegangenen Kayserlichen Verordnungen, welches Gutachten den 16ten selbigen Monats allergnädigst gut geheissen und das behörige aus der geheimnen Canzley verfügt worden; Worauf das Cammer-Gericht zwar in der Sache stille gestanden; Nachdem aber Fürst von Schwarzenberg in seinen ehemahligen Exceptionibus unter andern einfließen lassen, daß der Klägerin Mutter ihr Heuraths-Guth, denen Pactis Familiae gemäß, schon längstens abgeführt worden, darinn aber von einem zwischen der Klägerin Vatter und dem Grafen Johann Ludwig zu Sulz dießfalls errichteten Vergleich Erwähnung gethan, so hat dieselbe, neben der Haupt-Sache, auch diese Dotal- und wegen Großmütterlicher Witthums-Deputaten hinterständige Forderung erst in Replicis, da zuvor in Libello & Citazione nichts davon gedacht gewesen, mit eingeführet, und aus einem vorherig- und zwischen ihrer Mutter und jetztgedachtem Grafen Johann Ludwig zu Sulz im Jahr 1650. auf 16570. fl. getroffenen Vergleich eine namhafte Verordnung, und mithin ihr Begehren dahin gestellet, daß vor allen Dingen der Fürst von Schwarzenberg zu Abtragung dessen, was an solchen Heuraths-Geldern, auch Witthums-Deputaten und Interesse, noch rückständig wäre, (indeme ihr, der Klägerin, Vatter, nach ihrer

21 5

Frau

Frau Mutter Absterben, in præjudicium Liberrorum darüber nicht hätte transigiren können) angehalten werden mögte; Dahero nun das Cammer-Gericht, mittelst einer den 18. Martii 1701. ergangenen Interlocutoria, dem Beklagten auferlegt, auf diese in Replicis eingeführte Neben-Klag, den Nachlaß von 8570. fl. 47. kr. an der vorhin verglichenen Summa von 16570. fl. betreffend, seine Handlung einzubringen, und sofort sich auch in dieser Sachen einzulassen, mithin Fürstlich-Schwarzenbergischer Seiten man in Sorgen gestanden, daß, ungeachtet der auch dieserhalben eingewandten declinatorischen Einreden, das Cammer-Gericht ferner in der Sachen verfahren mögte, so hat man es selbiger Seiten bey Reichs-Hof-Rath behörig angezeigt, und ob auch nicht diese nur accessoriè und occasione Litis principalis intendirte Neben-Klag unter der ehemahligen Kayserlichen Inhibition eben wohl begriffen seye, zu seinem Verhalt zu declariren gebeten, da dann am 29. Maji 1702. an ihn, den Fürsten von Schwarzenberg, ein Kayserliches Decretum des Inhalts ergangen: Daß er in dieser so genannten Accessori Sache sich auf so lange nicht einlassen solle, bis die anhero gehörige Præjudicial-Sache, in puncto Fidei-Commisssi & Primogenituræ, von Ihrer Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath erörtert und ausgemacht seye, oder Klägerin darauf gebührend renunciiret haben würde, welches sofort, vermög weitem Conclufi vom 16. Junii 1702. dem Cammer-Gericht, und  
der

der Gräfin von Manderscheidt, per Decretum intimiret worden. Als aber, deme allen unangesehen, jetztgedachtes Cammer-Gericht auch in dieser Sachen fortgefahren, und ohne weitere Aufslag oder Anweisungen zu nothdürftiger Handlung am 20sten Dec. selbigen Jahrs ein Urtheil dahin ergehen lassen, daß der Herr Beklagte und Conf. der nichtigen Transaction vom Jahr 1657. ungehindert, die im Jahr 1650. den 15. Junii auf 10750. fl. 47. fr. verglichene Großmütterliche Wittthums, wie auch 4000. fl. mütterliche Dotal- und Ausfertigungs-Gelder, samt davon à tempore moræ gebührenden Interesse, (jedoch nach Abzug desjenigen allein, was der Klägerin Vatern, wehl. Hugo, Grafen zu Königsegg, loco usufructus gebühret, und er derentwegen empfangen habe,) ihr, der Klägerin, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seye, so hat mehrgedachter Herr Fürst von Schwarzenberg sich fernerweit an Reichs-Hof-Rath gemendet, und, mit Befügung jetzt-erwehnten Urtheils, gebeten, ihn bey obangezogenen Verordnungen gnädigst zu schützen, und, mit Aufhebung des dawider ergangenen Spruchs, denen Ständen des Reichs, welchen zu Behuf des Gegentheils die Execution aufgetragen werden mögte, das nöthige anfügen zu lassen; Worauf Reichs-Hof-Rath der Nothdurft ferner zu seyn ermessen, Ihre Kayserlichen Majestät auch dieser Incident-Sachen halber ein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, so dann in substantia dahin gegangen, daß, weilen diese Sache ein Accessoriuma

Causæ

Causæ principalis seye, und der Klägerin beede Actiones, sie zur Mit-Erbin zu erklären, und ihr zugleich ihrer Mutter Heuraths-Pfenning cum usuris zu bezahlen, beyssammen nicht stehen könten, sondern die Declaratio hæredis, welche principaliter gesucht, die andere Forderung ratione Dotis absorbire, mithin die Haupt-Sache nothwendig anforderist bey Reichs-Hof-Rath entschieden werden müsse; Als mögten Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen, an Churfürst, als Cammer-Richtern, mit Beziehung auf Dero ehevoriges Kayserl. Befehl-Schreiben, dessen Liefferung man der Zeit in Zweifel stellen, und auf den ältern Præsidenten, Freyherrn von Ingolheim, dißfalls einigen Verdacht setzen wolten, fernerweit zu rescribiren, wie fremd und unerwartet Deroselben vorkomme, daß das Cammer-Gericht, wider Dero Kayserl. Inhibition, ohne einigen Bericht oder Entschuldigung, auch ohne von dem Herrn Cammer-Richtern eingelangte Antwort, oder einig vorgängiges Interlocut an die Parthey, so eilfertig zur Condemnatori-Urtheil geschritten, als welche Ihre Kayserl. Majest. à viribus rei judicatæ suspendiret haben wollten, auch forthin dergleichen Eingriffe in Dero Kayserl. allerhöchste Jurisdiction keinesweges nachgeben könten; daher auch der Herr Churfürst das Cammer-Gericht nachdrücklich ermahnen, und im Nahmen Kayserl. Majest. anweisen mögte, in der Sache weiter nicht zu verfahren, noch einige Execution zu erkennen; Dann könnte dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg

berg

berg bedeutet werden, daß, im Fall er mit der Execution übereilet werden sollte, auf sein weiteres Anrufen darinnen gebührende Verordnung erfolgen würde, welches Gutachten den 31sten Martii 1703. allergnädigst gutgeheissen, und das behörige ausgefertigt worden. In diesem Stand ist die Sache bis ins Jahr 1711. so viel aus denen dahier vorhandenen Actis zu befinden, ohnverfolgt verblieben, wo dann die verwittibte Gräfin von Manderscheidt bey Ew. Kayserl. Majestät Herrn Bruder, und nächsten Vorfahrern am Reich, weyl. Kayser Josephi Kayserl. Majestät, gloriwürdigsten Andenckens, unterm 9. Febr. selbigen Jahrs mit einer allerdemüthigsten Bitt-Schrift einkommen, und des bis dahin gesperrt gewesenen Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction in dieser Sachen für gegründet zu erkennen, selbigem auch, bey damahl wieder erlangter Activität, weiteres rechtliches Verfahren, und mithin die Verfügung behöriger Execution, anzubefehlen gebeten. Die Ursachen, so ermeldte Gräffliche Wittib zu Behuf solchen Gesuchs vorgebracht, bestehen vornehmlich darinnen, daß diese Sach keine von Kayserl. Majestät zu Lehen rührende Graffschaft betreffe, wie dann auch selbige Graffschaft ihrem Gegentheil nicht gänzlich, sondern nur respectivè zum achten und sechzehenden Theil, abgesprochen worden, in welchen Fällen dann die sonsten, vermög Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. Kayserl. Majestät allein vorbehalten Erkänntniß nicht Platz greiffe, immassen solches das Cammer-Gericht in seinem

den

den 31sten Maji 1702. erstatteten Bericht ausführlich vorgestellt, die damahlen regierende Kayserliche Majestät es auch in der That erkannt, da Dieselbe, auf des Fürsten zu Schwarzenberg im Jahr 1697. gethanes Ansuchen, dem Cammer-Gericht die fernere Cognition nicht untersagt, sondern, vermög an damahligen Cammer-Richtern ergangenen Kayserl. Rescripts, ein gewisses Documentum in judicando zu beobachten allergnädigst verlangt hätte; zudem habe ihr Vgentheil geraume Zeit in der Haupt-Sache gehandelt, endlich auch noch vor ihr, der Klägerin, zum Spruch submittiret, und zuletzt vor der in Sachen gefällten Urtheil Revision gesucht, dahero Jhro Kayserl. Majest. um so mehr allergnädigst ermessen würden, wie schwer ihr, der Klägerin Wittib, fallen würde, wann sie, nach so vielen aufgewendeten Kosten, und erstrittenen Haupt-Sache, sich wieder an ein anderes Gericht wenden und daselbsten das Werck von neuem ein- und ausführen müste; Ingleichen hat der Manderscheidtische Anwald bey dem Cammer-Gericht am 6ten Maji selbigen Jahrs, sowohl in der Haupt-Sache, als Neben-Klage, pro Mandato de exequendo angeruffen, dieses auch darauf den Fürstlich-Schwarzenbergischen Anwald, Einwendens ungehindert, Copiam signatam seines gemein-habenden Gewalts zu diesen Sachen beyzulegen, per interlocutoriam angewiesen, auch ferner, da von Seiten Schwarzenberg sich kein Bevollmächtigter mehr ad Acta befunden, auf des Manderscheidtischen Theils Ansu

Arlich  
ad reall  
fel. W  
den gl  
Schwe  
allerme  
daben  
richt. der  
rianten  
Kopfes  
me ar  
den mit  
lor die  
1799 da  
nager  
ria J  
Nette  
Gloien  
ebemäß  
und, mi  
schen  
den ver  
hätten, mit  
let. W  
bedung  
Den  
Vom  
mit  
E  
auch  
gesch  
fangen

Ansuchen, den 29. Aprilis 1712. eine Citation  
 ad reassumendum erkannt. Wie nun Ew. Kay-  
 serl. Majestät, bey angetretener Dero Kayserli-  
 chen glorreichsten Regierung, der Herr Fürst zu  
 Schwarzenberg solches in verschiedenen Exhibitis  
 allerunterthänigst beschwerend angezeigt, und  
 dabey vorgestellt, wasmassen das Cammer-Ge-  
 richt, der mehrmahligen Kayserlichen Inhibito-  
 rialien ungehindert, in dieser eines Römischen  
 Kayfers alleinigen Erkänntniß in signum supre-  
 mæ autoritatis Cæsareæ vorbehaltenen Sa-  
 chen weiter zu verfahren nicht nachlasse, und mit-  
 hin die ihme disfalls zu Gemüth gehende Bes-  
 sorge dahin ferner vorgestellt, daß seithero we-  
 niger nicht Graf Anton von Montfort und Ma-  
 ria Isabella Francisca, Gräfin zu Zeyl, (deren  
 Mutter eine Schwester des letzt-verstorbenen  
 Grafen Johann Ludwig zu Sulz gewesen) sich  
 ebenmäßig interveniando in Camera gemeldet,  
 und, mit Repetirung der in der Manderscheidt-  
 schen Sachen verhandelten Acten, ihre Klage auf  
 den vermeynten ledigen Anfall ebenfalls gestellet  
 hätten, mit allerunterthänigster Bitt, Ew. Kay-  
 serl. Majestät geruheten allergnädigst, zu Bes-  
 haltung Dero eigenen allerhöchsten Reservat,  
 Dero Kayserliche Verordnung an das Cammer-  
 Gericht dahin sordersamst ergehen zu lassen, wo-  
 mit selbiges die Partheyen von dar ab, und an  
 Ew. Kayserl. Majest. verweisen mögte; Also ist  
 auch den 1ten Junii 1712. bey Reichs-Hof-Rath  
 geschlossen worden, daß an sämtliche in Lite be-  
 fangene Theile Decreta inhibitoria zu erlassen,  
 welche

welche sofort würcklich dahin ergangen, daß Kläger in dieser eine unmittelbare Reichs-Grafschaft betreffenden Sachen, und wo de validitate einer unter Kayserlicher Bestätigung aufgerichteten Primogenitur die Frage seye, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, und einer absonderlichen Straffe von 10. Marck löthigen Goldes, an ermeldtes Cammer-Gericht ferner nichts anbringen, oder weitere Proceß auswürcken, sondern da sie einige gerechte Ansprüche zu haben vermeynten, selbige bey Erw. Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath, als wohin diese und dergleichen Sachen allein gehörig, gebührend ein- und ausführen, und sodann schleunig und unparthenischer Justiz gewärtigen, beklagter Fürst von Schwarzenberg aber, unter eben selbiger Verwarnung, bey dem Cammer-Gericht nicht erscheinen, noch in einige Wege sich daselbst gerichtlich einlassen sollte; Hierauf ist bey Erw. Kayserl. Majest. die Gräfin von Manderscheidt am 2. Aug. 1712. mit einem allerdemüthigsten Memoriali pro manutenentia Sententiæ Cameralis einkommen, worinnen sie, mit Beyfügung der in der Haupt-Sachen ergangenen Urtheil vom 15. Julii 1701. sodann eines Extracts zwischen weyl. dem Fürsten zu Schwarzenberg und Maria Anna, Gräfin von Sulz und Landgräfin von Eleggau, den 6. Jan. 1674. errichteten Heuraths-Verschreibung, vorgebracht, wasgestalten, vermög jetzt-gedachter Ehe-Pacten, der mehrtheil Theil der in Eleggau gelegenen Landgrafschaft in Allodialibus bestehe, und von  
 Frauen

Frauen Agnes, Gräfin von Habsburg, herrühre, mithin diese ihre Rechts-Sache keine von Ew. Kayserl. Majest. und dem Reich immediate zu Lehen gehend = sondern eine pure allodiale Landgraffschaft, Mobilien, Errungenschaft und Allata betreffe, wie dann ihr auch einiges Nachtheil nicht bringen könnte, daß der letztere Graf Johann zu Sulz die Landgraffschaft Eleggau, mit ihren Zubehörungen, zu Lehen aufgetragen hätte, da sie und ihre Intervenientin, Gräfin von Kuhn, in den Großväterlichen von weyl. Grafen Carl Ludwig zu Sulz nachgelassenen Allodial-Güthern ein Jus quæsitum erlangt, so ihnen durch den nachherigen ohne Zuziehung oder Einwilligung der Mitinteressirten beschenehen Lehens-Auftrag um so weniger entzogen werden mögen, als in der Kayserlichen Confirmation diese Clausul: Jedoch Uns und dem Heil. Röm. Reich und sonsten männiglich an seinen vorhin erlangten Rechten ohne Schaden und Nachtheil, ausdrücklich enthalten, mithin auch dahier die Frage nicht de validitate vel explicatione Privilegii, noch von einer Reichs-lehenbaren Graf- oder Herrschaft seye; gestalten auch in diesem Absehen weyl. Kayser's Leopoldi Kayserl. Majestät in das Fürstlich-Schwarzenbergische Anno 1697. gethane Begehren, des Cammer-Gerichts Verfahren vor null und nichtig zu erklären, nicht gewilliget, sondern an weyl. den Herrn Churfürsten zu Trier, als damahligen Cammer-Richtern, auf das erhalten und bestätigte Primogenitur-Recht in judicando zu reflectiren, allergnädigst

R. H. R. Gutachten III. Theil. B rescri-

rescribiret, mithin des Cammer-Verichts Jurisdiction in dieser Sach, die, Innhalts der Cammer-Verichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. unter die Kayserliche Reservata nicht wohl gezogen werden könnte, vor gegründet gehalten hätten, allens falls vermeynte sie, bey so bewandten Dingen, als unwissend, sich nicht vergangen zu haben, und würde ihr, als einer etlich und siebenzig-jährigen Wittib, hart fallen, wann sie nach solchem Zeit-Verlust, und aufgewandten vielen Kosten, diese Sach noch einmahl ausfindig zu machen angehalten werden, und das Ihrige bis dahin ferner entrathen solte, hat dahero allerdemüthigst gebeten, bey dem Cammer-Verichtlichen Ausspruch es bewenden zu lassen, und die Sache pro Executione dahin zu verweisen; Dieses Begehren hat supplicirende Wittib in zweyen unterm 15. Julii 1715. und 21. Aprilis 1716. eingereichten Memorialien ferner angebracht, und darinnen die in beyden vorherigen zu Behauptung des Judicati Cameracis vorgestellte Ursachen der Länge nach wiederholet, wie nemlich, nach verworffenen fori declinatoriis, und in der Hauptsachen auferlegt von dem Herrn Beklagten auch gebührend eingebrachter schließlichen Handlung, die vorhin angezogene Urtheil vor sie, Supplicantin, rechtlich gefället worden, von welcher der Herr Beklagte, mit stillschweigender Begabung der ehemahligen ohnedem verworffenen Declinatoriarum, Revision angesucht, damit aber in Rechten aufzukommen sich nicht getrauet hätte; die Cammer-Verichts-Ordnung lasse in mehr angezo

angezogener Stelle sich auf gegenwärtige Sach nicht appliciren, wo ihr von dem Fidei-Commiss nur die Legitima, oder ein 16der Theil, in der übrigen Sulzischen Nachlassenschaft aber der ste Theil, wie auch eine besondere Schuld-Forderung, zuerkannt worden, und mithin von gänzlicher Absprechung einer Reichs-lehenbaren Graf- und Herrschaft dermahlen nicht gehandelt werde, da, wie gehört, die Adjudication zum 8ten und 16den Theil geschehen, und zu der Zeit, wo ihr, der Supplicantin, Erb-Recht erschienen, die Sulzische Verlassenschaft mehrentheils noch keine Reichs-Lehen gewesen, sondern erst geraume Zeit hernach darzu aufgetragen worden; beziehet sich derohalben nochmahlen auf dasjenige, was das Kayserliche Cammer-Gericht in mehrbemeldtem seinem Bericht vom 31sten Maji 1702. in ein, und anderm ausführlich vorgestellt, und durch ältere sowohl, als neue Präjudicia bestärcket hätte, woben, und dem angewiesenen alten Herkommen, es dann beyde nächst abgelebte Ihre Kayserliche Majestäten, ingleichem auch die Kayserliche Commission und Reichs-Visitations-Deputation, ungeachtet der Punctus Collisionis supremorum Judiciorum ihren Instructionen mit einverleibt gewesen wäre, ohne einige Aenderung oder anderweite Verordnung hätten bewenden, weniger nicht der Herr Churfürst zu Pfalz, bey damahligem Reichs-Vicariat, ein Rescriptum Excitatorium ans Cammer-Gericht ergehen lassen. Diesem Memoriali ist ein weiteres vorhin ad Acta nicht gekommenes Schreiben des Kayserlichen

serlichen Cammer, Gerichts vom 26. Julii 1703. beygelegt, worinnen sich dasselbe, und insonderheit der Cammer, Præsident, Freyherr von Ingolheim, mit denen selbiger Zeit bey ihme gehaltenen Assessoren, wegen derjenigen Ahnd- und Empfindung, so in dem Kayserlichen Rescript an Chur-Frier vom 21. Martii 1703. wegen vermutheter Unterschlagung der ehemahligen Inhibitorialien vom 16. Junii 1702. und des Cammer, Gerichts voreiligen Verfahrens, eingeflossen, sich mit dem besondern Umstand allerunterthänigst entschuldigen, daß die in der Manderscheidtischen Sachen ergangene Urtheil in sein, des ältern Præsidentens, Abwesenheit, unterm Præsidio des Augspurgischen Confessions, verwandten Præsidentens, Grafen von Solms, bey völligem Rath, Sitz, ohne Abgang einigen Assessoris, ihren Pflichten und selbigen Dicasterii ohnunterbrochenem Herkommen gemäß, seye beschloffen worden. Hiernächst hat an Erw. Kayserl. Majest. unterm 26. Julii 1717. Graf von Netsch allerunterthänigst berichtet, wasmassen diese Manderscheidtische Sach, vermög der ihme von guter Hand aus Weklar zugekommenen, in Abschrift beygelegten vertrauten Nachrichten, bey dem Cammer, Gericht wieder in Bewegung, und dahero zu besorgen seye, daß, bey länger ausbleibender Kayserl. Verordnung, darinnen nächstens ein nachtheiliger Passus geschehen dürfte; Aus denen Beylagen solchen Berichts ist nun zu ersehen, daß der Præsident, Graf von Solms, die Sach würcklich in Proposition und mithin in Um

Umfrage gestellt: Ob das Cammer-Gericht, auf der Gräflichen Wittib von Manderscheidt im mittelst gethanes Anruffen, ferner in Sachen verfahren sollte, worüber dann die Vota deren Assessoren unterschiedlich ausgefallen, und einige, wegen der ehemahligen Inhibition, der Sachen noch einen Anstand zu geben, oder selbige wenigstens ad plenam zu bringen, geäußert, andere aber mit ihrem Voto gar zurück gehalten hätten, daß also in der Sache bis dahin nichts eigentliches geschlossen worden. Ferner hat den 16. Maji 1718. Fürstlich-Schwarzenbergischer Anwald eine so genannte allerunterthänigste gehorsamste Vorstellung der Wichtigkeit des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens sowohl, als der von der vermittelten Gräfin von Manderscheidt an die Landgrafschaft Cleggau vermeyntlich machender Ansprüchen, cum protestatione, de se nullatenus in novam causæ discussionem intromittendo, eingebracht, worinn dann sowohl circa punctum Jurisdictionis, als über die merita causæ principalis, ein- und anders weitläufig vorgestellt, und überhaupt angeführet wird, welchergestalt das Cammer-Gericht in dieser eine Landgrafschaft betreffenden Sachen sich, wider die Kayserliche allerhöchste Reservata, richterlicher Erkenntniß anmassen, und zur Execution seiner vermeyntlichen Urtheil habe schreiten wollen; wo gleichwohl die von ermeldtem Cammer-Gericht im Jahr 1702. dikhfalls gethane Vorstellungen cum plena causæ cognitione verworffen, und sonsten sowohl an dasselbe, als an die Partheyen,

Kaiserliche geschärfte Inhibitoriales erlassen worden. Des Cammer-Gerichts vermeyntliche Fundamenta bestünden darinn: 1<sup>mo</sup>: Die in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. vorbehaltene Kayserl. allerhöchste Jurisdiction seye nur in dem Fall gegründet, wo de integra & finali ab- vel adjudicatione eines von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen gehenden Fürstenthums oder Graffschaft gehandelt werde; Es wäre aber die angezogene Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, vermög vorhandener vieler Præjudiciorum, und nach der bewährtesten Rechts-Lehrern Meynung, nicht nur von einem Reichs-lehenbaren, sondern auch einem Allodial-Fürstenthum oder Graffschaft, zu verstehen, und mithin genug, daß von Ab- oder Zusprechung eines unmittelbaren Fürstenthums oder Graffschaft in toto oder pro parte Streit vorkalle; Wann also die Landgraffschaft Eleggau, nach gegenseitigem Vorgeben, nicht lehenbar wäre, (wie sie gleichwohl von vielen Sæculis her gewesen) da sie Anno 1408. durch Heurath Gräfin Ursulæ von Habsburg an Rudolph, Grafen von Sulz, als ein Erb-Kunckel-Lehen gediehen; Inmassen solches die bey Reichs-Hof-Rath übergebene alte Urkunden, und vom Kayser Sigismundo im Jahr Tausend Vierhundert Drenzig Eins, wie auch von allen nachgefolgten Römischen Kaysern, ertheilte Lehen-Briefe sowohl, als die im Jahr 1675. wider die auf solches Reichs-Lehen damahlen exspectivirte Fürsten und Grafen von Dietrichstein cum plenâ causæ cognitione ergangene

gangene Urthel des mehreren bezeugten, würde nichts desto weniger das Reservatum Cæsareum Platz greiffen, wie solches in der Ripp. Schaumburgischen Sachen gründlich dargethan, und dem Cammer-Gericht mit Kayserlicher besonderer Empfindung wäre zu erkennen gegeben worden. Daß aber

2do, nach des Cammer-Gerichts vermeyntlicher Auslegung, die Frag von Ab- oder Zusprechen einer ganzen Graffschaft seyn müste, dessen Widerspiel würde durch alle Publicikten, welchen Camera den partheyischen Sixtinum vergeblich entgegen setze, einhellig bewähret; Allenfalls, da Zweifel über den eigentlichen Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls obwalten sollte, würde die Interpretation allein summo Principi, id est Augustissimo Imperatori, zu stehen; Da nun mehrmahlig Kayserliche Erklärungen dieserthalben vorhanden, würde man zuversichtlich auch dervmahlen davon um so weniger abgehen wollen, als sonst, wann denen beiden Gräffinnen von Manderscheidt und Kuhn ihre auf die Landgraffschaft gemachte Ansprüche angienge, noch viele andere, so aus der Gräfflich-Sulzischen Familie entsprossen, und zwaren bis dahin sich nicht gemeldet, sondern die Primogenitur agnosciret haben, zu gleichmäßigen Prætensionen Anlaß nehmen würden, wordurch dann diese Landgraffschaft in die Menge kleiner Parcellen vertheilt, und mithin völlig würde zergliedert werden. Wann auch des Cammer-Gerichts Vorwand, daß ihme die Jurisdiction über die in einem Fürsten

Fürstenthum oder Graffschaft gelegene Allodialia zukomme, einigen Grund hätte, (wie doch, da solche Allodialia, als Partes integrantes, das Corpus der Graffschaft constituirten, nicht gesagt werden mögte,) so wäre gleichwohlen der in Eleggau befindliche Eigenthum nicht allein durch die zwischen Grafen Wilhelm und Ludwig zu Sulz im Jahr 1561. errichtete Pacta mit dem vinculo Fidei - Commissi bestrickt, sondern auch durch die vom Landgrafen Rudolph und Carl Ludwig, wie auch vom Landgrafen Alwig und Carl Ludwig in Annis respectivè 1602. & 1628. aufgericht- und von Kayserl. Maj. stät confirmirte Erb-Verträge in dieser Qualitât bestätigt, und lezhin von Landgrafen Johann Ludwig Anno 1674. zu Lehen aufgetragen, solcher Lehens-Auftrag auch mit der nachhero errichteten Primogenitur von Kayserl. Majestät, nach vollkommener der Sachen Untersuchung, in Annis respectivè 1674. und 76. allergnädigst angenommen und bestätigt worden, daß also keine gleba terræ vorhanden, die nicht mit dem nexu Feudali vel Fidei - Commissi, und darüber aufgerichteten Primogenitur, behaftet seye; Diese Sulzische Primogenitur und Lehen-Declaration seye nicht als was neues, sondern als eine Erklärung der von dem Gräflichen Haus Sulz von Alters eingeführten Grund-Satzung, anzusehen, und bey Gelegenheit der sich angehenden Expeditivirten erfolget, dahero auch klagende Wittib sich auf das Datum Confirmationis aut Declarationis Cæsareæ (als wo sie schon Jus quæsitum

situm gehabt zu haben vermaynet) nicht zu gründen hätte, weiln diese Declaratoria ihr nichts benommen, sondern was ab antiquo bey dem Haus Herkommens gewesen, erkläret hätte. Gleichwie nun, des Cammer-Gerichts eigener Beständniß nach, über die Kayserliche Confirmationes & Privilegia zu cognosciren Augustissimo Concedenti allein zukomme, cum ejus sit, cognoscere super Privilegio, qui Privilegium concessit vel confirmavit, also müste auch in gegenwärtiger Sachen die Cognition Erw. Kayserl. Majest. um so mehr allein zustehen, als die von dem Cammer-Gericht erforderte Condicio, ut agatur de substantia & viribus hujusmodi Confirmationum aut Privilegiorum, vorhanden wäre, da, vermög derselben, die Erbfolge in der Landgraffschaft Eleggau und Zubehörungen des lezt-verstorbenen Landgrafens nachgelassenen Töchtern, und unter diesen der erstgebohrnen oder ältesten, zustehet; Vorgegen Camera für die ex latere verwandte Gräfin von Manderscheidt und Consorten gesprochen, mithin & Pacta & Confirmationes in der That vernichtet hätte. Was nun

310 den von der Clausula: Salvo Jure Tertii, hergenommenen Vorwand betreffe, leuchte dessen Unstatthaftigkeit jedermann in die Augen; Dann da die Interpretatio Privilegii Cæsarei einem Römischen Kayser allein zukomme, so müste auch die Cognitio super Jure Tertii, ob nehmlich selbiges der Kayserl. Declaration entgegen stehe oder nicht, demselben nothwendig auch privativè zukommen,

Kommen, massen sonst, da diese Frag anderstwo solte erörtert werden können, das Kayserliche Reservat von keiner Würckung seyn würde; Es könnte dahero das Cammer-Gericht seine Jurisdiction dißfalls um so weniger fundiren, als Kayserliche Majestät bereits im Jahr 1676. über das vorgebildete Jus Tertii plenissimè erkannt hätten. Wann auch

4<sup>to</sup> vorgeschützt werden wolte, daß diese Sulzische Primogenitur dem Cammer-Gericht intimirt, und ihme deren Manutenenz aufgetragen worden, so thäte doch solche Intimation demselben keine Gewalt oder Befugniß beylegen, in der Sachen zu sprechen, noch weniger aber etwas wider das intimirte Primogenitur-Recht zu erkennen, als worüber selbiges gebührend halten, und die darwider eingekommene Klägerinnen hätte abweisen sollen; Über alles dieses versire man dermahlen in terminis rei judicatae, wo weder von der Landgraffschaft Eleggau, noch de interpretatione Privilegii, die Frage mehr, sondern eine nach dreyjähriger mühsamen Untersuchung und Abhandlung cum citatione Interessatorum emanirte Sentenz vorhanden wäre, wie es der begelegte Rotulus Actorum, und das durch einen Conferential-Schluß bestätigte Reichs-Hof-Räthliche Judicatum, nehmlich die in Anno 1676. beschehene Reichs-Runcel-Lebens-Erklärung, so schon über 20. Jahr vor gegenwärtig erhobenem Streit Kraft Rechtens ergriffen hätte, klar bezeugeten. Worgegen dann einiges Remedium Juris, so allenfalls bey Reichs-Hof-Rath hätte

hätte eingeführet werden müssen, nicht fürge-  
 sehret worden, und mithin des Cammer-Gerichts  
 Jurisdiction in keinerlei Abscheu gegründet seye;  
 So viel nun die merita causæ principalis be-  
 treffe, würden in dem sub Rubrica: Acten-mäs-  
 sige Klag-Schrift, disseminirten Manderscheidt-  
 schen Abdruck hauptsächlich folgende Argumenta  
 in Vorschein gebracht: Daß, nachdeme der klag-  
 genden Wittib Mutter, Carolina Ludovica,  
 eine von Landgrafen Carl Ludwig herstammende  
 Tochter gewesen, welche jezo annoch repräsen-  
 tire, zu Präjudiz solchen ihres in Jure sangui-  
 nis gegründeten Erb-Rechts nachhero weder Les-  
 hens-Auftrag geschehen, noch das Erstgeburts-  
 Recht eingeführet werden können. Und ob schon

2do die Pacta Familiæ Sulzianæ die Weiber  
 gegen gewisse Abfertigung von der Succession  
 ausschliessen thäten, so müsten gleichwohlen selb-  
 bige darauf eydlichen Verzicht thun, so von ihrer  
 Mutter niemahls geschehen seye, und führten  
 dabeneben

3tio angeregte Pacta im Mund, daß bey erlos-  
 schenem Gräflichen Manns-Stamm die ganze  
 Sulzische Verlassenschaft inter proximiores fœ-  
 minas vertheilt werden solte, welche Proximität  
 nicht von denen letzteren verstorbenen, sondern  
 von denen vorherigen Fidei-Committenten her-  
 zunehmen, und dahero sie Jure repræsentationis  
 ultimi descendantibus vorzuziehen seye; Wider  
 alle diese Schein-Gründe aber lege der auch bey-  
 gefügte Stammbaum klar zu Tag, wie de Patre  
 in Filium von dem ersten Fidei-Committenten  
 bis

bis auf den letzteren seines Stammens und Namens, Landgrafen Johann Ludwig, jederzeit, mit Ausschließung der Töchter, succedirt worden, wäre also der Klägerin bis zu Abgang des Gräflichen Manns-Stammis kein Unrecht widerfahren, bey sich begebenem Fall aber könnte Klägerin zur Sulzischen Erbschaft eben so wenig einigen rechtmäßigen Anspruch machen, gestalten es disfalls auf eine eyndliche oder sonstige Renunciation nicht ankomme, da wohl ein halbes Sæculum vorhero, und ehender, als der Klägerin Mutter geböhren, errichtete Pacta die Succession sowohl, als Abfertigung der Töchter regulirt hätten, daß nehmlichen nach erloschenem Manns-Stamm *fœminæ proximi* succediren sollten; Diese Proximität, wie es alle Authores und Præjudicia von Kuncel, Lehen und Fidei-Commis sowohl, als Majoraten, bewährten, ab ultimo defuncto genommen werden; Über das seye bekantten Rechtens, daß der letzte Agnat in bonis Fidei-Commisso subjectis libere succedere, und die Güther ad quemcunque hæredem devolvire, wie solches

KNIPSCHILD de Fidei-Commis, und andere Rechts-Lehrer, behaupten; Dahero der Landgraffschaft Eleggau letzterer Besitzer freye Macht gehabt hätte, darüber nach Gutbefinden zu disponiren, der klagenden Wittib aber das Jus repræsentationis, weder ex Jure Feudi, noch Fidei-Commis, um den ersten Institutenten zu erreichen, noch weniger aber ex Successione Allodiali, zu statten kommen könnte; Es habe  
Der

der Graf Montsurt, der doch eine Gräfflich-Sulz-  
zische, und zwaren mit der Klägerin in pari  
Gradu stehende Tochter zur Ehe gehabrt, die Pri-  
mogenitur mit der endlichen Erklärung agno-  
scirt, daß er selbige dem Reich fürträglich, dem  
Haus Sulz auch dienlich und nöthig achtete; Es  
würde solchemnach, wann auch keine Primoge-  
niture noch Oblatio in feudum vorhanden wäre,  
Klägerin jedannoch der Succession nicht sähig  
seyn, als welche in vorbemercktem Fall denen  
näheren Descendenten bestimmt seye; Die zu-  
gleich angebrachte Beschwerung über der Land-  
graffschaft Eleggau beschehene Veräußerung seye  
ganz unerheblich, da das mehriste von der Klä-  
gerin Groß-Battern, der bis 300000. Gulden  
Schulden hinterlassen, alienirt worden. Diese  
Schulden habe der lezt-abgelebte Landgraf Jo-  
hann Ludwig bis auf 70000. Gulden, den Rest  
aber dessen ältere Frau Tochter, und jetziger Herr  
Fürst von Schwarzenberg, völlig abgeführt,  
würde also Klägerin allenfalls auch daran ihren  
Antheil zu tragen haben; Es seye auch der Klä-  
gerin Recht, wann sie eines gehabt hätte, durch  
Verjährung längst erloschen, und könnte ihr die  
vorgegebene Unwissenheit, daß ihre Mutter keinen  
eydlichen Verzicht gethan, keineswegs zu statten  
kommen, da dergleichen Renunciation bey der  
in Pactis festgestellten Abfertigung und Exclusion  
nicht nöthig gewesen. Die nach Absterben Gra-  
fen Carl Ludwig Anno 1616. beschehene Zerthei-  
lung der Sulzischen Erbschaft seye dem ganzen  
Reich, mithin der Klägerin Mutter, bekannt  
gewes

gewesen, da sie 34. Jahre darnach gelebet, und darwider das geringste nicht gereget, sondern noch Anno 1650. mit Landgrafen Johann Ludwig sich ratione der hinterständigen mütterlichen Wittthums-Deputaten, und ihres Heuraths-Guths, verglichen hätte; In diesem letzteren bestehe der Klägerin angestellte Neben-Forderung, die sich an Capital und Interesse auf 16000. Gulden beloffen, durch den nachhero getroffenen Vergleich aber auf 18000. Gulden reduciret, und von der Klägerin eigenen Vattern, als Transigenten, also angenommen worden, wo doch auch bey damahligen schweren Kriegs-Zeiten Landgrafen Johann Ludwig Sphus de indaganda aus dem Westphälischen Friedens-Schluss hätte zu statten kommen müssen, daß also der Klägerin Vattern in der That 1000. Gulden mehr, als er mit Recht fordern können, wären ausgezahlet worden; Es lebte solchemnach sein Herr Principal der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserl. Majest. würden allergnädigst geruhen, zu Handhabung des ehemahligen Judicati vom Jahr 1676. Sich nunmehr der Sachen mit allem Nachdruck anzunehmen, und dem Cammer-Gericht sowohl, als der unbefugt klagenden Parthey, zu eines und des andern einsmahli ger Beruhigung das nöthige allergnädigst ernstlich bedeuten zu lassen.

Es ist sofort den 19. Jan. dieses zu End gehenden Jahrs die verwittibte Gräfin von Manderscheidt mit einem fernerweiten allerdemüthigsten Memorial einkommen, worinnen sie, mit Beziehung auf  
ihre

ihre ehemahlen eingereicht- und ferner copenlich beygelegte Bitt-Schriften, ihr allerdemüthigstes Begehren dahin wiederholet: Ew. Kayserl. Majest. geruheten allergnädigst, ihre vormahlen vorgestellte Beweg- Ursachen allermildest anzusehen, und mithin Dero Kayserliche Entschliessung dahin forderlamst ergehen zu lassen, daß Dero Kayserlichem Cammer-Gericht in dieser abgeurtheilten Sache ferner zu verfahren nicht inhibirt, sondern ihr zu der Würcklichkeit ihres Rechts executivè verholffen werden mögte; Die sub No. 1. und 2. in Abschrift reexhibirte Memorialien enthalten, ausser einigen wenigen zur Sache nichts thuenden Umständen, wie sie nehmen die ihr erkannte Forderung gutentheils ad *pias causas* gewidmet, diese auch nicht auf Land und Leut, sondern auf eine verglichene Schuld und mit Geld abzuführende respectivè *Legitimam & quartam filialem* gerichtet seye, in *substantia* nichts veränderliches.

Hierauf hat an Ew. Kayserl. Majest. das Cammer-Gericht, aus Anlaß eines ihme unterm 16. Julii 1717. zugekommenen allergnädigsten Rescripts, das gleich Eingangs angezogene allerunterthänigste Erinnerungs-Schreiben vom 28sten Apr. leßthin abgegeben, und demselben ein von der verwittibten Gräfin um Vollziehung der Urtheil daselbst eingereichtes *Memoriale cum Adjunctis* sub Num. 1. 2. bis 7. beygelegt; Es wird zu forderist in sothanem Schreiben der mehrmahlen berührte Umstand angeregt, daß nach verworffnen *Declinatoriis*, und beyderseits verhandelter Noth-

Nothdurst, in der Haupt-Sachen Urtheil und Recht ergangen, Fürstlich-Schwarzenbergischer Theil aber darob Revision gesucht, und nachhero davon abgangen, da er, unterm Vorwand des Kayserlichen allerhöchsten Reservats, auch Connexität der Sachen, sich an Kayserl. Majestät gewendet, und die Inhibition ausgebracht hätte; Diesemnach beziehet sich das Cammer-Gericht überhaupt auf seine in dieser sowohl, als der Lipp-Schaumburgischen Sachen am 31sten Maji 1702. mit Anführung vieler Præjudiciorum gethane allerunterthänigste Vorstellungen, mit dem weiteren Vermelden: Es hätte das Cammer-Gericht damahlen die Inapplicabilität des Kayserlichen Reservats auf den gegenwärtigen Fall ausführlich repræsentirt, und davon weniger nicht an die Reichs-Versammlung Communication gethan, wobey es dann damahlige Kayserliche Majestät hätten beruhen lassen, und daher das Cammer-Gericht, nach Anleitung der jetztgedachtem allerunterthänigsten Schreiben angehängten Anzeig, mit weitem Decretirungen in Sachen fortgefahen, von welchen auch dann dasselbe bey Einlangung vorherührten Erw. Kayserl. Majestät allergnädigsten Rescripts wohl hätte Anlaß nehmen können, mit Eintretung in die vorige Zustapfen, allerunterthänigste Vorstellung gleichbald zu thun, und solchergestalt, jedoch mit Beybehaltung des schuldigsten allerunterthänigsten Respects, weiter in der Sachen fortzuschreiten. Nachdem jedoch Erw. Kayserl. Majestät Dero Kayserliche Resolution ihme nach

nächstens bekannt zu machen allergnädigst ver-  
tröstet hätten, wäre es seithero in Sachen um so  
mehr still gestanden, als solches sich nicht nur ge-  
gen Allerhöchst-Dieselbe, als des Reichs Ober-  
haupt, geziemen wollen, sondern auch die in obbe-  
regtem allerunterthänigsten Schreiben enthaltene  
Gründe dasselbe einen vollkommenen Beyfall  
hoffen machten; Bittet demnach um Beförde-  
rung der Kayserlichen allergnädigsten Resolu-  
tion. Das beygelegte Manderscheidtische Me-  
morial ist im Schluß dahin gerichtet, auf die  
unlängst erkannt, und reproducirte Citationem  
ad reassumendum endlich das Proclama, und  
demnächst an das Schwäbische Creyß-Ausschreib-  
Amt Mandatum de exequendo zu erkennen.  
Diesem Memorial werden sub Num. 1. 2. 3. &  
4. schon vorhin überreichte und nichts neues in  
sich enthaltende Bitt-Schriften, sub Num. 5.  
aber ein kurzer Auszug eines von dem Chur-  
Sächsischen Geheimden Rath von Zech an Dr.  
Hoffmann zu Weklar abgegebenen Schreibens  
beygelegt, worinnen er diesem zu wissen thut,  
daß der Gräflichen Wittib Anliegen an Erw. Kay-  
serliche Majestät gebracht worden; Die Beylag  
sub Num. 6. ist Extract eines von dem König in  
Preussen an Dero zu Weklar substituierenden  
Hof-Rath Cannengiesser abgelassenen Schrei-  
bens, worinnen diesem zu weiterer Benachrich-  
tigung an die Gräfin angefügt wird, daß dem  
Grafen von Schwerin, als damahligen Abges-  
andten am Kayserlichen Hof, dieser Sachen  
halber Befehl ertheilet worden; Dann findet  
R. H. R. Gutachten III. Theil. C sich

sich sub Num. 7. eine Abschrift des von dem König in Engelland an mehrgedachte Gräfin unterm 29sten Apr. 1718. abgegebenen Antwort. Schreibens, worinn der König meldet, daß er seinen dahiesigen Abgesandten, Frenherrn von Huldensberg, dißfalls mit nöthiger Instruction und Befehl versehen hätte. Ferner hat an Ew. Kayserl. Majestät der König in Pohlen unterm 29. Julii 1718. und sub præf. den 31. Aug. nächsthin Intercessionales für die klagende Wittib abgehen lassen, worinn dann die von dieser an Hand gegebene und schon oben vorgekommene Momenta in der Haupt-Sache sowohl, als in puncto der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction, ferner vorgestellt worden, so am Ende sich dahin zusammenziehen, daß, dem Manderscheidtischen Anbringen nach, die Sulzische Herr- und Verlassenschaft, zu der Zeit, da der Gräfin ihr Erb-Recht erschienen, mehrentheils noch keine Reichs-Lehen, sondern eine pure allodiale Reichs-Grasschaft gewesen, und erst geraume Zeit hernach zu Lehen aufgetragen worden, hiernächst auch die Cammer-Gerichts-Ordnung allein von solchen ergiebigen Reichs-Lehen, die einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, so aber in præsenti casu nicht, sondern nur zum 16den und 8ten Theil, geschehen; Es seye auch an dem, daß die Gräfin kein Land noch Leut fordere, sondern vor ihr Antheil ein Stück Geld zu nehmen sich erkläre, worzu noch komme, daß durch das ehemahlige Kayserliche Rescript ans Cammer-Gericht dessen Jurisdiction gleichwohlen hierinn aner-

anerkant worden; Es lebte dahero der König des gewissen Vertrauens, Ew. Kayserl. Majestät würden allergnädigst geruhen, zu verfügen, daß diese Sach nacher Weklar remittirt würde.

Wie nun dem allem nach das Kayserliche Cammer-Gericht sowohl, als der Mandercheidtische Theil, sich durchgehends und hauptsächlich auf dasjenige beziehet, was weyland mehr allerhöchstgedachten Kayser Leopolds Kayserl. Majestät von ermeldtem Cammer-Gericht in der Lipp-Schaumburgischen Sachen der Länge nach allergehorsamt vorgestellt, und zu dem letzteren, nemlich dem Lipp-Schaumburgischen, Verfolge geleet worden, so will nöthig seyn, den Einhalt sothanen Schreibens, und die darinn vorgebrachte Momenta, so viel selbige die gegenwärtige Sachen betreffen, dahier kürzlich anzuführen: Es will nemlich das Cammer-Gericht darinn behaupten, daß in dieser sowohl, als in der Lipp-Schaumburgischen Sachen, von ihme anderst nichts verhandelt, decretirt und geurtheilt worden, als was der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen Reichs-Fundamental-Gesetzen, sonderlich aber dem jüngern Reichs-Abschied §. So viel aber 136. und §. Ebenmäßig 166. mithin seinen darauf geleisteten Pflichten, gemäß wäre; Wie es sich dann in beyden Streit-Sachen einiger incompetenzen und Kayserl. Majestät allerhöchsten Erkänntniß privativè reservirten Cognition, oder einer ihme nicht zukommender Interpretation einiger Reichs-Gesetzen, nicht unterzogen, sondern der Cammer-Gerichts-Ordnung

Neue  
 rüst des von dem  
 Dachte Brün unter  
 nen Anton Eberis  
 det, daß es ferner  
 rthern von Ludw  
 Instruktion und  
 hat an Em. Kayse  
 ten antem 29. Jül  
 Aug. nächstfolg  
 de Wittib abgela  
 dieser an Hand  
 mament Moment  
 als in puncto der  
 dition, ferner vor  
 sich von vortome  
 schiedliche Antrags  
 Euer. und Weklars  
 r. Einhalt an Sch  
 und ferner Nach  
 r. Nachschreibu  
 Zeit herab zu  
 mächtig auch die  
 allein von selb  
 dem Theil gänzl  
 in stellen, so ab  
 dem nur zum 16  
 Es here auch an  
 ch Zeit fordern  
 über Geld zu ne  
 mme, daß durch  
 script ans Cam  
 a gleichwohl im

nung, Reichs, Abschieden de Anno 1570. und 1654. sodann denen in grosser Anzahl vorhandenen gerichtlichen Präjudiciis, wie auch der gemeinen Lehr der bewährtesten Rechts, Gelehrten, gleichmässig nachgesetzt und eingefolgt hätte; Dann wie die in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. privativè vorbehaltene Kayserliche Cognition allein von solchen Fürstenthum, Herzogthum und Graffschaften Erwähnung thue, so von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren und einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, also seye auch eine allgemeine, durchgehende und bey dem Cammer-Gericht mit verschiedenen nahmhafthen Präjudiciis bestärckte Rechts-Lehre, daß unter solches Kayserliches Reservat diejenige Fürstenthum und Reichs-Graffschaften, so von dem Heil. Röm. Reich nicht zu Lehen rühren, sondern von denen zeitlichen Innhabern entweder Jure meri allodii besessen, oder von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs recognoscirt werden, nicht gehörig seyen; Zu dessen Bewährung Author præjudicorum Cameralium voce Comitatus, SIXTINUS, REINKING, ROSENTHAL de feudis, und mehr andere, angezogen werden. Nachdem nun aus dem von dem Fürstlich, Schwarzenbergischen Anwald den 7. Januar. 1698. bey dem Cammer-Gericht selbst übergebenen Extract der zwischen weyland dem Fürsten zu Schwarzenberg und seiner verstorbenen Frauen Gemahlin, geborner Gräfin zu Sulz, den 6. Jan. 1674. errichteten Ehe-Pacten erscheine, daß der mehrestheil

Eheil der in Eleggau gelegenen Landgrafschaft in lauter Allodialien bestēhe, das übrige aber, so etwan Lehen seyn mögte, von Frauen Agnes, Gräfin von Habsburg, Anno 1408. und sonsten hernach Kaufweis an das Gräfliche Haus Sulz gekommen seye; Als ergebe sich der rechtliche Schluß von selbst, daß diese Erbschafts-Sache, als eine pure Allodial- Reichs-Grasschaft betreffend, welche von dem letztverstorbenen Grafen Johann Ludwig zu Präjudiz und Nachtheil der verwittibten Gräfin zu Manderscheidt und Consorten mit Bestand Rechtens nicht hätte zu Lehen aufgetragen werden können, (inmassen diese in denen Großväterlichen Güttern weyland Grafen Carl Ludwig zu Sulz schon bey dessen Absterben ein Jus quælitum & radicatum auf den sich in Anno 1687. begebenen Erb- und Successionsfall gehabt hätten) unter der Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht begriffen seye, cum exceptio firmet regulam in casibus non exceptis; So wäre auch zweytens wohl anzumercken, daß kraft mehr-angeführter Cammer-Gerichts-Ordnung Kayserlicher Majestät die Cognition über die Reichs-lehenbare Fürstenthümer, Grasschaften zc. allein in dem Fall privatè vorbehalten seye, da selbige einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solten, in welchem Fall aber man ebenmäsig keineswegs versire, indeme die verwittibte Gräfin von Manderscheidt, wie auch die Gräfin von Ruhn, in Befolg des ad Acta gebrachten Schematis genealogici, bloshin zwey achte Theil der Großväter-

väterlichen Verlassenschaft, unter welcher, be-  
 kannter massen, nicht nur die Landgrafschaft  
 Cleggau, (so bey tödtlichem Hintritt Carl Lud-  
 wigs, Grafen zu Sulz, notoriè noch kein Reichs-  
 Lehen gewesen wäre) sondern auch viele andere  
 in die Kayserliche Reservata nicht einschlagende  
 Stück, als Baarschaften, Activ-Schulden,  
 Mobilien und dergleichen, begriffen, petitione  
 hæreditatis oder familiæ erciscundæ judicio,  
 in rechtlichen Anspruch gezogen hätten; Es  
 wüste das Cammer-Gericht sich zwar wohl zu  
 bescheiden, daß die Publicisten über den wahren  
 und eigentlichen Verstand der in der Cammer-  
 Gerichts-Ordnung loco citato befindlichen  
 Wörter **gänzlich** und **endlich** nicht einig, sondern  
 discrepantey Meynung seyen, indeme verschiedene,  
 als REINKING, SCHWEDER, ITTER, ANDLER,  
 und noch andere mehr, das Wort **gänzlich** nicht  
 sowohl ad corpus & quantitatem rei contro-  
 versæ, als ad sententiæ qualitatem referirten;  
 andere vortreffliche Publicisten hingegen, als  
 SIXTINUS de regalibus, ROSENTHAL und die  
 weiter angezogene Authores gedachtes Wort de  
 ipsa quantitate rei controversæ verstünden, mit  
 dem ferneren Zusatz und Erläuterung, quod in  
 feudis, tam inferioribus, quam majoribus,  
 jurisdictio Cameræ sit fundata, si non ex  
 lege feudali ad investituram, vel privationem,  
 vel aliud jus super feudis, sed interdicto adi-  
 piscendæ, retinendæ, vel petitione hæredi-  
 tatis, aut simili actione agatur; Durch das  
 Wort **endlich** würde auch von einigen Publicisten  
 sowohl

sowohl das Possessorium, als Petitorium, von andern aber das Petitorium allein, verstanden; Udiweilen aber diese letztere Rechts-Lehre nicht allein kraft der vorhandenen vielen Cammergerichtlichen Präjudiciorum bereits mehr denn vor anderthalb hundert Jahren, da die Visitationes annuæ noch in unverrücktem Gang gewesen, mithin die angebliche Eingriffe in die Kaiserliche Reservata gar leicht hätten abgestellt werden können, bey dem Cammer-Gericht würcklich recipirt, sondern auch von solcher Zeit an, mit vielen andern, sub Lit. F. bis W. beygelegt; zum Theil in ipso Instrumento Pacis Westph. art. 4. §. Comitibus Nassau Saræpontanis 30. vers. Salvis utrimque &c. angezogenen Präjudiciis, welche nicht nur bloß super quibusdam feudorum regalium appertinentiis rebusque singularibus, sondern super integris Comitibus Imperii Allodialibus, oder super certis Feudorum regalium quotis, oder auch in possessorio adipiscendæ vel recuperandæ ergangen, bewähret worden, dergestalt waren, daß, als von weyland Dietrich Adolphen, Bischoffen zu Paderborn, die am Cammer-Gericht wegen der Graffschaft Pirmont und ders Succession rechts-hängig gewesene Streit-Sache von dar ab und an den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollen, wider denselben, auf Anruffen deren sämtlichen Grafen zu Waldeck, Mandatum de non trahendo litem ad aliud judicium, quam ubi cœpta, una cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam L. ult. Cod.

de in jus vocando erkannt, so hätte das Cammer-Gericht diesen und dergleichen von einigen Sæculis her vorhandenen Præjudiciis (deren noch eine grössere Anzahl beygebracht werden könnte, wo nicht durch die ehemahlige Französische Zerstöhr- und Einäscherung der Stadt Speyer die Cammer-Gerichts-Urtheil-Bücher verbrannt worden wären) kraft jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 136. zu inhæriren, und Inhalts desselben gegen einander lauffende Præjudicia auf alle Weis zu verhüten, sich Eyd und Pflichten halber um so mehr schuldig erachtet, als widrigen Falls in dergleichen bereits abgetheilt- hochwichtigen Sachen nichts als höchstschädliche Zerrüttung, auch neue Streit und Irrungen, unter denen Reichs-Ständen entstehen würden; Dann wäre auch aus dem von Ihrer Kayserlichen Majestät in dieser Sachen ans Cammer-Gericht erlassenen allergnädigsten Rescript vom 19. Decembr. 1697. mit mehrerem zu ersehen, daß, obschon Kayserliche Majestät bereits dazumahlen von der Gräflich-Manderscheidtischen am Cammer-Gericht erhobenen Klag und Citation ad videndum se declarari hæredem &c. pro quotâ octavâ hæreditatis avitæ vollkommene Wissenschaft gehabt, Dieselbe gleichwohl des Cammer-Gerichts Jurisdiction um deswillen, daß die richterliche Erkenntniß in dieser Sachen in die Kayserliche Reservata einlauffe, nicht alleine nicht angefochten, oder die Sache von dar ab, und an Dero Reichs-Hof-Rath avocirt, sondern sogar den damahligen Cam-

Cammer-Richter, weyl. den Herrn Churfürsten zu Trier, gnädigst ersucht hätten, bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht auf alle Weise daran zu seyn, damit wider die von Deroselben beschehene allergnädigste Confirmation der Gräfflich-Sulzischen Primogenitur-Berordnung und darüber beschehene Intimation nichts præjudicirliches fürgenommen, sondern in Dero allerhöchstem Nahmen der Herr Fürst zu Schwarzenberg dabey kräftigst manuteniret werden mögte. Altermassen nun durch solche anbefohlene Manu-tenenz und in sehr nachdrücklichen Terminis beschehene Anerinnerung, worauf eigentlich bey rechtlicher dieser Sachen Entscheidung zu reflectiren seye, des Cammer-Gerichts Jurisdiction für gegründet gehalten worden wäre, also hätte auch selbiges, zu allergehorsamster Befolgung solcher Kayserlichen Berordnung, die in mehrberührter allergnädigsten Confirmation befindliche Clausul: Jedoch Uns und dem Heil. Reich und sonstn männiglich an seinen vorhin erlangten Rechten ohne Schaden und Nachtheil, bey rechtlicher Untersuch- und Erörterung dieser Streit-Sachen in absonderliche Beobachtung gezogen, und darauf in judicando behörige Reflexion genommen. Es könnte auch drittens dem Cammer-Gericht mit Bestand nicht bemessen werden, daß selbiges in dieser Rechts-Sachen sich einiger ihme nicht zukommenden Auslegung der Reichs-Constitution ohngebührlich angemacht hätte; Dann ob es sich zwar aus dem Jure publico, und in specie aus dem West-

phälischen Friedens = Schluß art. 8. zu bescheiden wüßte, daß sowohl die potestas Legislatoria, als die Interpretatio authentica Legum Imperii fundamentalium, Kayserlicher Majestät, wie auch Churfürsten und Ständen des Reichs, gebühre, so seye jedoch aus der Kayserlichen Cammer = Gerichts = Ordnung P. 2. Tit. 36. sodann Deputations = Abschied de Anno 1557. §. Damit aber 77. zu ersehen, wie dem Cammer = Gericht die Interpretation und Declaration der Cammer = Gerichts = Ordnung nicht völlig besonnen, sondern vielmehr auf den Fall, da circa processum decernendum, aut fundandam Camerae jurisdictionem, oder sonsten einiger Zweifel entstehe, von Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich Gewalt und Macht aufgetragen, selbige seiner besten Verstandniß nach zu declariren, zu besseren, auch weitere nothwendige Fürscheidung und Ordnung vorzunehmen, auch bis zu jährlicher Visitation des Cammer = Gerichts, und darauf bey einer allgemeinen Reichs = Versammlung erfolgender Ratification oder Aenderung, wie der Reichs = Abschied de Anno 1654. §. Auf den unverhofften Fall 94. verordne, darob zu halten gemessen anbefohlen worden. Gestalten auch das würckliche Exercitium sothaner von Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich ihme, Cammer = Gericht, ertheilet = und durch den Westphälischen Frieden art. V. §. Visitatio 56. verl. Si quæ vero dubiæ in ganz deutlichen Terminis bestätigten Gewalt die von dessen ersten Aufricht = und Anordnung ergangene gemeine

Be-

Bescheide, auch in specie über die Frage: Ob ad constituendam summam appellabilem die Interesse oder Pensiones cumulirt werden können? in pleno abgefakre Conclusa gnugsam an Tag legen, bey welcher Dero Kayserl. Cammer-Gericht per sanctiones Imperii pragmaticas zugelassenen Provisional Declaration, wie auch demselben, nebst dieser, zukommenden Usual- und Doctrinal-Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung und übriger in dessen Function einschlagenden Reichs-Sakungen es um so mehr zu lassen seyn würde, als im widrigen, da demselben die Declaration und Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung bloß um deswillen, daß solche vermög des Westphälischen Friedens art. 8 §. Gaudeant &c. allein Kayserlicher Majestät und Churfürsten und Ständen des Reichs privative zustehe, gänzlich entzogen werden solte, ein solches ex identitate rationis sowohl dem Kayserlichen Geheimden- als dem Reichs-Hof-Rath ebenmäßig entgegen stehen würde. Gleichwie auch viertens und leztens das Cammer-Gericht auffer allen Zweifel setze, daß Kayserlicher Majestät in Sachen, worinn de substantia, validitate, mente ac voluntate eines Kayserlichen Privilegii oder Confirmation die Frag entstehe, die Cognition allein gebühre, also würde ihme aber in dieser Gräflich-Sulzischen nur in forma communi & consueta bestättigten Primogenitur-Verordnung die richterliche Erkänntniß, zumahlen bey der im Cammer-Gericht im Jahr 1677. darob beschehenen

henen Intimation, um so weniger entzogen werden können, je bekannter einestheils seye, daß in dem Fall, wo de validitate ac substantia Privilegii vel alterius Concessionis Cæsareæ, wie dahier, nicht gezeuffelt werde, noch de ejus mente ac interpretatione die Frag entstehe, dem Kayserlichen Cammer-Gericht die Jurisdiction allerdings zukomme und gebühre, anderntheils auch ohnstrittigen Rechtens seye, daß die Confirmatio Pactorum, Contractuum, aliarumve Dispositionum, (welche doch bey denen alten Pacten der Landgräfflichen Familix von Sulz abgehe) nicht ad contentiosam, sed ad voluntariam jurisdictionem gehörig, und daherom um so weniger contra Tertios, welche um die Kayserliche Confirmation dieser Primogenitur-Verordnung nicht angeruffen, oder Theil daran genommen hätten, einige Litispandez oder Prävention in aula Cæsarea einführen können, als ja Kayserl. Majestät Selbsten die von dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Anwald in seiner allererst-ten allerunterthänigsten Bitt-Schrift vom 2. Sept. 1697. unter solchem irrigen Vorwand angezogene Präventionem aulicam im geringsten nicht attendiret, sondern vielmehr deren ungeachtet das Cammer-Gericht zu kräftigster Manutenez sothaner Gräfflich-Sulzischen Primogenitur-Verfassung, vermög obbemeldten allergnädigsten Rescripti, absonderlich anerinnert, und mithin eo ipso des Cammer-Gerichts Jurisdiction, als ohne welche solche Manutenez nicht hätte wohl verfügt werden können,

aller-

Neue  
weniger entgegen  
meistens sey, daß in  
e ac substantia  
ionis Caesarea, zu  
rede, noch die  
die Frag entliche  
die die Jurisdic  
gebühre, ande  
ters sey, daß be  
interdictum, die  
he doch bey dem  
en Familie von  
siam, sed ad vo  
tion, und daher  
nos, nicht um die  
liche Primogenit  
ten, oder weil dan  
e Linspenden, die  
tra enthalten konn  
Zuletzt die von dem  
ten Anwand in kon  
glichen Witt. Erhö  
lichem neuen Ver  
noem aus dem im  
sonden nicht  
er, Bericht zu thun,  
Reichs-Gesetzen  
vermögend ebendert  
abänderlich an die  
Cammer-Bericht  
che solche Manne  
gig worden konn

allergnädigst erkannt hätten. Wann nun, bey so Pflicht-mäßiger Befolgung der Cammer, Gerichts-Ordnung und übrigen heylsamen Reichs-Sakungen, auch alten und neuen Cameral-Præjudicatorum, dem Cammer-Gericht einiger Eingriff in die Kayserliche allerhöchste Reservata oder ungebührliche Auslegung der Reichs-Gesetzen, nicht beygemessen werden könnte; Als lebe dasselbige der allerunterthänigsten Zoversicht, es würden Ihro Kayserliche Majestät ihme in Sachen den, kraft Cammer-Gerichts-Ordnung, jüngeren Reichs-Abschieds und Kayserl. Wahl-Capitulation, gebührenden freyen, stracken und ungehinderten Lauff in Administrirung durchgehender unpartheyischer Justiz, so lang und viel, bis die in mehrerwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. befindliche Wörter gänzlich und endlich durch allgemeinen Reichs-Schluß erklärt, und derselben eigentlicher Verstand festgestellt seyn würde, allergnädigst angedeyen lassen, wie dann das Cammer-Gericht der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des an Seiten Churfürsten, Fürsten und Ständen, als seinen Herren Mit-Repræsentaten, bey diesem hochwichtigen Werck mitwaltenden sonderbaren Interesse, die herkömmliche behörige Communication und Vorstellung zu thun, nicht ermanglen werde; Ihro Kayserliche Majestät würden auch immitelst ungnädigst nicht vermercken, wann das Cammer-Gericht, zufolge seiner auf mehrberührte Reichs-Gesetze geleisteten End und Pflichten, auch vermög der ihme obangeführter massen zu kommen

fommenden Provisional Declaration und Interpretation der Cammer, Gerichts- Ordnung und dißfalls vorhandener vieler gerichtlichen Präjudiciorum, in dieser sowohl, als in der Lipp- Schaumburgischen Sachen, auf der Parthey ferneres Anruffen, weiters in Rechten verfahren, auch fürs künftige in anderen dergleichen Fällen (wie unlängst in Sachen des Königs in Preussen contra quoscunque turbantes & Interesse præ- tendentes, die Graffschaft Mörß betreffend, bes- sehen,) der höchst- richterlichen Cognition un- terziehen, und damit bis zu einer allgemeinen Reichs- Versammlung erfolgten Ratification oder Aenderung continuiren würde 2c.

## II. bis IX.

## Acht

Reichs- Hof- Raths- Gutachten  
in denen zwischen Württemberg- Stutt-  
gardt und Mömpelgart obgewalteten schweren  
und mannigfaltigen Differentien,  
de An. 1723. und 1724.

Lectum Votum & approbatum d. 5. Martii  
1723.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat am 27. Febr. 1720. und nachhero weiter  
Ew. Kayserl. Majestät der Herr Herzog Lud-  
wig Eberhard zu Württemberg- Stuttgart aller-  
unter

unterthänigst angezeigt, welchergestalt dessen Vetter, Herr Herzog Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgart, von dreyen unterschiedenen Weibern, geringen Herkommens, und zwar auf eine sonst unerlaubte Art und Weise, Kinder, männ- und weiblichen Geschlechtes, in zimlicher Anzahl gezeuget, nachhero aber Anno 1725. die Ungebühr hierinnen erkannt, und mit ihm am 18den Maji selbigen Jahrs zu Wildbad einen Tractat in substantia dahin errichtet:

Daß, nachdem die auffer erlaubter und bey dem Fürstlichen Hause Würtemberg erforderlicher Standes, mäßiger Vermählung auf dreyerley Art erzeleete Kinder so wenig zur Succession in die gefürstete Graffschaft Mömpelgart, und die davon dependirende neun Herrschaften und Appertinentien, als zu einiger Appanage und Abfindung aspiriren, noch dieserhalb das geringste fordern könnten, hingegen ihme, dem Herrn Herzogen zu Stuttgardt, nach denen uralten Pactis Familiae, Erb-Einigung und Fidei-Commiss, die gesamte Mömpelgartische Succession von Rechts wegen gebühre, er, der Herr Herzog zu Mömpelgart, noch bey seinem Leben dem Herrn Herzog zu Stuttgardt, zu Dero Versicherung, seine Mömpelgartische Räte und Bediente nachdrücklich anweisen, hiernächst ein Stück Landes von einem jährlichen Betrag von 12000. fl. Rheinisch dahin abtreten solle und wolle, damit obgedachte dreyerley der legitimen Suc-

Succession unfähige Kinder mit denen Unter-  
Gerichten, und selbiger Einkünften, des  
Dominii directi und Juris territorialis an  
Stuttgardtischer Seite unbeschadet, hinwies-  
der beliehen werden möchten.

Zumassen auch solcher Wildbadische Tractat  
in die Würcklichkeit gesetzt und Anfangs den  
26. Julii 1715. *in genere & de futuro* die Möm-  
pelgartischen Räte und Bediente mit der Even-  
tual-Huldigung, hac Formula: Dem Fürstl.  
Hause Stuttgardt unterwürfig, treu und gehor-  
sam zu seyn, auch die Unter-Bedienten und Un-  
terthanen darzu, *eveniente casu*, anzuhaltten,  
beleget, nachhero aber am 27. ejusd. mensis  
Julii *in specie & de praesenti*, in denen vier  
Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt  
und Chastelot, von dem Herrn Herzog zu Möm-  
pelgart die geistlichen und weltlichen Bedienten  
der Pflicht entlassen, und damit an den Herrn Her-  
zog zu Stuttgardt gewiesen, dabeneben von dies-  
sem, mit jenes Bewilligung, ein besonderes  
Raths-Collegium, angeregter vier Herrschaften  
halber, in der Stadt Mömpelgart angeordnet,  
wie nicht weniger es darbey allenthalben Möm-  
pelgartischer Seits bis An. 1721. gelassen worden.

Es hat aber hierauf sich geäußert, daß der Herr  
Herzog zu Mömpelgart von dem obigen Wild-  
badischen Tractat hinwieder abgegangen, in-  
sonderheit das ihm erst Anno 1718. angetraute  
noch lebende Weib vor eine vermählte Herzogin  
declarirte, ingleichem die mit derselben und dem  
ersten

ersten Weibe erzielende Kinder als Prinzen und Prinzessinnen inticuliret, auch unter selbigem Charactere in das öffentliche Kirchen-Gebet einschließen, dabeneben ermeldte Söhne vor rechtmäßige Erb- und Lehensfolgere erklären; hingegen das Stuttgardtische Raths-Collegium zu Mömpelgart, aus seinen Landen sich hinweg zu begeben, anhalten lassen.

Ungeachtet nun Erw. Kayserl. Majestät, auf das an Allerhöchst-Dieselbe von der angeordneten Kayserlichen Conferenz erstattete Gutachten, am 8ten Nov. 1721. an einem Theil, vermittelst eines Kayserlichen Rescripts, solche, zumahl nach gebetener Legitimation oberwehnter Kindern, unternommene eigenmächtige Standes-Erhöhung, Erbs- und Lehensfolgs-Erklärung, vor unziemlich und nichtig erkläret, diesennach dem Herrn Herzog zu Mömpelgart obige ungebührliche Fürstliche Inticulirung des jetzigen Weibes, und derer von dieser und denen vorigen erzielten Kindern, ernstlich inhibiret, dabeneben das Stuttgardtische Raths-Collegium zu Mömpelgart in dem Stande, wie solches bishero gewesen, ruhig zu lassen, oder, da es von dannen vertrieben seyn sollte, allerdings hinwieder herzustellen, aufserleget, anderntheils an die Mömpelgartische sämtliche Unterthanen Kayserliche Patentes dahin, daß sie obige Weibere und Kinder als Herzoginnen, Prinzen und Prinzessinnen nicht erkennen sollen, mit Frey- und Lossprechung des disfalls obhandenen widrigen Endes und Gelöbnisses, inateichem Versicherung des

R. H. R. Gutachten III. Theil.      D      Kay-

Kaiserlichen und Reichs Schutzes und Schirms, ergehen lassen; So hat jedennoch der Herr Herzog zu Mompelgart hierauf die behörige Parition nicht geleistet, vielmehr vorige Unternehmungen fortgestellt, in specie die Stuttgardtische Räthe anderweit zurück gewiesen, ingleichem den denen Kaiserlichen Patentibus sich submittirenden Mompelgartischen Burgermeister und Vornehmsten aus dem bürgerlichen Rathsch-Collegio in das Exilium vertrieben, dagegen in dem Exhibitio vom 6. Jan. 1722. und vielen folgenden ad viam juris provociret, hiernächst, insonderheit wegen derer ihme bengemessenen Eingriffe in die Kaiserliche Reservata, und gefährlichen Absichten mit der Cron Frankreich, seine Verantwortung gestellet, dabeneben den ältesten Sohn, Carl Leopold, nebst dem Rath Waldner von Freundstein, einem im Elfaß jeko domicilirten, sonst aber auch bey der Schwäbischen Ritterschaft interessirten von Adel, anhero mit einem Accreditiv abgeschicket, und in verschiedenen Exhibitis weiter ausführliche Vorstellung, zu Behuf seiner gefassten Intention, thun lassen, wordurch dann, und da an Seiten der Herrn Herzoge zu Stuttgardt und Nels ebenmässig viele Schriften, und zwar unter andern mit der Special - Anzeige, daß mensche Augusto 1722. in Mompelgart des Herrn Herzogs jüngster Sohn bey der Tauffe als ein Prinz mit grossen und sonst daselbst ungewöhnlichem Gepränge betituliret und vorgestellt worden, eingelangen, die Acta dergestalt angewachsen, daß beym gehorsamsten Reichs - Hof - Rathe, nach

nach dem vorhin am 9ten Julii 1722. allbereit re-  
solvirten allerunterthänigsten Voto, eine ander-  
wärtige vollständige Relation mensche Febr. dieses  
1723ten Jahres fůrgenommen, und hierdurch  
obiges Votum grůnd- und ausfůhrlich instruiert  
werden můssen.

Es bestehet aber, Allergnädigster Kayser und  
Herr! diese sonst weitläuftige, unterschiedene  
Partheyen betreffende, und ohne behőrige Ord-  
nung gefůhrte Sache, nach deren gegenwärtigen  
Situation, eigentlich in vier Haupt-Sragen:

QUÆSTIO I.

betrifft das *Possessorium* an Seiten des  
Herrn Herzogs zu Stuttgart, und  
das darwider vom Herrn Herzog zu  
Můmpelgart unternommene *Spo-  
lium*, ingleichem die darbey von des-  
sen Herrn Herzogen zu Dels ergrif-  
fene *Intervention*, worbey der Herr

Stuttgarbe  
contra Můmpel-  
pelaart, als  
Beflagten,  
und Dels, als  
Interven-  
nienten, im  
puncto Pos-  
sessorii.

Herzog zu Stuttgart sein Peritum in Exhibito  
vom 5ten Junii 1722. und weiter, unter andern  
auf ein Mandatum arctius, ingleichem Patentes  
arctiores an Můmpelgart, nebst einer Execu-  
tions-Commission und Conservatorio, hinges-  
gen wegen derer Herzoge zu Dels auf Rejici-  
rung der von diesen dißfalls unternommenen In-  
tervention, gestellet.

Was nun

1mo) das Stuttgardtische *Possessorium* und das  
demselben entgegen gesetzte Můmpelgartische *Spo-  
lium*

*lium* anlanget, veroffenbahren sich beyde Extrema, in specie wegen derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, ex propria rei confessione, gestalt dann, nach denen in öffentlichem Druck befindlichen Urkunden in Exhibito vom 26. Maji 1721. der Herr Herzog zu Mömpelgart am 27. Jul. 1715. dem Herrn Herzog zu Stuttgardt (1) die über selbige vier Herrschaften vorhandene Documenta, Briefschaften und Nachrichten, in specie Lager, Bücher und Denombrements, ausgeantwortet;

Per traditionem ejusmodi instrumentorum possessio rei transfertur.

L. i. C. de donat.

(2) die in obigen vier Herrschaften befindliche geistliche und weltliche Beamten purè der Pflicht entlassen, und selbige ihme, dem Herrn Herzog zu Stuttgardt, vermittelt gewöhnlichen Hand- Gelöbnisses und anderwärtiger Beendigung, überwiesen; 3) wegen des, aus Veynsorge vor der Cron Franckreich, auf seinen Nahmen verbliebenen Kirchen-Gebets, auch Exercitii Jurisdictionis, eine Versicherung an Stuttgardt dahin ausgestellt, daß solches alles, von nun an, also consideriret und gehalten werden solle, als wann es in Stuttgardtischem Nahmen, und allein von ihrentwegen, würcklich geschehe zc. Daß diesemnach hierbey die *Clausula Constituti possessorii*, pleno cum effectu, sattsam zu erkennen.

Ex practica Legis 18. pr. de acquir. vel amitt. possess.

Ben

Hey welcher offenbahren Bewandtniß, und da, nach eigenem Mömpelgartischem Geständniß, drey verschiedene, in denen Rechten gegründete, genera traditionis symbolicae sich ereignen, hiernächst sechs Jahr lang Stuttgart bey der hierdurch *ex propria manu adversæ partis* erlangten Possess,

Quo casu unicus actus ad possessorium summarium sufficit, quamvis causam dederit liti,

MEV. P. 8. Decif. 63.

JUN. Elect. proc. possess. §. 24. sqq.

auch in specie wegen des Raths-Collegii in Mömpelgart, verblieben, hingegen das weitere und vergrößerte Spolium dißfalls in schimpfflicher und gewalthätiger Zurückweisung selbiger wiedergekommenen Stuttgardtischen Räthe theils von Stuttgart in denen Exhibitis vom 1. 5. und 13. Jun. 1722. nothdürftig bescheiniget, theils auch von Mömpelgart in den Exhibitis vom 23. Maji, 11. Aug. und 9. Dec. 1722. selbst bekennet worden, im übrigen aber, in genere, durch die den 26. Julii 1715. beschehene Eventual-Huldigung derer Mömpelgartischen Räthe und Bedienten die Possess *vivo* adhuc nec de præsentis refutante possessore nicht auf Stuttgart gekommen, sondern bey Mömpelgart lediglich verblieben,

Cum duo eandem rem in solidum possidere non possint

L. 3. §. 5. de acquir. vel amit. possess.

D. 3

gehör-

gehorsamster Reichs-, Hof-, Rath der rechtlichen  
Meynung ist :

Gutachten. 1) Daß zuörderst alles dasjenige,  
was, dem Kayserlichen Rescript vom  
8. Nov. 1721. zuwider, in puncto possessorii  
weiter unternommen worden, und zwar in specie  
die anderweit angemachte eigenmächtige Veran-  
staltung wegen des Fürstlich-, Württemberg-  
Stuttgardtischen Raths-Collegii in Mompel-  
gart, gänzlich hinwieder zu cassiren und auf-  
zuheben.

2) Sey der Herr Herzog zu Württemberg-  
Stuttgardt indefinitè bey der Possess vel quasi,  
so weit am 27. Jul. 1715. der Herr Herzog zu  
Württemberg-Mompelgart selbige gehabt, und  
ihme, dem Herrn Herzog zu Württemberg-Stutt-  
gardt, übergeben und eingeräumet, cum omni  
causa bis auf weitere Kayserliche Verordnung zu  
schützen, sonst aber von Benennung des Wild-  
badischen Tractats, ingleichen derer vier Herr-  
schaften, nach dem von der Kayserlichen Confe-  
renz erleuchtet gestellten und von Erw. Kayserl.  
Majestät allergnädigst approbirten Gutachten  
vom 8. Nov. 1721. zu Verhütung eines und des  
andern, besonders an Seiten derer Fürstlichen  
Agnatorum zu Dels, besorgenden Präjudicii,  
ingleichem einer beschwerlichen Collision mit der  
Cron Frankreich, zu abstrahiren. Inmassen  
auch zu dem Ende, ungeachtet sonst die Stutt-  
gardtische Possess nach der Analogia Juris nur  
ad vitam Auctoris, des Herrn Herzogs zu  
Möms

Mömpelgart, statt hat, also nach dessen Tode  
expiriret,

In iis, quæ habent dependentiam successi-  
vam, resolutio jure dantis, resolvitur & jus  
accipientis,

L. 31. de pignor.

und dagegen Er. Kayserl. Majestät, als obristen  
Richtern im Reich, vor Austrag des zwischen  
denen Fürstlichen Agnatis obhandenen Succes-  
sions-Stritts die Sequestration gebühret,

Ordinat. Camer. P. 2. Tit. 21. §. ult.

selbige zwar in pectore zu behalten, aber vor-  
jeho, zumahl vor der Zeit, nicht zu berühren,  
sondern auszusuchen wäre.

3) Sey, nachdem der Herr Herzog zu Möm-  
pelgart gegen die dem Herrn Herzog von Stutt-  
gardt selbst Anno 1715. übergebene und 6. Jahr  
lang beybehaltene Possess Anno 1721. privato  
auf sich gesetzt, und selbige eigenmächtig unter-  
nommene Thätlichkeiten, des am 8. Nov. 1721.  
gestellten und ihme richtig insinuirten Kayserli-  
chen Rescripts ungeachtet, continuiret, auch  
vergrößert, nunmehr an ihn und dessen Beamte,  
mit Vorbehalt der behörigen Ahndung ratione  
preteriti, ein anderweitiges Kayserliches Rescri-  
ptum notificatorium, restitutorium & inhi-  
bitorium, und zwar sub pœna 50. Marck lö-  
thigen Goldes, dabeneben, zu Vermeidung aller  
hierunter besorglichen Weiterung und Reprimi-  
rung der an Seiten Mömpelgart anscheinenden  
Renitenz, zugleich

D 4

4) eine

4) eine Executions- und Manutenez-Commission auf den Herrn Churfürsten zu Bayern und Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel zu erkennen, und Deroselben das Kayserl. Rescript an Nömpelgart in Copia, zur Nachricht, & Originali, zur Insinuation, auch mit weiterer gemessener Kayserl. Verordnung, beyzuschliessen; Hingegen

5) weil die vorhin am 8. Nov. 1721. an die Nömpelgartische Beamte und Unterthanen ergangene Patenten nur wider die Fürsten-Standes-Erkennung derer Weiber und Kinder gerichtet und nicht zugleich von gegenwärtiger Causa spoli gefasset, hiernächst wider die Nömpelgartische Beamte das Membro 3. zuerkannte Kayserliche Rescript zugleich extendiret, und sonst an Seiten derer übrigen Unterthanen disfalls noch zur Zeit ein- und andere Renitenz nicht angezeigt worden, Patenten Cæsareæ auszussetzen.

Hiernächst, und so viel

2<sup>do</sup>) die Würtemberg-Delsische *Intervention* betrifft, ist selbige in Exhibito vom 25. Sept. 1722. fürnehmlich dahin gerichtet, daß das Stuttgardtische Raths-Collegium in Nömpelgart hinwieder cassiret, und ihnen, den Herrn Herzogen zu Dels, als Intervenienten, hingegen dergleichen dortselbst anzuordnen verstattet werden möchte.

Nachdem aber solche *Intervention* in Possessorio summario zwar wohl ex causa possessionis

nis anterioris, dergleichen aber an Seiten Dels nicht angeführet, vielweniger bescheiniget wird, hingegen keinesweges auch ex causa *Petitorii ad impediendam executionem* statt hat,

MEICHSNER Tom. 3. Decif. 13. n. 367.

MEV. 3. Decif. 96.

als hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath, denen Rechten nach, dafür :

Daß der Herrn Herzoge zu Würtemberg-Dels Intervention in dieser Spolien-Sache nicht statt habe, jedoch denenselben, wie auch der Neustädtischen Linie, ein Kayf. Decretum salvatorium dahin, daß ihnen insgesamt die anjeko anderweit bestätigte Stuttgardtische Possels an ihrem vermeyntlich habenden Successions-Recht, auf begebenden Fall, weder in *Petitorio*, noch *Possessorio*, nachtheilig seyn solle, ertheilet, auch demselben die Kayserliche *Cognition* und *Judicata* hierüber, zu Unterbrechung eines neuen *Jurisdiction*-Stritts, verwahrlich eingerücket werden könne.

Letztlich hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath der Nothdurft befunden, Ew. Kayf. Maj. aus denen Stuttgardtischen und Nömpelgartischen *Exhibitibus* vom 30 Sept. und 9. Dec. 1722. allerunterthänigst anzuzeigen, welchergestalt in obbenannten vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chastelot, das vor die Röm. Kayserl. Majestät bis Anno 1713. eingerichtete öffentliche Kirchen-Gebet Anno 1714. geändert, und auf den König in Franckreich gefasset,

fasset, hiernächst, auf Mompelgartische Veranlassung, einige Französische Miliz eingelegt worden seyn solle, hierüber die Appellationes an das Burgundische Parlament in Bilanz gestellt, und vor demselben, wider das Herkommen, Catholische Beamte aufgenommen und beendiget würden.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr! zwar nach Inhalt derer Württembergischen Patrum Familiae von Anno 1617. auch über obige vier Herrschaften zwischen der Graffschaft Burgund und Mompelgart Irrungen erreget, und zu der Zeit noch nicht zur Richtigkeit gebracht, nachhero aber, wie aus der bey dem Baadischen Friedens-Congress Anno 1714. übergebenen ausführlichen Mompelgartischen Vorstellung, ingleichem der Stuttgardtischen *Deduction*

ap. LÜNIG Grundfeste Europ. Potenz. Gesichtsrechte, Tom. 2. fol. 321. usque 334. im Exhibito vom 30. Sept. 1722. mit mehrerem zu erkennen, durch die Pyrenäische, Aachische, Nimwegische, Ryßwickische und Baadische Friedens-Schlüsse vor des Reichs Vottmäßigkeit alkopiret worden, da besonders Kayser Carl der Fünfte, gloriwürdigsten Andenkens, als zugleich Graf von Burgund, selbst, in causa Annen von Neuf-Chatel an einem, Mompelgart andern Theils, das Erkänntniß dahin, daß Mompelgart wegen selbiger vier Herrschaften keinesweges vor einem Burgundischen Parlemtent zu erscheinen und zu antworten schuldig, gestellt, hiernächst Anno 1583. Herzog Friedrich ohne einigen Wider-  
spruch

spruch von Burgund. die Reformation nach dem in selbigem Jahre publicirten Religions-Edict dortselbst verordnet, wie nicht weniger die Cron Franckreich Anno 1614. ex compromisso, vermittelst dero Parlements zu Grenoble, das Laudum vor Nömpelgart, und des Reichs Jurisdiction, contra den König in Spanien, als dero mahligen Grafen von Burgund, abgefasset; dies femnach nicht abzusehen, auf was Weise angeregte Cron Franckreich nachhero, und da Anno 1679. vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Graffschaft Burgund an selbige Crone gekommen, ihr vorhin gefasstes und homologirtes Laudum zu dero Privat-Nutzen verändern können:

Also überlässt Ew. Kayserl. Majest. allerhöchst-erleuchteten Ermessens gehorsamster Reichs-Hof-Rath in tiefester Devotion lediglich, ob und auf was Weise, nach Beschaffenheit der jetzigen Coniuncturen, diese nicht ad disceptationem judicariam in Imperio, sondern zu absonderlicher Handlung cum extero Rege gehörige Sache, zu Sustainirung derer Kayserlichen und des Reichs Gerechtsamen, tractiret und gefördert werden möchte.

QUÆSTIO II.

hat pro objecto den Statum *Dignitatis*, zusammen vor Weiber und Kinder, ingleichem *Successionis* futuræ in Allodio & Feudo, absonderlich vor die Kinder.

Stuttgardt,  
ingl. Dels,  
contra Nömpelgart, in puncto Status Familiz.

Diese

Diese Frage wird hauptsächlich zwischen **Stuttgardt und Nömpelgart** ventiliret, worbey aber auch **Oels** interveniret, und deßfalls mit **Stuttgardt**, contra **Nömpelgart**, jedoch *separatim*, *causam communem* machet.

*Historia Facti.*

Worbey zusehrst aus der **Nömpelgartischen** gedruckten, auch nachhero durch weitem Druck bestättigten *Historia Facti* festzustellen, daß der Herr Herzog zu **Nömpelgart**

1) zu **Annen Sabinen**, geborner **Zedwigerin**, einem, nach **Stuttgardtischer** Anzeige in *Exhibito* vom 7. Jan. 1723. vorhin mit **Gottlieb Leopold von Zedwitz** verlobten, nachgehends aber, vermittelst des *Consistorial-Spruchs* in **Breslau** vom 18. Aug. 1695. hinwieder losgesprochenen *Cammer-Mägdgen* am **Oelsischen Hofe**, deren Vater, nach weiterer **Stuttgardtischer** Anzeige, anfangs Anno 1650. ein **Becker** in **Liegnitz** gewesen, nachhero aber 1669. als ein **Landsak** in **Gasdorf**, eine von **Pogrell** geheurathet, sich gesellet, und Anno 1695. den 1. Junii, also noch vor der *Consistorial-Dissolution* des **Zedwitzischen Ehe-Gelöbnisses**, auch bey Lebzeiten **Dero Herrn Vaters**, **Herzogen Georgens**, mit selbiger reitende (*equites*) zu **Pejoniz**, als einem **Skokischen Filial** bey **Posen**, in **Pohlen**, angekommen, und dortselbst durch den damahligen **Pfarrern Augustanæ Confessionis**, **Fuchsen**, sich copuliren, nachhero aber von derselben, auf Anno 1700. allbereits vorhergegangene *Privat-Ehescheidung*, erst Anno 1714. *publicè*, vermittelst

mitteltst des geistlichen Consistorii in Mompelgart, gänglich, diesemnach auch ratione vinculi, separiren lassen.

Von dieser, welche nach angeregter Privat-Scheidung Anno 1701. nebst ihren dreyen Brüdern, von Ew. Kayserl. Majestät höchst-seligsten Herrn Batters, Kayser's Leopoldi Majestät, gloriwürdigsten Andenckens, in den Grafen-Stand von Sponeck erhoben worden, auch annoch am Leben ist, hat er, der Herr Herzog zu Mompelgart, den 15. Febr. 1696. eine Tochter, Leopoldinen Eberhardinen, ingleichem am 12. Dec. 1697. einen Sohn, Georg Leopold, also auch noch vivente Patre, Duce Georgio, welcher erst Anno 1699. mit Tod abgegangen, erzielet.

2) Hat der Herr Herzog zu Mompelgart Anno 1700. nach beschehener Privat-Scheidung von der ersten, mit Henrietten Hedwig, des Stadt-Knechts in Mompelgart, Pierre Courier, Nepte, und selbigen Sohnes, *L'Espérance*, eines Kayserlichen Lieutenants in Ungarn, Tochter, nachdeme diese vorher von ihrem Ehemanne, Johann Ludwig Sandersleben, *ex causa adulterii maritalis*, geschieden seyn soll, sich, jedoch auffer der Ehe und ohne priesterliche Copulation, eingelassen, und von selbiger, als einer Concubin, fünf natürliche Kindere, wovon noch zweene, weiblichen Geschlechts, am Leben, erzielet, von welchen aber vorjeko, wie Mompelgart selbst eingestehet, keine Frage ist. Als nun diese Henriette Hedwig Anno 1700. nebst ihrer Schwester, Elisabeth Charlotten, in den Baro-

Baronat-Stand de L'Esperance gesetzt worden, und Anno 1707. mit Tod abgegangen, ist

3) Herr Herzog zu Mompelgart eod. anno 1707. zur Cohabitation mit der Verstorbenen leiblichen Schwester, oberwehnter **Elisabeth Charlotten**, ohne vorhergehende Cognition und Kirchen-Ceremonie, verschritten, und hat selbige Anno 1718. ihme öffentlich antrauen lassen, auch von ihr vor Anno 1718. seine Kinder, wovon Henriette Hedwig, Leonhard Leopold, Eberhard, Carl Leopold und Elisabeth Charlotte noch am Leben, nach Anno 1718. aber eine hinfieder abgelebte Tochter, und lezt hin den 16. Aug. 1722. einen Sohn, Georg Friedrichen, gezeuget.

Wie nun hierinn der Status Familæ an Seiten des Herrn Herzogs zu Mompelgart, nach dessen eigener in Druck gegebenen Anzeige, bestehet; also determiniret sich gegenwärtige Frage eigentlich dahin: Ob gedachte **Elisabeth Charlotta**, Freyin von L'Esperance, nunmehr, nach der Anno 1718. erfolgten priesterlichen Copulation, vor des Herrn Herzogs zu Mompelgart rechtmäßige Fürstliche Gemahlin zu achten, folglich die mit derselben, wie auch die vorhin mit Annen Sabinen Hedwigerin, erzeugete Kinder insgesamt vor Fürstenmäßig, also auch die Söhne vor Successionsfähig an Leben und Erben der gefürsteten Graffschaft Mompelgart, und denen darzu gehörigen neun Herrschaften, zu erkennen, denen Töchtern hingegen die bey dem Fürstlichen Hause Württemberg übliche Ausstattung gebühre?

Darge

Dargegen, was die in der Provinz Bresse, in Franckreich, belegene, und per Nuptias auf Herzog Georgen, und folglich dessen Sohn, den jetzt regierenden Herrn Herzog zu Mömpelgart, Erbgangsweise gebrachte Grafschaft Colligny anlanget, selbige zu denen Reichs-Landen nicht gehöret, sondern Anno 1714. vom Herrn Herzogen zu Mömpelgart denen Sanderslebischen Kindern, als seinen nachhero von ihm adoptirten, und an seine mit der ersten, Annen Sabinen Hedwigerin, erzielte Kinder anderweit verheuratheten Stief-Kindern, auch übrigen mit Henrietten Hedwig erzeugten natürlichen Kindern, geschencket worden.

Worbey zusehenderst, racione Processus, zu erinnern: Monita racione Processus.

1) Daß auch ein *Jus futurum* racione successionis ante casum mortis in judicium ad effectum declarationis juris, in eventum competentis, deduciret werden könne,

HEIG. 2. quæst. 8. n. 33. seqq.

SAND. decis. lib. 1. tit. 4. def. 3.

da besonders in gegenwärtigem Fall der älteste Sohn, Georg Leopold, in Literis an Erw. Kayserl. Majestät vom 24. Julii 1722. um Absolution à Juramento und Manutenenz gebeten, dergestalt selbst sich einer Diffamation unterzogen, und hiedurch die Fürstliche Interessenten ad agendum provociret.

2) Daß bey solchem Stuttgardtischen und Oelsischen Anspruch, in der das noch lebende Mömpelgartische Weib, und die von demselben, auch dem

dem ersten, erzieletere Kindere, in puncto Status betreffenden Sache, die hierbey und ad Quæstionem Imam gehörige Circumstantia Spolii nondum evacuati nicht dem Herrn Herzogen zu Mömpelgart, als Spolianten, sondern dem Herrn Herzogen zu Stuttgart, als Spoliato, ad excipiendum, diensam, keinesweges aber auch ad agendum hinderlich seyn mag.

3) Daß in hac Natalium causa nunmehr eine sonst ordentlich erforderliche Communication derer hinc iade exhibitorum, ungeachtet selbige von Mömpelgart zu mehrermahlen gebeten worden, vor dem End-Spruch, und zwar aus nachfolgenden Ursachen, nicht zu verfügen, sondern selbiges Erkenntniß ohne Anstand abzufassen; alldieweil

(1) *Causa super statu*, als *extraordinariæ cognitionis*, ohne ordentlichen Proceß und dessen *Solennibus*, nur in *essentialibus* auszuüben, da besonders *Imperator hodieque de plenitudine potestatis* in gewissen Fällen *sine citatione adversæ partis* wohl *procediren* mag,

Novissime MARTINI, Comment. Proc.  
tit. 4. §. I. n. 26. ibique in Analect.

immassen aus denen fundbarsten Reichs-Sakungen, besonders A. Bulla Tit. 1. & 2. §. Et quia, Constit. Imp. de Anno 1521. Rec. Imp. de Anno 1544. §. Als Wir aber, & de Anno 1555. §. Solches und jedes, item de Anno 1559. §. Und nachdem, R. I. nov. de Anno. 1654. satksam zu erkennen; Hiernächst *causæ maturandæ definitionis Cæsareæ urgentes* sich ereignen, als  
Daß

daß die Cron Frankreich, nach Anzeige Stuttgardt in Exhibito vom 7. Jun. 1723. in fin. in gleichem Nömpelgart in Specie Facti fol. 46. b. dißfalls den Kayserlichen Ausspruch abzuwarten, und mit selbigem sich lediglich zu conformiren, zu mehrermahlen contestiret, diesennach hiers unter die vorhandene *opportunitas temporis*, bevorab wegen Situation derer Nömpelgartischen Lande, auch des Herrn Herzogs zu Nömpelgart kundbaren schwachen Zustandes, in gleichem des hierbey concurrirenden Interesse Imperii, und in specie des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich, nicht zu verabsäumen, wie nicht weniger eine desto grössere *Contumelia* des gesanten Fürstlich-Württembergischen Hauses, welche, nebst einem besondern Vergerniß beym Reiche, durch mehrere Weiterung erwachsen würde, allerdings zu verhüten.

(2) Würde dergleichen sonst übliche Communication einige *Relaxationem Juramenti ad effectum agendi præsupponiren*, welche aber, da *Exceptio non legitimorum natalium in continenti liquida*, diesennach *ad impediendum litis ingressum* zulänglich, *sine participatione perjurii* wohl nicht geschehen mag.

(3) Ereignen sich allhier *Quæstiones juris & facti*. *Juris* gehören *ad officium Judicis*, *Ord. Camer. P. 3. Tit. 40. §. 2.*

*MYNSING* 5. *Obl. 88. in fin.*

*Facti* hingegen seynd *duplicis iterum generis*, *circa facta pertinentia & impertinentia*. Was *pertinentia* eaque *adæquata* betrifft, ist die

R. H. R. Gutachten III. Theil.      C      Com-

Communicatio allbereit extra iudicium per anticipationem geschehen, diessennach, und da hierinnen alles, was ad substantiam causæ gehöret, enthalten, eine weitere Communicatio judicialis pro actu inani & frustratorio zu achten, gestalt erstlich Nömpelgart eine Repräsentation, sub Rubrica: Species Facti vom gründlichen Zustand und Situation der Nömpelgartischen Familix, im Delfischen Exhibito vom 26. Maji 1721. in Druck ergehen, und Stuttgart selbige mit Anmerkungen und Marginalien nachdrucken, und am 30. Sept. 1722. übergeben, auch hierauf weiter Nömpelgart obige Stuttgardtische Anmerkungen im Exhibito vom 9. Decembr. 1722. vermittelst ebenmäßigen Drucks, widerlegen lassen.

Wie nun in diesen Dreyen hinc inde gewechselten Schriften cardo negotii & nervus causæ gänglich erschöpft, auch dabey Nömpelgart, als Reo, das letzte Wort gelassen worden; also seynd in denen nachhero beyderseits eingelangten Exhibitis nur Argumenta concomitantia, Adminicula und Erläuterungen, welche jedoch ad substantiam Facti nicht erforderlich, enthalten, daß dahero deren Communication nicht vonnöthen, noch, bey so gestalten Sachen, und da vorjeho allbereit ein Definitiv-Erkänntniß zu stellen, das von Nömpelgart pro liberis gebetene Provisionale, zumahl vivente adhuc patre, statt hat.

Ex lege 3. §. 4. de Carbon. Edict.

Dahingegen angeregte Exhibita, so weit selbige den Statum Familix betreffen, hinc inde e

Can-

Cancellaria, auf Anmelden, jedoch nur ad notitiam, verabsolget werden mögen.

In *Meritis Causæ* aber ereignen sich *contra* die Mömpelgartische Weibere und Kindere folgende *ex Facto*, nach obigen dreuen gewechselten Schriften, & *Jure* hergeleitete *adæquata decidendi Fundamenta*, und zwar:

I. In genere, als:

1) *Confessio*, eaque rationalis des Herrn Herzogs zu Mömpelgart in dem Wildbadischen Tractat vom 18. Maji 1715. *verbis*: Daß er bis

hero in keine erlaubete und bey dem Fürstlichen Hause erforderliche Standes-mässige Vermählung sich eingelassen; hiernächst die auf dreyerley Art erzielte Kinder so wenig zur Succession in die gefürstete Graffschaft Mömpelgart, und die davon dependirende neun Herrschaften und Appertinentien, als zu einiger Apanage und Abfindung, aspiriren, noch dieserhalb das geringste fordern könnten, auch mit weiterer Benennung illegitime und der Succession unfähige Kinder.

Worbey dann zwischen der Wildbadischen Convention an sich selbst, und der darinn *loci medi termini* gesetzten *Confession de Statu Familiae*, dieser Unterscheid fest zu setzen, daß, ungeachtet obige Convention von Mömpelgart vorjeko, in Ansehung eines und des andern darbey mit einlauffenden Umstandes, als eine *monstruosa Conventio* besochten, auch von gehor-

I. In genere.

1) *Confessio, quæ est & dicitur probationum regina.*

samstem Reichs- Hof- Rath selbst beyseit gesezet wird, jedoch die einmahl, und zwar purè, aus triftigen Ursachen gefasste Nömpelgartische *Confessio de Statu familiari* bey Kräften bleibt, und daraus nicht allein dem Fürstlichen Hause Würtemberg, sondern auch dem Reich, und in specie dem Durchlauchtigsten Erz- Hause, ein zu Recht beständiges *Jus Familiæ Montis Bellicardi exclusivum* erwachsen,

Hujusmodi enim *Confessio* abit in *contractum*, adeo, ut *revocari* amplius non possit,

CASTRENS. in l. 51. C. de *Episcop. & Cleric.* n. 2.

da besonders selbige Confession zugleich durch die Subscription dreyer Nömpelgartischen Räte gestärket, auch sonsten das Nömpelgartische Einwenden, wegen der hierbey ermangelnden Kaiserlichen Confirmation, in Ansehung, daß solche Wildbadische Convention pro pacto non coaugmentativo, sondern vielmehr pro diminutivo, diesemnach Imperio ad effectum maturandæ consolidationis utili zu achten, billig bey Seite gesezet wird.

Hierzu kommt die vom Herrn Herzog zu Nömpelgart ex intervallo erfolgte Bestättigung, *Eaque geminata reiteratio & repetitio actuum omnem tollit erroris præsumptionem & vim habet motus proprii, confirmationis item & renuntiationis, ita, ut trahatur etiam ad incogitata, secundum Dd. communiter.*

gestalt derselbe, derer von denen Stuttgardtischen  
Depu-

Deputirten erweckten und in Literis vom 22. Julii 1715. declarirten Hindernissen ungeachtet, den 26. Julii 1715. bey der zu selbiger Zeit an Stuttgardt angeordneten Eventual-Huldigung das vorige Bekänntniß de Statu familiari, verbis:

Indem Wir nicht Stands-mässig, wie es sich bey dem Fürstlich, Würtembergischen Hause gebühret, vermählet gewesen, mithin keine legitime und Erbs-fähige Descendenten haben, wiederholet, dabeneben den 27. Jul. eod. bey der Ubergabe derer vier Herrschaften, ingleichem in Literis an Stuttgardt vom 29. Jul. und 4. Sept. eod. anno 1715. eine vollständige Ratification und Versicherung gestellet, wie nicht weniger, welches als etwas besonderes zu bemercken, ungeachtet er Anno 1718. sich mit dem jetzigen Weibe öffentlich copuliren lassen, jedennoch in dem an Stuttgardt errichteten Antwort-Schreiben vom 26. Nov. 1719. eine nochmalige Versicherung dahin:

Daß er nichts gethan, was wider den Wildbadischen Tractat und wider die *Pacta Familiae* lauffet, noch thun würde, im Fall Stuttgardt nichts wider dieselbe gethan habe, noch thun werde;

gegeben, solchergestalt zugleich, wasmassen angelegte Copulation nicht ad effectum Conventioni Wildbadensi contrarium geschehen sey, deutlich declariret.

Ferner haben beyde überlebende Weibere, als die geschiedene Gräfin von Sponeck, nebst ihren

zween Kindern, und Elisabeth Charlotta von L'Esperance, vor sich und ihre Kindere, vermittelst eines schriftlichen Aufsatzes, am 29. Jul. 1715. mit Consens des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, als Vaters, und Decret desselben, als Landesfürstens, nach vorhero bey der Mömpelgartischen Regierung geschehenen Cognition, auch Erklärung der Wildbadischen Convention, eine absolute Begnügung bekennet, diesemnach, wann sie, die Kindere, einiges Recht an die Mömpelgartische zehen Graf- und Herrschaften, entweder in puncto Successionis, oder als eine Abfindung, Apanage und Alimentation, etwa haben sollten, könnten oder möchten, selbiges an Stuttgart cediret, ingleichem allen Prätensionibus, wann ihnen, denen Kindern, und ihren Erben, einige an die Succession &c. de jure zukommen sollten zc. deren weder in forma Successionis, noch einiger Abfindung und Appanage, sich zu gebrauchen, renuntiiret, solchergestalt beydes, die Cession und Renuntiation, nicht purè, als ob sie schlechterdinges dergleichen Recht hätten, sondern nur *conditionatè* und in *eventum*, wenn selbige ein Recht haben möchten,

Conditio nihil ponit in esse, ita, ut in conditione positum non sit in dispositione, per vulgat.

sonst aber auch, cum clausula Juramenti: So wahr Uns Gott durch Jesum Christum zur Seligkeit helffe, gefasset, dabeneben, mit Attestirung und Unterschrift derer der Pflicht ad hunc Actum erlassenen und auf die Justiz lediglich verwie-

verwiesenen vier Regierungs-Räthe bestärcken lassen.

Hiernächst hat auch der älteste Sohn, **Georg Leopold**, am 18. Octobr. 1715. zu Ludwigsburg, mit Zuziehung des Mompelgartischen Raths, und hierzu erbetenen Assistentens, **Saslor**, so, nach jetziger Mompelgartischer Anzeige, dergleichen Rath nicht, sondern ein studiosus Theologiae, gewesen seyn soll, gleichwohl aber, bevorab bey dem theologischen Studio, die Beschaffenheit eines Endes wohl verstanden und inculcirt haben mag, ingleichen eines Stuttgardtischen ad hunc Actum der Pflicht erlassenen Regierungs-Raths, Pfauens, zu deren dahin:

Daß selbiger, im Fall er, kraft seiner Geburt, an denen Mompelgartischen Landen Recht und Anspruch hätte, solches, Inhalts der Cession und Renunciation vom 28. Julii 1715. an Stuttgardt cediret, auch demselben für sich, und seine Nachkommen, auf ewig renunciiret haben, noch jemahls einige Zuflucht zu dem Beneficio seiner Minderjährigkeit, oder andern Exceptionen, sie mögten Nahmen haben, wie sie wollen,

Renunciatio generalis, eaque jurata, vim habet specialis renunciationis,

Arg. l. 77. §. 23. de legat. 2.

nehmen wolle,

abgefaßten, und ihm vorgelesenen, auch wohl explicirten Juraments-Notul, iterato, und ganz willig, sich erboten, ingleichen selbige, mit Ablegung des Degens, und Aufhebung derer

Dreyen Jüngere, nachgesprochen, wie nicht weniger, nebst seinem Assistenten, unterschrieben; wordurch denn, und da zumahl keine idonea revocationis causa sich ereignet, denen sämtlichen dißfalls Interessirten anderweit ein Jus irretractabile erwachsen.

2) *Pacta Domus.*

2) *Pacta Domus* Württembergicae de Anno 1617. §. Dierweil auch, verbis;

Daß keiner unter ihnen (denen pacificirenden fünf Brüdern) sich ohne den andern, sondern sich aber des ältern regierenden Herrn Brüdern, als des Haupts dieses Fürstl. Hauses, Rath, Vorwissen, Will und Belieben, zumahl aber

(Vocula implicativa praesertim exprimit, 1. causam finalem, 2. minus dubitabilem.

STRAUCH Lexico p. 177.)

nicht auffer dem Fürstlichen Stand, verheuerathen soll, noch will.

gestalt dann, daß selbige *Pacta* (1) in rem concepta, nebst der *assistentia Juris communis*,

L. 13. C. de contrah. stip.

ex contextu in verbis & sensu, in specie ex causa impulsiva & finali,

Mit Beziehung auf die altväterliche, von dem Röm. Kayser confirmirte Verträge, die darauf erfolgte *Erection*, Land, Tags, Abschiede und derer Herzogen Christophorus und Ludwigs testamentarische *Dispositiones*, item, haben auch hiemit, als an sich selbst löblich,

löblich, Fürstlich und billig, die fernere Ver-  
 ordnung gethan, eod. §. spec. item, es seye  
 diese Verordnung aus vernünftigen, trefflichen  
 und heilsamen Ursachen beschehen, item, es  
 haben 2c. vor sich und ihr jedes Nachkommen  
 vereiniget, daß sie 2c. dieser vor gut angesehe-  
 nen hochnützlichen Anordnung, wegen 2c. ge-  
 mäß sich erzeigen 2c. wollen, item, und deren  
 Fürstl. Posterität, it. vor sich und deren Erben  
 und Nachkommen, sie hiedurch ebenmässig zu  
 verbinden, unter einander 2c. jurato.

wohl zu erkennen. Hiernächst (2) seynd angezo-  
 gene Pacta Domus *jurata* in forma solenni mit  
 Handgebender Treu, und Leistung eines aufge-  
 rechten rechten leiblich geschworenen Eydes, un-  
 wandelbar befestiget, diesemnach, vermöge be-  
 kannter gemeinen Rechte,

L. 41. de Transact.

von besonderm Nachdruck, ingleichem mit dem  
 Anhang vom Interesse des Landes, daß solche  
 Pacta jeko und in künftigen Zeiten ungewancket,  
 fest und standhaftig, gehalten werden sollen, ver-  
 fasset. Ferner (3) von denen Würtembergischen  
 Prælaten, und selbiger Landschaft, mit Anhen-  
 ckung ihres gemeinen Insigels, *comprobata*.

Assensus Ordinum Provincialium ejusmodi  
 Pactis Familiaribus multum roboris addit,  
 post BETSIUM & ITTERUM novissime

LUDOLF. de Introd. Jur. Primogenit.  
 part. spec. §. 11. n. 16. seq.

Dabeneben (4) von denen Römischen Kaysern,  
 nicht zwar, wie Dels in Exhib. vom 25. Sept.

1722. vorgiebet, in specie, sondern jedoch in genere, bey der Investitur, ingleichen per Capitulationes Cæsareas earumque novissimam,

Art. 1.

*confirmata.* Inmassen auch selbige Pacta in Erw. Kayserl. Majest. allergnädigstem Decret an gehorsamsten Reichs-, Hof- Rath vom 2. 3. Sept. 1722. fürnehmlich zum Fundament und Norma decidendi gesetzt worden. Noch weiter äussert sich (5) daß mehrberührte Pacta Domus in gegenwärtigem Special-Punct von Nömpelgart seynd *agnita*, und zwar erstlich *re, sive facto*, vor der Wildbadischen Convention von Anno 1715. gestalt die erste, Hedwigerin, nachhero Gräfin von Sponeck, der angegebenen priesterlichen Copulation ungeachtet, wie unten *ex propria confessione* erwiesen wird, als eine vermählte Herzogin, und deren Kinder als Fürstenmässig, nicht tractiret und benennet worden, vielweniger, da die beyden Schwestern von L'Esperance nur Concubinen gewesen, die von denenselben erzelete Kinder jemahls eines Fürsten-Tituls sich angemasset, noch anmassen können, ingleichen *verbis* in mehr-angezogener Wildbadischen Convention und deren vielen folgenden Ratificationibus, auch noch nach der Anno 1718. mit dem letzten noch lebenden Weibe fürgenommenen priesterlichen Copulation, in dem allbereit oben angeführten Antwort-Schreiben an Stuttgart vom 26. Nov. 1719. und der darinn befindlichen Contestation; daß er, Herr Herzog von Nömpelgart, nichts gethan, noch thun werde, was  
wider

wider den Wildbadischen Tractat und *Pacta Familiaria* lauffete. Worzu kommet (6) daß dergleichen *Pacta familiaria* als *Legibus & Moribus Germaniae consentanea* anzusehen, in mehrerer Erwegung, daß, nach dem deutlichen Inhalt derer Sächsischen,

Cap. 20.

ingleichem Schwäbischen Lehens-Rechte,

Cap. 40.

*liberi ex matrimonio inæquali sine lege Morgantina*, als à Principe aut Comite Imperii cum *nobili vel ignobili uxore inito nati*, welche, *stylo utriusque Juris Saxonici & Alamannici*; nicht ebenbürtig, i. e. *secundum Glossam*, nicht gleicher Geburt und Adels, seyn, *ad dignitatem & successionem paternam* nicht zuzulassen, immassen solches von denen bewährtesten *Publicisten*,

Novissimè STRUV. S. I. Publ. c. 27. §. 16.

ubi ad contraria responder.

Conf. SCHILTER Comment. Jur. Feud.

Aleman. c. 40.

gründlich gezeigt und mit verschiedenen Præjudiciis, als de Henrico, Marchione Misniæ, Reinhardo, Hanoviæ Comite &c. bestärcket wird, und da auch gleich ejusmodi *Pacta Familiaria* auf die von einem Reichs-Fürsten mit einer ihm Vermählten von Adel, so zu Schild und Helm geböhren, und deren Geschlechte aus dem fünften oder sechsten Heerschild herrühret, erzeugete Kindere füglich nicht zu erstrecken wären, so ermangelt jedennoch es in gegenwärtigem Fall an der Application, indem das erste und dritte

dritte Weib, von welchem allhier die Frage ist, der Geburt nach weder Schild und Helm hat, noch auch zu einem von den sieben Heer-Schilden, worinn, nach dem

Jure Feudali Alamannico c. 1.

ingleichem

Speculo Saxonico antiquissimo An. 1488.

Lipsiæ impresso lib. 1. art. 3.

das Corpus totius Nobilitatis Germanicæ bestehen soll,

Sub Henrico IV. jam septem clypeorum militarium mentionem fieri, testatur

Chronicon Laurishamense FREHERI p. 78. 88. & 91.

CAR. DU FRESNE VOC. Clypeus.

SCHILTER Comment. Jur. Alemann. c. 1.

§. 1. p. 19.

OCKEL. de præscript. immemor. p. 47.

gezogen werden mag, sondern vielmehr als bürgerlichen Standes anzusehen, soiglich deren Descendenz, cæteris etiam paribus, ipso jure, nach denen Teutschen Rechten und uralten Observanz, von Succession in das Fürstenthum ausgeschlossen wird, wie solches in der Anhalt-Bernburgischen Vermählungs-Sache in gehorsamstem Reichs-Hof-Rathe gründlich ausgeführet, und von Ew. Kayserl. Majestät allerhöchst-erleuchtet bestättiget worden. 7) Werden mehr-angezogene Pacta usu recenti bestättiget, immassen die Præjudicia

apud STRUV. S. J. P. c. 27. p. 16.

von dem Gräflichen Haus Psenburg von Anno 1607.

1607. ingleichem von Domo Brandenburgica & Zollerana de Pactis, Anno 1695. erectis, & d. 30. Jun. 1707. confirmatis, bewähren. Hierüber ist endlich (8) gegenwärtigen Württembergischen Pactis Familiae von Anno 1617. ex dispositione legis, kraft des darinn dißfalls gebrauchten Wortes soll, anders, als Nömpelgart vermeynet, der Effectus *Annulationis* allerdings bezulegen:

Pacta Familiae inter Ordines Imperii inita habent vim *Legis*, atque adeo jurata praesertim effectum *Annulationis*.

Arg. L. penult. C. de Donat. inter V. & U. L. ult. C. de Reb. alien.

GAIL. 2. Obl. 127.

KNIPSCHILD. de Fideicommiss. c. 6. n. 55. & c. 11. n. 14. & 20.

Die sonst selbigen Pactis Familiae von Nömpelgart entgegen gesetzte übrige Momenta seynd folgende, als:

Momenta Pactis Domus contraria remouentur.

1) Responsum Facultatis Juridicae *Helmstädtensis* von m. April. 1698. de Pactis in Domo Principum *Albania* Anno 1657. initis, als nach welchen libertas matrimonii ineundi cum origine *nobili* eingeschräncket worden.

Wiewohl nun ermeldte *Juri Helmstädtenses*, als *civici ordinis*, pro eoque ornando allaborantes, und zwar nicht in vim decisionis ad Acta judicialia, sondern nur ad narrata partis per modum consilii, dahin, daß selbige Pacta unkräftig, auch die Successores daran nicht gebun-

gebunden wären, respondiret, so ist jedoch ex Contextu derer zu Behauptung selbiger Meynung angeführten Rationum ohnschwer zu erkennen, daß an einem Theil die zum Fundament gesetzte Analogia juris privati keinesweges ad causas matrimoniales Principum Imperii contra regulas & usum Juris publici erstrecket werden könne, andern Theils auch der besonders ad decidendum erforderliche Unterscheid inter liberos natos, aut conceptos & nascituros, bey Seite gesetzt worden, gestalt dann (1) nicht zu ergründen, warum sonst die Jure Naturali & Gentium nachgelassene libertas matrimonii ineundi, zumahl aus gewissen triftigen und dem Land-Adel, auch besonders einem Fürstlichen Haus, heilsamen Ursachen,

Matrimonia illustrium promovent litium finem, pacem, fœdera, & reipublicæ augmenta.

BETSIIUS de Pact. illustr. Famil. c.6. §.37.  
secundum doctrinam H. GROTH de J. B.  
& P. 1. 2. §. 5.

STRYCK. Us. modern. ad π. Tit. de Rit.  
nupt. §. 7.

nicht zwar in substantia und schlechterdinges unterbrochen, sondern nur ratione certorum effectuum, entweder lege Civili, als bey denen Vassallen in denen Chur-Häusern Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, wegen der Adelichen Dignität und Lehens-Folge, oder auch Conventione solenni, eaque Familiari Statuum Imperii, utpote quæ legi æquiparatur, limitiret werden

werden könne. (2) Die Kindere, welche aus dergleichen impari & Pactis Domus verito matrimonio erzielet werden, ante nativitatem aut conceptionem, als Non-Entia, einiges Juris quæfiti, entweder ex Concessione Imperatoris, oder Pacto & Providentia Majorum, sich nicht zu erfreuen haben. Zimmassen auch (3) Jure communi Feudali dem Vatter inter filios diese Disposition gestattet wird, daß der Sohn, wann er in Feudo antiquo succediren will, zugleich obæratam hæreditatem paternam übernehmen, oder beydes fahren lassen müsse.

II. Feud. 45.

STRUV. S. J. Feud. c. 9. aph. 12. n. 7.

Dabeneben (4) einem Fürstlichen Hause im Reiche, nach der kundbaren Praxi, wohl erlaubet, denen Nachkommen in modo & gradu succedendi Ziel und Maaße zu setzen, solchergestalt derer Vorfahren Instituta aus erheblichen in den Statum publicum einfließenden Ursachen zu erläutern, wie in specie die Introductio Juris Primogenituræ satzfam bewähret, gestalt dann selbige nicht allein ante nativitatem liberorum, sondern auch iis jam existentibus, statt hat, in mehrerer Erwægung, daß derer allbereit vorhandenen Kinder Jus non præsens & reale ist, sondern nur in habilitate bestehet, welche denen Kindern wohl nicht entzogen, gleichwohl aber das Exercitium de futuro eingeschräncket werden mag.

A. PISTOR. lib. 2. quæst. 13. n. 61. & 68.  
ubi contrariam Dd. opinionem vana  
somnia

sonnia & commenta vocat. Con-  
sentit novissimè

LUDOLF de Introd. Jur. Primogenit. Part.  
Spec. §. 7. n. 5. seqq.

Hiernächst (5) einem Reichs- Fürsten ordentlich  
bevorstehet, da er etwa auf eine Person unglei-  
chen Standes eine ehliche Affection geleet,  
für selbige *re integra*, diesemnach vor vollzoge-  
gener Ehe, die nach denen *Pactis Familiaribus* er-  
forderliche Standes- Erhöhung, jedoch *ceteris*  
*paribus* & *nisi contextus Pactorum repugnet*,  
auszuwürcken. Ferner (6) dergleichen *Matrimo-*  
*nium inæquale* gleichwohl in *essentia pro vero*  
& *rato*, nicht aber auch *pro legitimo* & *so-*  
*lemni*, folglich die daraus gezeugte Kinder zwar  
wohl *pro capacibus alicujus dignitatis, succes-*  
*sionis, item & allodialis aut alimentorum,*  
sonst aber nicht, *pro habilibus ad capeffendam*  
*patris dignitatem & successionem in Feudis*  
*Regalibus, eisque annexo Allodio immediato,*  
zu achten. Wie dann auch (7) unter denen Pü-  
blicisten, welche sonst *Matrimonia inæqualia*  
ordentlich *cum pleno effectu* vertheidigen, das  
bey selbst den Anhang:

*Nisi aliud moribus aut pactione speciatim*  
*introducendum doceri queat,*

ITTER de Feud. Imp. c. 14. §. 9.

machen, diesemnach dergleichen *Pacta*, jedoch  
*salvo complexu Gentis secundum sex clypeos*  
*militares priores Nobilis*, vor bündig achten.  
Worzu kommt (8) Interesse 1) *Imperatoris &*  
*Imperii, ratione consolidationis; 2) hic expe-*  
*ctativæ*

Stativæ Austriacæ. (9) Daß in causa Albanicæ, wovon das Helmstädtische Responsum verfasst, nach dessen deutlichen Inhalt, von denen *Collateralibus*, oder *Agnatis paciscentium*, die Frage entstanden, dahingegen von denen Anno 1617. pacificirenden fünf Fürstlichen Brüdern die jetzt lebende sämtliche Herzoge von Württemberg descendiren.

2) Daß bey dem Fürstlichen Hause Stuttgardt ein *exemplum contrarium*, de præsentî in persona uxoris & ejus filii unici, vorhanden sey; Inmassen ermeldte Herzogin von Ernesto von Baaden-Durlach und Dero Gemahlin, Urseln von Rosenfels, herstamme.

Worwider aber zu bemercken, daß obertöhrnte Ursula von Rosenfels aus einem uralten Geschlecht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft entsprossen, inmassen RITTERSHÜSIUS und WAGNER in Descriptione genealog. de præcipuis Familiis die von Rosenfels unter die *Magnates* gerechnet, hiernächst Kayser Maximilianus I. das Fürstliche Beylager durch eine eigene Gesandtschaft beehret, und solches Matrimonium als Fürsten-mässig in dem aufgerichteten Monumento emortuali angerühmet wird, worzu kommet, daß die jetzt lebende Herzogin zu Stuttgardt von Ernesto in quinto gradu generationis entfernt, und das von der von Rosenfels herstattimende Haus Baaden-Durlach, zutahlen in Mangelung einiger Pactorum Domus, von Anno 1530. also über Menschen Bedencken, von Kaysern und dem Reich jedes R. H. R. Gutachten III. Theil. S mahl

Neu  
menta voc. Cos  
Jur. Primogeni. Peri  
9.  
15. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

mahl vor Fürstlich erkannt und geachtet, ingleichem mit andern Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern alliiret, solchergestalt in Statum einer unumstößlichen *Præscription* wegen der Fürstlichen Würde gesetzt worden.

Ita Fridericus I. Imperator, in Comitibus Gelnhus. Anno 1186. celebratis opposuit, quod ex longa antiquitate usus in consuetudinem vertisset, immo ipsa consuetudo, à progenie in progeniem descendens, quasi iusta ratione roborasset, haud ita facile mutari posse,

apud ARNOLD. Abb. Lubec. L. 3. c. 18.

Unde ait HERTIUS

Dissert. de jactitata vulgò Cisterciensis Ordinis libertate, §. 3.

ab Imperatore ad consuetudinem, imo præscriptionem provocari, nec id temere &c. Nam regionum Dominos vi immemorialis usus Jus supremum obtinere posse, ex instituto docuit & prolatis auctoritatibus comprobavit

ERTEL Exercit. de Jur. Princip. th. 16.

3) Daß von Herrn Herzog zu Stuttgarde selbst obige Pacta Domus vorgeho, in puncto proximitatis in succedendo, angefochten würden, also selbige ihme in hoc natalium puncto nicht zu statten kommen könnten.

Instrumentum est individuum, ut proinde is, qui parte aliqua pro se utitur, in aliis articulis contra se admittere cogatur.

CRAVETT. Consil. 207. n. 6.

Wor

Worauf aber dienet, (1) daß angegebene  
Stuttgardtische Impugnatio derer Pactorum  
Domus nicht in ordine ad Mömpelgart, als  
welcher bey dem in puncto proximitatis inter  
Agnatos entstandenen Stritt gar kein Interesse  
hat, sondern nur contra Dels, als *Tertios* in sels-  
biger *Causa*, eaque planè separata, geschehen,  
Axioma illud juris autem capiendum est  
de lite inter easdem personas agitata,

TRENTACINQ. de fide Instrum. Resol. 3.  
n. 3.

wie denn Stuttgardt und Dels, ratione  
des Mömpelgartischen Status Familiaris, viel-  
mehr causam communem haben. Worzu  
kommt (2) daß Stuttgardt, in causa contra  
Dels, selbige Pacta Domus eigentlich nicht in  
litera & verbis impugnet, sondern nur su-  
per sensu disputiret, daß diesemnach Lis nicht  
in substantia eorum Pactorum erwachsen; Im-  
massen auch Mömpelgart selbst in der Wildba-  
dischen Convention und deren Ratificationibus  
proximitatem Successionis pro Stuttgardt  
constanti iudicio erkannt, solchergestalt die  
Stuttgardtische Interpretation contra Dels  
approbiret.

II. In specie

II. In specie.

ratione Status der Mömpelgartischen Weiber  
und Kinder, worbey ein *Cumulus Macularum*  
sich ereignet, als:

1) Bey dem ersten nachhero ge-  
schiedenen und noch lebenden Weiber,

Ratione  
2) primæ.

§ 2

Annen

Annen Sabinen, gebohrnen Hedwigerin, und deren vier Kindern.

Es ist (1) selbiges Weib eines burgerlichen Herkommens, wie oben bereits gezeiget worden;

(2) Hat Mompelgart ihme solches Weib am 1. Junii 1695. also noch vor der den 18. Aug. eod. erfolgten Breslauischen Consistorial-Dissolution derer mit dem von Hedwitz vorhin getroffenen Sponsalien, antrauen lassen, solchergestalt die angegebene Nuptias præcipitiret;

(3) Seines Herrn Vatters, Herzogs Georgen, Consens hierzu weder ersuchet, noch erhalten, gestalt denn, nach der natürlichen Vernunft, da einem Vater ex generatione das Jus & Imperium in liberos zustehet,

H. GROT. de J. B. & P. lib. 2. c. 5. §. 1. ein Sohn dem Vater, ohne seine Erlaubniß, sich nicht entziehen, und einer andern Person mittheilen mag, welches auch von denen *Gentibus* wohl erkannt,

apud HAMMER. de Consens. conjug. th. 24. mit besonderm Nachdruck eingerücket worden.

Ita, ut tum nec vir, nec uxor, nec matrimonium, nec *liberi* intelligantur.

§. pen. J. de Nupt. L. 13. ad L. J. de adult.

Wie denn auch (4) die von dem Pohlischen Pfarrer, Suchsen, also clanculum in loco extero am 1. Junii 1695. unternommene Copulation selbiger zu Pferd angelangten und mit Männern umhüllten beyden Personen ohne behörige Anfrage wegen des väterlichen Consensus, auch ohne Abforderung eines erforderlichen Scheins, odes

oder Juraments der Ledigkeit, zumahl bey erlangter Notiz von des Herrn Herzogs Person, und obiger verdächtigen seltsamen Aufführung, zu grossem Uergerniß des Reichs, und insonderheit des Fürstlich-Württembergischen Hauses, vorgegangen, diese nach als vitiis insanabilibus contaminata & illegitima Winckel-Trauung anzusehen.

Prout in terminis tradit DEDEKEN. Consil.

Vol. 3. Lib. 4. Sect. I. n. 6.

Conf. MENOCH. Consil. 69. per tot.

Ferner (5) ist dieses erste Weib vom Herrn Herzog selbst nicht als Uxor, sondern, gleich denen folgenden beyden Weibern, also pro consuetudine Ducis, nur als eine Concubine, jedesmahl tractiret worden, wie aus dem Trauungs-Schein vom 1. Junii 1695. verbis: Magnifica Domina & Virgo A. S. von Hedwiger, ingleichem denen Tauf-Scheinen wegen der Tochter und des Sohnes vom 15. Febr. und 12. Dec. 1697. verbis: Die Frau Mutter, Ihre Gnaden, U. S. von Hedwiger; weiter in dem Grafen-Diplomate von Anno 1701. Vor sie, Annen Sabinen von Hedwiger, und ihre drey Brüdere; ohne Bemerkung des Herrn Herzogs als Mariti; dann auch in dem Consistorial-Spruch wegen der Ehescheidung vom 5ten und 6ten Octobr. 1714. dessen Justification und des jüngern Bruders, Johann Ludwig, Grafens von Sponeck, hierüber erstatteten Attestat vom 17. Aug. 1720. allein unter dem Nahmen U. S. Gräfin von Sponeck, deutlich zu erkennen.

Inmassen auch (6) was die beyde mit diesem Weibe Anno 1697. erzeugte Kindere, als Leopoldinen Eberhardinen und Georg Leopolden, anzulangen, selbige bey Lebenszeiten Herrn Herzogs Georgens, so erst Anno 1699, mit Tode abgegangen, und bey dessen continuo dissensu in loco extero zu Medzibohr und Festenberg, also heimlicher Weise, nach denen von Mompelgart selbst producirten Scheinen, getaufet, und sonst vorhin nie als Prinzessin und Prinz benennet, noch in das Kirchen-Gebet eingeschlossen worden. Zu geschweigen, daß Stuttgardt dem von Mompelgart in Exhib. vom 9. Dec. 1722. producirten Attestat des vormahligen Diaconi zu Festenberg und jetzigen Probsts bey dem Kloster, Præmonstratenser Ordens, in Magdeburg, Friedrich Opfergeldts, von des Sohnes, Georgen Leopoldens, Tauf-Actu am 12. Dec. 1697. ein contrarium Attestatum des jetzigen Pastoris in gedachtem Festenberg, Daniel Langhammers, mit Unterschrift zweyer dazu gezogenen Zeugen, des Inhalts, daß die Nahmen weder von dem Sohne, noch von der Mutter, in selbigem Kirchen-Buche zu befinden, in Exhib. vom 7. Jan. 1723. entgegen gesetzt.

Woraus dann allenthalben des Herzogens zu Mompelgart feste *Intention*,

*Intentio conjugia inæqualia discernit.*

SCHILTER Comment. Jur. Alem. c.40. §.3.

Et ita in terminis tradit

AB ANDLER Jurisprud. lib.2. tit.26. §.77.

und daß er weder dieses Weib noch die mit demselben

selben erzielte Kinder, vor Fürsten, und Erbsmäßig erkennet, diesennach hierdurch denen Fürstlichen Agnatis ein beständiges Jus exclusivum selbst eingestanden habe, sich veroffenbaret, daß dahero, bey so vielen vorhandenen Declarationibus contrariis, ein Matrimonium *presumptum* idque legitimum, welches sonst von etlichen *Ed. ex diuturna cohabitatione in favorem liberorum* hergeleitet wird, allhier nicht statt haben mag.

*Præsumptio cessat in claris, ita, ut causa certa excludat præsumtam,*  
per vulg.

2) Wegen des andern verstorbenen Weibes, *Henrietten Hedwig* von L'Esperance, und deren mit dem Herrn Herzog von Mömpelgart erzeugten annoch unter dem Nahmen: Gräfinnenvon Colligny, lebenden zween selbst benenneten natürlichen Töchtern ist, oben allbereit angezeigter massen, in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage, wie er, der Herr Herzog, in Exhib. vom 9. Dec. 1722. bekennet.

3) Bey dem dritten noch lebenden Weibe, *Elisabeth Charlotten* von L'Esperance, und denen vor und nach der Copulation von Anno 1718. mit dem Herrn Herzog zu Mömpelgart erzeugeten Kinder, außfern sich folgende Umstände:

(1) Ist selbiges Weib des andern mit Tod abgegangenen Weibes leibliche Schwester, diesennach, und da der Herzog zu Mömpelgart eod. anno zu selbiger sich ohne alle vorhergehende Cognition und Kirchen-Ceremonie

*Incestus Juris divini.*

monie gefellet, solche Beywohnung, und zwar nach Meynung bewährtester Theologorum und Jctorum Aug. Confess. Lutherischen Theils, als welcher sonst der Herr Herzog zu Nömpelgart mit seiner Familie beygethan, pro Incestu, und zwar Juris divini, jedoch nicht naturalis, sondern positivi universalis, zu achten, ita ut prohibitio ista divina non tantum impediatur matrimonium contrahendum, sed etiam contractum diremptum velit, ungeachtet auch andere Theologi und Jcti prædictæ Augustinæ Confessionis, daß dergleichen Ehe re non integra und post Copulationem zu toleriren sey, auch, zu Tranquillirung des Gewissens, einen Unterscheid inter Personas & Statum machen, dergestalt, daß die Personen bey Gott in Gnaden stehen können, ungeachtet ihr Status seinen Befehlen nicht gemäß sey, wie bey Jacob, Elifana &c. zu erschen, so wird doch obige Meynung von ihnen selbst dahin attemperiret, daß gleichwohl dergleichen Kindere im Volcke Gottes nicht vor ehrlich und ächt, sondern pro illegitimis & spuris, geachtet werden solten; wovon

AUGUSTINUS

Q. 76. in Levit. Tom. 4. oper. fol. 87,  
sich also vernehmen läffet:

Lege Dei id esse constitutum, ut quicunque ex eis nati fuerint, non deputentur filii, i. e. nullo parentibus jure succedant.

Welchem JACOB BONFRER

ad Levit. XII. 22. 23.

& CORNEL. A LAPIDE beyppflichten.

Auf

Auf welche Art und Weise das von Mömpelgart im Exhibito vom 9. Dec. 1722. angezogene Exemplum des Herrn Fürstens Alberts Ernsts zu Dettingen, als welcher Herrn Herzogs Eberhards des Dritten zu Würtemberg älteste Tochter gehabt, und nach deren Anno 1674. erfolgtem tödtlichen Hintritt allererst Anno 1682. nach vorhergegangenen weitläufigen gegen einander laufenden Consultationibus, die jüngere, so aber bald Anno 1683. ohne Kinder verstorben, ihme antrauen lassen, anhero süglich nicht appliciret werden mag, da zumahl nicht Exemplis de legibus, sondern ex Legibus de exemplis, das Judicium jedesmahls zu fassen.

(2) Eignet sich, daß diese **Elisabeth Charlotta**, nach obiger Vorstellung, von Anno 1707. an bis ad Annum 1718. nur vor eine *Concubine*, gleich ihrer Schwester, Henrietten Hedwig, erkannt worden, hiernächst, da das erste Weib, Anna Sabina, geborne Hedwigerin, zwar bereits Anno 1700. *privatim*, nachhero aber erst Anno 1714. *publica auctoritate*, vermittelst des Mömpelgartischen Consistorial-Ausspruchs, von dem Herrn Herzog zu Mömpelgart, *ratione vinculi*, geschieden seyn soll, bis dahin pro adultera zu achten.

Divortium, quod bona gratia, certis tamen de causis, Jure Romano permittebatur, non privata suscipitur auctoritate, sed per sententiam demum fieri debet,

N. 22. c. 16. c. 9. x. de sponsal. & matrim.

§ 5

(3) Romo

(3) Kommet hierzu mehrberührter **Elisabeth Charlotten** fors nascendi, daß, wie aus obiger Repräsentation erhellet, selbige eines Büttels in Nömpelgart Nepris ist, gestalt, ungeachtet sonst de Jure levis notæ macula, welche ex vili vitæ genere entstehet, ad filium, also auch nepotem, nisi & ipsi vile vitæ paternæ genus sectentur, nicht erstreckt wird, ingleichen das zu bewundernde Exemplum **Erici XIV. Sueciæ Regis**, qui Catharinam concubinam, *istoris* filiam, duxit, imposita eidem corona regali,

THUAN. Histor. lib. 43.

MYLER. Gamolog. c. 24. n. 4.

solches Ehe-Verbindniß zu purificiren scheint, jedennoch in sensu *populari* dergleichen Macula bey der Posterität, bevorab in gradu primo & secundo, des Anno 1700. zumahl wohl sub- & obreptitiè erlangten Diplomatis Baronatus ungeachtet, allerdings haftet, auch allhier nicht sowohl auf auswärtige Exempla geerönter Häupter, als vielmehr des Teutschen Reichs Verfassung und Observanz, zu reflectiren, da besonders auch Rex Sueciæ, **Ericus XIV.** seine disfalls und sonst gezeigete schändliche Aufführung mit Dethronisation und ewiger Gefängniß, ingleichen Verstoßung derer mit ermeldter **Catharina** erzielten Kinder, verbüßen müssen.

(4) Was die mit selbiger **Elisabeth Charlotten** vor der Anno 1718. erfolgten Copulation bis ad Annum 1717. erzielte Kinder anlanget, mögen selbige wohl keinesweges, bevorab  
acce-

accedente incestu Juris divini pro legitimatis per subsequens matrimonium geachtet werden. Legitimati liberi per subsequens etiam matrimonium secundum *verioverem* sententiam Jure Longobardico, excluduntur à successione feudali,

§. Naturales 2. F. 26. verb. licet postea fiant legitimi, ibique BITSCH, MYNSING 5. observ. 42. n. 2. aliique, quos novissimè citat MAIER Syntagm. Jur. Feud. c. 6. §. 15.

multo igitur magis nulla eorundem liberorum ratio habenda est, cum quæritur de successione in Feudis Imperii *regalibus*,

RHET. Instit. Jur. Publ. 20. §. 9. & tit. 7. §. 6.

Dissert. item de transmiss. territ. Germ. c. 2. n. 35.

Principes enim provinciarum suarum hæreditates & successiones puro suo atque incontaminato sanguine propagare & tueri decet, ita, ut BETSIUS

de Paët. Famil. illustr. c. 6. pag. 156.

pro regula eaque ab illustribus Familiis tenaciter observanda tradat, ne *concupinas* maritali amore complectantur & natos ex eis liberos ad Principatum successionem promovere in animum inducant, cum & *civili* jure liberi promiscue non legitimentur per subsequens matrimonium, si talis ducatur mulier in uxorem, quam commode, honeste,

id Nue  
überreichte  
di, daß, was  
let, selbige  
pris ist, ge  
note macula  
het, ad alium  
li vile vix  
fereit mid  
emplum Erici  
inam concub  
sua eidem corona  
24 24  
a pueris  
ri dangeha  
ab in gradu  
a samal  
somers Baro  
t, auch  
empla ge  
widen Ne  
reflektion  
Ericus XIV  
händliche  
erster Ge  
er mit er  
wider min  
Lilabach  
erfolgen  
erleitet  
erleitet

neſte, & ſecundum bonos mores regionis in uxorem maritus habere non poſſit.

N. 47. præf. §. Sed & aliud.

Sane & intentio legum principatus fundamentalium, magna principum dignitas, confuſio item & labes ſanguinis, indeque totius ordinis excitata ignominia, quam nec matrimonii favor, nec Majeſtatis auctoritas, extergere poteſt, omnino urgent, ut legitimatis fores ad ſceptra & dignitates ne aperiantur, cum regulariter, ubi de honoribus agitur, ſummis præcipue, ſordes excluduntur, quum fieri vix poſſit, quin ſanguis ille inquinatus in tantum ebulliat & ſtirpem inficiat, à quo fas eſt removeri, quicquid ſordidum, quicquid ſervile, & ſummi honoris apice indignum reputatur, prouti nerveſe admodum ſcribit ARNISÆUS

Oper. polit. Cap. 2. Sect. 14. n. 30.

Præterea inter legitime natum & legitimatum per ſubſequens matrimonium ſemper remanet diſcrimen, cum certum ſit, à principio illum naturalem fuiſſe, atque adeo opinionem ejus apud viros graves prægravatam eſſe & manere, cum id, quod factum ſemel eſt, infectum fieri non poſſit, ut propterea legitimatus tantum gerat figuram legitimi, non item ſubſtantiam.

BETSIIUS de Pact. Famil. illuſtr. c.6. p.174.

& c.7. p.275.

Wozu kommt, daß diejenige Rechts-Lehrer, welche ſonſt ordentlich vor dergleichen Legitimos das Wort ſprechen, darbey ſelbſt das Tem-

Temperament anheften, nisi tenor & forma primæ Investituræ repugnet, aut Feudalis Curriæ consuetudo, aut illustri Familiiæ pacta relutentur, aut ipsa Feudi qualitas refragetur, quoniam vix est, ut filii per vile consortium legitimi in Curia Domini honeste comparere possint.

Arg. l. i. C. de nat. lib.

MYLER Gamolog. Cap. 24. §. 2. & 3.

Zumassen auch, ungeachtet sonst GAILIUS

2. Observ. 141. in suis ad easd. Observat.

Conclusionibus n. 23.

legitimi per subsequens matrimonium die Succession in Feudis gestattet, jedoch GRÆVIUS, de virib. patr. potest. Part. 2. C. 4.

nebst andern berühmten Rechts-Lehrern, den Unterschied inter feuda *illustria* & *minora* macht, welchem PASCHALIUS beypflichtet, daß also dergleichen Legitimi mit andern Emolumentis hæreditariis sich wohl begnügen lassen mögen.

(5) Hiernächst ereignet sich wegen derer mit Elisabeth Charlotten nach der Copulation von Anno 1718: erzeugten und künftig erzeugenden Kindere, und besonders des den 16. Aug. 1722. gebornen Sohns, Georg Friedrichs, ebenmäßige unheilbare Difficultät.

Præter ejusmodi incestum enim par est ratio dedecoris, quod tali modo in Familias honoratas inducitur. Unde SOCINUS JUN.

Vol. i. Consil. 52.

Conf. CEPHAL Consil. 82.

ALB. GENTIL. de Nupt. l. i. c. 3.

respon-

respondet, non posse cum tali persona matrimonium contrahi, quæ honeste uxor, esse non possit, & de communi sententia testatur, à qua nec consulendo, nec iudicando sit recedendum.

Quamvis vel maxime etiam utrobique sententia communis esset in contrarium, nihilo tamen secius Judex, præsertim *supremus*, posset à communi illa lubricæ æstimationis opinione animum abducere, & pro altera, eaque rationibus validiore, nec contemnendis autoritatibus subnixâ, sententiam ferre, ita ut eadem per revisionem subverti nequireret, prouti, post GONZALEZ de recto usu opin. probabil. Dissert. 5. §. 7. monet AB ANDLER

Jurispr. L. 2. tit. 30. §. 17.

(6) Mögen auch Elisabeth Charlotten, ingleichem Annen Sabinen Hedwigerin, sämtliche Kinder ihre Zuflucht ad Gratiâ, und in specie ad Dispensationem & Legitimationem Cæsaream, mit Bestand, zu Erlangung des fürs gesetzten Zwecks, nicht nehmen, in mehrerer Betrachtung, daß die Kayserl. Majest. zwar das Jus conferendi dignitates unumschräncket exerciret, dabey aber jedesmahl, aus allergerechtester Bewegniß, die einem *Tertio*,

L. 2. 4. & seq. de natal. rest.

L. 2. de prec. Imp. offer.

L. 4. C. de emancip. lib.

Capit. Cæs. noviss. art. 22.

STRUV. S. I. P. c. II. §. 9.

In

In terminis HORN. Jurispr. Feudal. c. 15.

§. 4.

GAIL. 2. obs. 140. in fin.

und besonders denen Agnatis, ex provisione Majorum & Literis Investituræ, pactis item domus, zustehende Gerechtsame reserviret, wovon in specie der Glorwürdigste Kayser Maximilianus II. ein fürtreffliches Zeugniß abgestattet, hiernächst Euer Kayserl. Majest. dißfalls die allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung allbereit in dem Kayserl. Rescript vom 8. Novembr. 1721. wider dergleichen Legitimation satssam declariret.

Wannhero gehorsamster Reichs-Gutachten. Hof-Rath der ferneren rechtlichen Meynung ist:

1) Es habe, vorhin erwehnter massen, nach Gelegenheit dieses Falls, die vom Herrn Herzog zu Nömpelgart gebetene Communication derer wider denselben und dessen Familie eingelangeten Stuttgardtischen Exhibitorum, zu weiterer undienlichen Handlung, nicht statt, könne aber selbige Communication ihme, dem Herrn Herzog zu Nömpelgart, è Cancellaria, auf Anmelden, jedoch nur ad notitiam, geschehen.

2) Daß anderweit, nach Anleitung des ersten Kayserlichen Rescripts vom 8. Novembr. 1721. die Fürstliche Intrulirung des jetzigen Weibes, Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, ingleichem des ältesten mit Annen Sabinen, Gräfin von Sponeck, erzeugten Sohnes, Georg Leopolds, und dessen Ehe-Consortin, ferner

ferner der ältesten Tochter, Leopoldinen Eberhardinen, dabeneben derer mit ermeldter Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, erzeugten Kinder, als Henrietten Hedwig, Leopold Eberhards, Carl Leopolds, Elisabeth Charlotten, auch des lezthin den 16. Aug. 1722. gebohrnen Sohnes, Georg Friedrichs, samt allem demjenigen, was weiter dißfalls in und auffer dem Kirchen-Gebet, und in specie bey dem lezten Tauf-Actu öffentlich unternommen worden, gänzlich zu cassiren, ja vor null und nichtig zu erklären sey, immassen auch die von ermeldtem Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, in Literis an Ihro Kayserl. Majest. vom 24. Jul. 1722. angemachte Fürstliche Subscription zernichtet, und zu dem Ende demselben angeregtes Exhibitum mit Verweiß zurück gegeben worden.

3) Würden selbige Kinder insgesamt, nach denen hinc inde in Druck gegebenen (vermittelst öffentlichen Druckes gewechselten) Haupt-Schriften vom 30. Sept. und 9. Dec. 1722. und der daraus in facto satzsam geschöpften Cognition, denen kundbaren Teutschen Rechten und Observanz, ingleichem denen Pactis Familiæ von Anno 1617. gemäß, hiernächst kraft der hierauf Anno 1715. zu mehrermahlen von Herrn Herzogen zu Mömpelgart öffentlich declarirten, dabeneben von Georg Leopolden, Grafen von Sponeck, und Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, vor sich und ihre Kinder, am 29. Julii 1715. erfolgten, auch mit einem Eyd bekräftigten, wie nicht weniger in specie von jetzt

gedacht

gedachtem Georg Leopold, Grafen von Sponneck, anderweit den 18ten Octobr. Anno 1715. durch einen leiblichen End bestätigten Bekännnisses, dann der von Ihro Kayserlichen Majestät allbereut den 8. Nov. 1721. gestellten Kayserlichen Erklärung, der väterlichen Fürstlichen Dignität, auch Succession am unmittelbaren Reichs-Erbe und Lehen, unfähig erkannt, zu dem Ende auch die von mehrerwehntem Georg Leopold, Grafen von Sponneck, ad effectum agendi gebetene Relaxatio Juramenti nicht statt habe.

NB. Ita in Senatu placuit  
d. 9. April. 1723.

4) Habe es wegen derer mit Henrietten Hedwig, Freyin von L'Esperance, erzeugeten noch lebenden zween Kinderen, als Eberhardinen und Leopoldinen, bey der vom Herrn Herzog zu Mömpelgart in Exhib. vom 9ten Dec. 1722. beschehenen Erklärung, daß von selbigen, als natürlichen Kindern, in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage sey, sein Bewenden.

5) Sey an den Herrn Herzog zu Mömpelgart auch hierinn, ob diversitatem materiæ, ein absonderliches Kayserliches Rescriptum Notificatorium, Inhibitorium & Restitutorium, und zwar ebenmäffig sub pœna 50. Marcarum auri, dahin, daß er vor sich, und bey denen Unterthanen, aller weitem Fürstlichen Intitulirung bey der Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, und derer mit selbiger erzielten Kinderen, wie auch denen mit Annen Sabinen, Gräfin von Sponneck, erzeugeten Töchtern und Sohnes,  
R. H. R. Gutachten III. Theil.      G      auch

auch dessen Ehe-Consortin, sich gänzlich enthalten, hiernächst den denen Kayserlichen Patentibus vom 8ten Nov. 1721. sich submittirenden und hierauf vertriebenen Mömpelgartischen Burgermeister, und Vornehmsten aus dem burgerlichen Rath: Collegio dortselbst, cum omni causa restituiren, dabeneben an selbigen weiter auf Feinerley Art und Weise dißfalls sich vergreifen solle, zu erkennen.

6) Wären, nach Anweisung des vorigen Kayserlichen Rescripts vom 8. Nov. 1721. anderwärtsige Patentes Cæsareæ an die Fürstlich: Mömpelgartische geistliche und weltliche Beamten, auch übrige sämtliche Unterthanen, und zwar bey Gefängniß und andern willkührlichen Strafen, dabeneben sonst mit Wiederholung der vorhin ad hunc Actum gestellten Absolution à Juramento und declarirten Kayserlichen Protection, zu errichten.

7) Sey der Kayserlichen Executions: Commission obiges Kayserliches Rescript in Copia zur Nachricht, und in Originali, nebst denen Patentibus, zur Information und Anschlag, vermittelst eines absonderlichen Kayserlichen Rescripts, bezuschliessen, und daß dieselbe hiers über, autoritate Cæsarea, halten solle, aufzugeben. Endlich

8) Sey, da Ew. Kayserl. Majest. hierinn, kraft allerhöchsten obrist: richterlichen Amtes, das Erkänntniß stellen, von einiger Communication hierüber mit der Cron Frankreich noch zur Zeit zu abstrahiren, und dagegen die Notification  
und

und weitere Besorgung solchen Kayserlichen Erkänntnisses daselbst dem Herrn Herzog zu Stuttgart, als Part, lediglich zu überlassen.

QUÆSTIO III.

betrifft den zwischen Stuttgart und Dels circa proximitatem, ratione futuræ successions in der gefürsteten Graffschaft Mompelgart und deren Zubehörungen, absonderlich ercreaten, also von der in puncto Possessorii beschehenen und bey der ersten Frage mit vorgestellten Delsischen Intervention unterschiedenen Stritt.

Dels contra Stuttgart, in puncto proximitatis, ratione futuræ successions.

Worbey dann Dels in Exhibito vom 18. Jul. 1720. und verschiedenen folgenden, fürnehmlich vom 25sten Sept. 1722. zum Fundament selbiger Intervention den Fürst-Brüderlichen Vergleich von Anno 1617. gesetzt, und das Petitum unter andern auf die Eventual-Huldigung der Juliansischen und Schlessischen Linien gestellet; dargegen Stuttgart, besonders in den Exhibitis vom 30. Sept. 1722. und 14. Jan. 1723. Dels mit dem Successions- und Investitur-Gesuch à limine Curiae feudalis abzuweisen, und ihme, Stuttgart, die Investituram provisionalem angebeyen zu lassen, gebeten.

Wie nun, was zusörderst Jurisdictionem Cæsaream hierinn anlanget, deren Vorbehalt allbereit in dem bey der ersten Frage allerunterthänigst eingerathenen Decreto salvatorio contra Austregas

stregas Domus geschehen, hiernächst die Erörterung selbigen Stritts eigentlich auf der Interpretation angezogener Pactorum Domus von Anno 1617. beruhet, und nicht allein denen Fürstlich: Württembergischen Agnatis, sondern auch Erw. Kayserl. Majest. und dem Reiche daran gar merklich gelegen, daß angeregter Stritt noch bey des Herrn Herzogs zu Nömpelgart, als Possessoris, Lebens: Zeiten geendiget, solcher gestalt die auf dessen ohnrechtmäßiger Descendenz begebenden Todes: Fall vor Austrag selbiger Litis nöthige Sequestratio Cæsarea, besonders wegen derer neun zur gefürsteten Grafschaft Nömpelgart gehörigen Herrschaften, zu Verhütung einer mit der Cron Francreich besorgenden beschwerlichen Collision anteventiret werden möge, ferner ermeldte Julianische Linie auf Herrn Herzog Carl Friedrich, und dessen mit einer Gräfin von Niedereu vermählten Bruder, Herrn Herzog Christian Ulrich zu Dels, in gleichem bey Dero Vettern, Herrn Herzog Carl zu Bernstadt, (wovon der erste und letzte ohne Kindere, der andere hingegen einen Sohn, und anfangs vor dem Herrn Herzog zu Nömpelgart sich interessiret, und dessen Familie vor Fürstlich und Successions: mäßig erkannt, nachhers aber, laut eigener Anzeige in Exhibito vom 9. Jan. 1723. mit Stuttgart einen Reces coram Notario & Testibus errichtet, und darinnen, mit Cassation der vorhin mit Nömpelgart getroffenen Handlung, pro se & hæredibus, und zwar endlich, sich seines Rechts eventualiter, und da

er

gleiches, 1  
 Besten  
 verhalten  
 so folgt an  
 best erst zu  
 hat bey dem  
 hat noch wohl  
 ratio legitime  
 officiosissime  
 zu Lovellat er  
 n abstrah. red. h  
 werden, wobei  
 ung vortem B  
 werden:  
 Wo vermerkt  
 1) Rath, es  
 dienen:  
 1) Es hätte  
 fürwahr event  
 Seite litt.  
 2) Daß die  
 libria zur  
 miciren.  
 1) Daß Herr  
 dinge vor  
 vortem, da  
 vortem oder  
 1) So dem sel

er dergleichen, wegen derer strittigen Herrschaften Weiltungen und Brenz, ingleichem der Mönchpelgartischen Succession, haben mögte, begeben, und selbiges an Stuttgart übertragen,) = = [Hier scheint etwas zu fehlen] im übrigen, da Mönchpelgart bey einem und dem andern Veränderungsfall noch wohl zu einem anderwärtigen Matrimonio legitimo gelangen, und hieraus Successionsfähige Kinder erzielen könnte, eine Eventual-Investitur entweder, wie von beyden Theilen aebeten wird, sigillatim, oder auch nur conjunctim, colectivo nomine, beborab zu Erweckung mehrern Beschwerden, füglich nicht zu decretiren:

Also vermeynet gehorsamster Reichs Gutachten Hof-Rath, es seye demselben nach zu erkennen:

1) Es hätte das Begehren, in puncto Investituræ eventualis, weder an einer noch andern Seite statt.

2) Daß die hinc inde dißfalls eingekommene Exhibita zur Handlung beyden Theilen zu communiciren.

3) Daß Herrn Herzog Christian Ulrichs zu Dels Anzeige vom 9. Jan. 1723. ad Acta zu legen, und hierauf, da etwa deren Communication von einem oder andern Theil gesucht werden möchte, sodann selbige ꝛ Cancellaria zu erstatten seye.

## QUÆSTIO IV.

Stuttgardt  
contra Möm-  
peltgart, in  
puncto De-  
nunciacionis,

ist auf die von Stuttgardt contra Mömpeltgart und dessen Rätthe angegebene Excesse, dießemnach auf das Interesse publicum und dessen Persecution gerichtet, und von der ersten auch andern Frage, als worinn nur das Interesse privatum vorgestellet worden, unterschieden.

Series selbiger Imputationum bestehet

1) In Delictis *carnis*, als: Concubinato, Adulterio & Incestu, eoque non successivo tantum, sed & simultaneo, wovon Stuttgardt'scher Seits unterschiedene Judicia angeführet werden, wie dann in specie angeregter Incestus von einigen Doctoribus inter Capita Feloniae ad effectum amissionis gerechnet wird;

HORN Jurispr. Feud. c. 23. §. 17.

2) In Crimine *falsi*, fürnehmlich wegen des ältesten Sohnes, Georgen Leopolds, Geburts Scheins, vom 12. Dec. 1697. gestalt hierüber, nach obiger Anzeige, bey der andern Frage, von dem vorigen und jetzigen Pfarrern in *Seßenberg* contraria Attestata vorhanden;

3) In Crimine *læsæ Majestatis Cæsareæ*, und zwar

(1) Durch die contra Inhibitionem & Declarationem Cæsaream vom 8. Nov. 1721. anderweit unternommene Standes-Erhöhung obermeldten Weibes und Kindere, auch besonders bey dem letzten Tauf-Actu von m. Aug.

1722.

1722. quasi in ludibrium Rescripti Cæsarei Inhibitorii angemafte ärgerliche Solennia;

(2) Durch den an Seiten des ältesten Sohnes, Georg Leopolds, in Literis an Erw. Kayserl. Maj. vom 24. Julii 1722. gemißbrauchten Titul eines Erb-Prinzens zu Würtemberg-Mömpelgart;

(3) Fürnehmlich durch die Veranlassung, daß m. Aug. 1722. eine Französische Compagnie Dragoner auf dem Schloß zu *Blamont* angelangt, ingleichem sonst noch eine andere zu *Herzicourt* erwartet würde, wie die Attestata in dem Stuttgardtischen Exhibito vom 30. Sept. 1722. mit mehrern besagen;

(4) Durch die, in specie von denen Råthen Goguae, Fallot und dem Hof-Prediger Popshammern, nach der Anzeige in denen Stuttgardtischen Exhibitis vom 5. und 13. Jun. 1722. wider das Raths-Collegium, auch sonst, unternommene Thåtlichkeiten.

Worben dann Stuttgardt, fürnehmlich im Exhibito vom 30. Sept. 1722. den Processum Fiscalem, ingleichem pœnam Banni, zu verfügen gebeten, Mömpelgart hingegen, in verschiedenen Litteris an Erw. Kayserl. Majest. auch sonst in Exhibitis, sinceriret, und seine Verantwortung, jedoch, in Mangelung der Communication, nur in genere, gestellet.

Nun ereignen sich, ratione vindictæ publicæ, tres viæ. Prima ist Processus Fiscalis,

welcher aber bey Mömpelgart, da er in causa Status Familiaris succumbiret, eine besondere Exacerbation und Desperation zu allerhand beschwerlichen Unternehmungen erwecken dürfte. Secunda ist *Commissionis* zu mündlicher Vorhaltung, dahingegen hierbey ein- und andere Bedencklichkeit sich hervorthut, als, daß, ob auch die allerunterthänigst-ingerathene Executions-Commission zur Activität kommen werde, ungewiß, sonst aber eine absonderlich kostbar- wie nicht weniger das Ansehen einer Præparation ad inquirendum in forma mit sich führende Sache ist, daß dahero selbiger Via ebenmäßigg noch ausgesetzt werden könne. Tertia wäre ordinaria *Communicationis*, wodurch die disfalls intendirte Persecutio publica ohne Anstand am süglichsten eingeleitet, und die Veranlassung auf Stuttgardt, als Denuncianten, gebracht, hingegen an Seiner Erw. Kayserl. Majestät, als allerhöchsten obersten Richters im Reiche, behutsam verfahren und gleichwohl zu weitern Gradibus der Grund geleget wird.

**Gutachten.** Bey welcher Bewandniß gehorsamster Reichs-Hof-Rath der fernern rechtlichen Meynung ist, daß vor dismahl die Communication derer Stuttgardtischen Exhibitorum, so weit darinnen die Imputata ratione Interesse publici enthalten, dieselmaech extractivè, mit Beyseitsetzung der übrigen ad persecutionem civilem eigentlich gehörigen Umstände, als welchertwegen nur die Verabsolung è Cancellaria

*Nicht-Hof-Rath*  
 lina ad notitiam  
 hat, und zwar p  
 i termino dhoru  
 linter General-  
 in Disposit. im recht  
 in Verordnungen  
 zu werden möglich  
 Verfüß wäre auch  
 gerichtlichen Confusion  
 in Ordnung, deren 2  
 kein zu thun, damit  
 auch in Exhibenda u  
 unter (Schiedscom)  
 Wie nun, Wert  
 je in vier Haupt-  
 en, nebst denen d  
 tionibus, in richt  
 in Subhantibus  
 allen Generibus Ju  
 ralis & Ecclesiastic  
 regleitet werden,  
 in und ander ad r  
 nige Umstand mit  
 über das b  
 wiffentlich gehor  
 in die Commission  
 wulden zu allerh  
 den unabhingigst fi

cellaria ad notitiam bey der andern Quæstion erkannt, und zwar zur Special-Verantwortung sub termino duorum mensium, auch mit angehängter General-Commination, damit Ew. Kayf. Majest. im widrigen Fall zu weitem Kayserlichen Verordnungen zu verschreiten nicht bemüßiget werden möchten, zu decretiren sey.

Letztlich wäre auch, zu Verhütung aller beschwerlichen Confusion, und Beybehaltung guter Ordnung, denen Partheyen die Anweisung dahin zu thun, damit selbige in Zukunft jedesmahl die Exhibenda unter denen allhier angezeigten unterschiedenen Rubricis verfassen sollen.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, diese in vier Haupt-Fragen gefasste richtige Sachen, nebst denen darbey intercurrirenden Quæstionibus, in richtige Ordnung gesetzt, ex facto in substantialibus festgestellet, und sonst nach allen Generibus Jurisprudentiæ, Divinæ, Moralibus & Ecclesiasticæ, erörtert und zum Theil eingeleitet worden, also, und nachdem hierbey ein und anderer ad rationem status publici gehöriger Umstand mit einfließet, Ew. Kayserl. Majest. hierüber das behörige allerhöchst-erleuchtete Erkenntniß gehorsamster Reichs-Hof-Rath in tiefster Submission lediglich anheim giebet, und im übrigen zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden allerunterthänigst sich empfiehlt.

*Ad Votum 2dum.*

## PROJECT VOTI.

Correfer. hat das Votum ob majora abgefasset, mit Einrückung meiner Rationum contra Sequelrat. Cæsar.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat der Fürstlich = Württemberg = Mömpelgartische Mandatarius substitutus, in Exhibito vom 17. Mart. curr. aus dem selbigem Exhibito beygefügeten Schreiben des im Elßas jezo domicilirten und lezthin vom Herrn Herzog zu Mömpelgart mit anhero abgeordneten von Waldner vom 6 eod. angezeigt, welchesgestalt der Herr Herzog zu Mömpelgart seit dem 28. Febr. nup. von der sich in den Hals gezogenen Arthritide, und einem darzu gekommenen Schlagflusse, sehr gefährlich krank, aber auch am gedachten 6. Mart. annoch beyhm Leben gewesen, und es mit ihm von Stund zu Stund zu erwünschter Besserung sich anlasse. Immasfen auch, aus Besorge vor ein- und anderem Stuttgardtischen Unternehmen gegen die Kayserliche Authorität, als welche man an keinem Orte in der Welt mehr, als an dem Mömpelgartischen Hof, respectire, in Hofnung eines gewürigen Kayserlichen Erkänntnisses vorerzmeldten Herrn Herzogs hohen Familie, zu Behal-

Stück-Buch  
 Stellung der  
 Sacht von denen  
 nicht genommen  
 Sacht-Böhen ver  
 der von Walde  
 mündiger Conju  
 rale  
 Wo man gedachte  
 hentes in selbigem  
 in Verantwortung de  
 vorerz angezeigten  
 gesch. ohne eine Drey  
 verhandelt werden möge  
 tungen der Witter  
 nicht, in Exhibi  
 te von dem Stut  
 curt befindlichen  
 in Relation vom  
 daß von des Herr  
 stande verchieden  
 Zustand aufs am  
 fonderes gegen die E  
 serviret, und selbig  
 eigeniesen, male  
 Waldner nach Paris  
 nicht, hienächst d  
 Mandat gegen die  
 Schen von denen  
 kein, so in Bey  
 stehendem Ora  
 der zu angezeigten  
 müssen nach Franck

behaltung der wohl-fundirten Possess, eine Wacht von denen Unterthanen in das Schloß daselbst genommen, und die Wachten an denen Stadt-Thoren verstärket worden wären, und er, der von Waldner, den weitem Erfolg gegenwärtiger Coniuncturen richtig überschreiben wolle.

Wie nun gedachter Nömpelgartischer Mandatarius in selbigem Exhibito nur dahin, daß, zu Beantwortung des Stuttgardtischer Seits noviter eingereichten und sonst divulgirten Impressi, ihme eine drey- oder vier-monatliche Frist verstattet werden mögte, angeruffen; Also hat dagegen der Würtemberg, Stuttgardtische Answaldt, in Exhibito vom 18. Mart. curr. aus der von dem Stuttgardtischen, jezo in Audincourt befindlichen, Raths-Collegio abgestatteten Relation vom 5. eod. und sonst, vorgestellt, daß von des Herrn Herzogs zu Nömpelgart Zustande verschiedene Reden geführt, und solcher Zustand aufs genaueste secretirt, auch alles, besonders gegen die Stuttgardtische Bediente, observiret, und selbige mit Bedrohung vom Thor abgewiesen, ingleichem, wasmassen der von Waldner nach Paris verreiset seye, gemuthmasset würde, hiernächst Böcker auf dem Schloß zu Nömpelgart gegen die Stadt aufgeführt, alle Einwohner von denen Dörfern nach Nömpelgart beruffen, und in Beyseyn gewisser Nömpelgartischer Räte dem Grafen von Sponeck den Eyd der Treu abzuschwören angehalten worden; immassen auch der Französische Commendant von  
Pla-

Plamont den 3. Mart. curr. auf das Schloß zu Mompelgart sich verfüget, und die Nacht vorher in das Dorf Audincourt ein Detachement von 19. Soldaten, unter dem Prætext, einige Deserteurs aufzuheben, abgeschicket habe, dabey aber auf die Stuttgardrische Râthe genaue Acht nehmen lassen; wobey dann er, der Stuttgardtische Mandatarius, vorseho das Petikum dahin gestellet, Ew. Kayserl. Majest. wolten allernâdigst geruhen, ob summum in mora periculum,

1) Gegen offerirte Reversales an die mit Stuttgardt super proximitate futurae Successionis in Mompelgart besangene Delfische Linie in casum succumbentiaë, eine Kayserliche Commission an Chur-Bayern und Braunschweig-Wolfenbüttel zu erkennen, um autoritatë Cæsarea

(1) In casum mortis verificatæ ihn, den Herrn Herzogen zu Stuttgardt in das Mompelgartische Fürstenthum, Herrschaften und Lande, wie solche von Defuncto besessen, zu immittiren, und darbey zu manutemiren;

(2) An die Obrigkeiten und Unterthanen derer Mompelgartischen Lande Kayserliche Patentès als lenthalben ad vâlvas affigiren, und selbige zur Huldigungs-Pflicht an Stuttgardt anhalten zu lassen, hingegen von der widerrechtlich an den von Sponect extorquirten Huldigungs-Pflicht, als ipso jure null und nichtig, frey und los zu sprechen;

(3) Den

Nicht-Ge

(3) Den von E  
mit Arrest  
den, auch weg  
nach an En.  
statten.

1) Den Fiscalen  
Antrag seines An  
2) Die Lovellitur  
incommodis, &  
incommodis exil  
des zum Herzog, 11

Die von, Neey  
ist unangenehm  
den anlangt, die  
restum zwar ex  
alterszeit, aber  
jensich nicht pa  
des Stuttgardt  
der in vornehm  
kenen schändlichen

1) Die gefante  
der der Fürsten-mâj  
Stammesartigen S  
Vordacht 2) und D  
den, in eventum  
Königliche Agn  
em. bis an E  
1770 hier vier  
Clemencourt  
gehört in derer  
Kant für un selbig

(3) Den von Sponeck, samt seinen Rathgebern, mit Arrest zu belegen, und hierüber allenthalben, auch wegen des letztern Punctes, mit Gutachten an Ew. Kayserl. Majestät Bericht zu erstatten.

2) Den Fiscalen gegen die Verbrechere zu Ausübung seines Amtes zu excitiren;

3) Die Inveltirur selbiger Lande, ob rationes Imperii publicas, & domus urgentissimas, in eundem mortis existentis eventum, ihm, dem Herrn Herzog, zu ertheilen.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, was anfänglich das Nömpelgartische Ansuchen anlanget, das letztere Stuttgardtische Impressum zwar extra Judicium hin und wieder distribuiret, aber nicht gerichtlich übergeben, dies fennach nicht pars Actorum worden, wegen des Stuttgardtischen Begehrens aber, nach der in vorigem allerunterthänigsten Voto beschlenen gründlichen Ausführung,

1) Die gesamte Nömpelgartische Kinder weder vor Fürsten-mässig, noch vielweniger vor der Nömpelgartischen Succession fähig zu achten; Hiernächst 2) und da solchergestalt selbige Succession, in eventum mortis, auf die Fürstlich-Würtembergische Agnatos verfällt, in facto sich ereignet, daß an Stuttgardt allbereit Anno 1715. wegen derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, die Possels gediehen, auch derer übrigen Nömpelgartischen Lande halber von selbigen Rätthen und anderen  
Offi-

Officianten eine Eventual-Huldigung, mit dem Anhange, die Unter-Bediente und Unterthanen dazu, eveniente casu, anzuhalten, beschehen; Dagegen 3) der zwischen Dels und Stuttgart ratione proximitatis in succedendo erwachsene Stritt in altiori indagine beruhet, und zu ordentlicher Ausführung gehöret; Dabeneben 4) vor Neustädtische und Delsische Linien in casum succumbentiae ein Kayserl. Decretum salvatorium, ratione Possessorii & Peritorii, vorhin allerunterthänigst angerathen worden, und 5) überdiß Stuttgart gewisse Reversales in eundem casum auszustellen erbötig ist; Hierüber 6) die Situation derer Mömpelgartischen Lande, und da ohne Betrettung des Französischen Gebiets selbige Lande wohl nicht berühret werden mögen, vor Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse, einen regierenden und mit sattfamen Landen versehenen Herrn wohl erfordert, als wofür der Herr Herzog zu Stuttgart, zumahl comparative gegen die Agnatos zu Dels und Bernstadt, als Remotos, und da der Secundo-genitus, Herzog Christian Ulrich zu Dels, mit Stuttgart sich ratione Successionis difsfalls und sonst gänzlich verglichen, allerdings zu achten; Endlich 7) ohngeachtet sonst, pendente inter Agnatos lite, eine Sequestration ordentlichen Rechts, jedennoch dergleichen Kayserliche Sequestrations-Berordnung, zu Verhütung aller besorgenden Collision mit der Cron Franckreich, bevorab bey denen allbereit angegebenen Motibus, nicht rathsam zu seyn scheint; Hingegen 8) mit

mit der begehrt  
 in die Möm  
 alle die und bes  
 wolle, zumahl a  
 der Familie und  
 eine hiet, alle  
 die ist gehörig  
 unterhalten re  
 1) Wenn jst  
 gegen Reversales  
 schuldenden mit  
 angehen Decre  
 jet werden, eine  
 im Bayern und  
 er auch wohl,  
 Kirchbach, d  
 are Caesarea,  
 Soll an Seiten  
 gant verhöret  
 viforio modo,  
 Verordnung,

(1) Dem Herrn  
 schüzte Brau  
 herineation, wie  
 minieren, und d  
 2) In die Möm  
 Damben Kayser  
 valreßigen, un  
 wendlichen inne  
 nach dergleichen  
 beschehen, also  
 unterhalten und jage

8) mit der begehrten Stuttgardtischen Einweisung in die Mömpelgartische Lande interimweise, ehe und bevor etwa die Cron Franckreich dinstalls, zumahl auf Anstiften der Mömpelgartischen Familie und deren Adhaerenten, das Prävenire spielet, allerdings zu eilen seyn will.

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß,

1) Wann zusörderst die von Stuttgardt angefragene Reversales vor die Delfische Linie ausgestellt, dabeneben mit dem vorhin allerunterthänigst eingerathenen Decreto salvatorio Cæsareo besetzt worden, eine Kayserliche Commission an Chur-Bayern und Braunschweig-Wolfenbüttel, oder auch wohl, wegen näherer Situation, an Culmbach, dahin erkannt werden könne, autoritate Cæsarea, im Fall der angegebene Todesfall an Seiten des Herrn Herzogs zu Mömpelgart verificiret würde, sodann, jedoch nur provisorio modo, und bis auf weitere Kayserliche Verordnung,

(1) Den Herrn Herzog zu Stuttgardt in die gefürstete Graffschaft Mömpelgart, und deren Pertinentien, wie solche Defunctus besessen, zu immittiren, und darbey zu schützen;

(2) An die Mömpelgartische Obrigkeiten und Unterthanen Kayserliche Patenten allenthalben ad valvas affigiren, und selbige zusörderst von dem widerrechtlichen ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyde, da dergleichen allbereit beschehen, als ipso Jure null und nichtig, loszusprechen, und hingegen zur Huldigungs-Pflicht an

an den Herrn Herzog zu Stuttgart, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, anhalten zu lassen, auch hierüber allenthalben an Erw. Kayserl. Majestät Bericht förderksamst zu erstatten: Das hingegen

2) Noch zur Zeit, und in Manglung gnugsamer Nachricht, jedoch mit Vorbehalt der Kayserlichen gerechtesten Abhandlung, von dem gegen den von Sponeck und dessen Rathgeber getretenen persönlichen Arrest, ingleichem von Excitirung des Fiscalis, zu abstrahiren, wie nicht weniger die gleichfalls gesuchte Investitur selbiger Lande an Stuttgart, zu Verhütung mehrerer Beschwerden, bevorab an Seiten der Dellsischen Länien, auszusetzen wäre.

Jedoch beruhet diese Sache, bey einem und dem andern mit einflussenden und ad rationem Status publici gehörigen Umstande auf Erw. Kayserl. Majestät allerhöchst-erleuchteten Entschliessung, zu Dero allerhöchsten Kayserlichen Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles unterthänigst sich empfiehlt zc.

## V O T U M 2.

Lectum die 24. Mart. 1723.

**M**inora hingegen gehen dahin, daß in dem Fall, da des Herrn Herzogs zu Mömpelgart Todes-Fall bescheiniget würde, sodann zwar, nach dem ordentlichen Weg Rechtens, die Possels derer Mömpelgartischen Lande weder dem  
Herrn

Herrn Herzog zu Stuttgart, noch auch dem Herrn Herzog zu Dels, einzuraumen sey; sondern, bey fortwährendem Stritt unter selbigen Agnatis, racione proximitatis in succedendo, und bis solcher Stritt entweder in Güte, oder durch Recht, geendiget worden, von Euer Kayf. Majest. in Sequestration genommen, und angelegte Sequestration etwa an Chur-Bayern und Braunschweig-Wolffenbüttel, oder sonst, übertragen werden könne.

Hingegen aber auch darbey unterschiedene triffliche, bevorab in den Statum publicum einfließende Umstände sich ereignen, daß Ew. Kayf. Majest. des Allerhöchst-Deroseiben zustehenden obristrichterlichen Arbitrii

Quem insignem locum juris egregie illustrat MORNACIUS ad L. 52. §. 1. ad Lit. A. ibidemque monito SENATUS PARIENSIS docet, nihil esse periculosius, quam iudicare ex thesi, omissa interim latente in angulo peristasi, si quidem permista implicitaque proponatur species facti dominantis.

sich gebrauchen, und den Herrn Herzog zu Stuttgart auf gewisse Masse, und unter einigen Bedingungen, propitio jure, zumahl cessante inter contententes periculo armorum, als welches sonst, fürnehmlich nach der Reichs-Constitution de litigiosa possessione, die Sequestration veranlasset, ohne Verletzung des etwa der Delsischen Linie dißfalls zukommenden Rechtens, vermittelst einer Kayserlichen Commission,

R. H. R. Gutachten III. Theil.      S      mission,

mission, in die Possels obiger Lande gar süglich einsetzen lassen mögen.

Worben denn zum Voraus festzusetzen, daß, nach Inhalt der Cammer- & Gerichts- Ordnung Part. 2. Tit. 21.

und Cammer- & Concepts Part. 2. Tit. 22.

GYLM. 4. 1. Vol. 4. n. 35.

Die Sequestration, als ein *Remedium extraordinarium & subsidiarium*, ratione sowohl constitutionis, als dissolutionis, ad prudentiam consultativam, diessennach ad officium *Judicis*, zumahl *omnium supremi*, sive Imperatoris, & circumspeditionem, gehöre, ut pro ratione circumstantiarum seposita sequestratione aliis modis provisionaliter uti queat.

Neque enim omnia, quæ potest, debet etiam facere Imperator, neque pro ratione eorum, quæ rem circumstant, fieri expedit, secundum jura in L. 31. \*. & L. 4. C. de Legibus. L. 40. de Judiciis, ubi quæstiones potestatis & necessitatis judiciariæ accurate sejunguntur.

Nun aber ereignen sich, Allergnädigster Kaiser und Herr, allhier contra Sequestrationem, und zu Behuf der gebetenen Stuttgardtischen Provisional-Possels, fürnehmlich folgende Umstände, als:

1) Daß, nach kundbarer Situation derer Mompelgartischen Lande, und da ohne Betretung des Französischen Gebietes selbige Lande wohl

Stiche-Ge

nicht berühr  
dieser einer, s  
genen Conjunct  
den mit der Er  
erhalten beschei  
den Sinceratione  
sequestration woi  
Da besonders

2) Nach des C  
geni Relation von  
sichem Commenda  
Mancini das Sch  
fies, und die Not  
sacourt ein Vere  
mit dem Praeter  
im abgeschicket h  
und die Däthe  
Jammern auch

3) Der Mem  
ner, selbst, in Li  
gartischen Anwal  
sart. 1111, in Fol  
lichen Erkenntniße  
Mompelgart also

Behaltung der  
1111, und and  
Spekulationen,  
trium in des C  
und in denen an  
der unter sich, i  
den nach dem ge  
richtig beschoben m

wohl nicht berührt werden mögen, aus gerechter Beyforge einer, zumahl nach Beschaffenheit der jetzigen Coniuncturen, gar beschwerlichen Collision mit der Cron Frankreich, derer etwa von derselben beschehenen und sonst an sich veränderlichen Sincerationen ungeachtet, eine Kayserliche Sequestration wohl füglich nicht anzuordnen; Da besonders

2) Nach des Stuttgardtischen Raths-Collegii Relation vom 5ten Martii curr. der Französische Commendant von Blamont den 3ten Martii auf das Schloß zu Mompelgart sich verfüget, und die Nacht vorher in das Dorf Audincourt ein Detachement von 19. Soldaten, unter dem Prætext, einige Deserteurs aufzuheben, abgeschicket haben, dabey aber auf die Stuttgardtische Råthe genaue Acht nehmen lassen solle; Inmassen auch

3) Der Mompelgartische Rath, von Waldner, selbst, in Litteris an den hiesigen Mompelgartischen Anwalden, von dato die 6. Martii curr. wie, in Hoffnung eines gewierigen Kayserlichen Erkänntnisses vor des Herrn Herzogs zu Mompelgart also genannte hohe Familie, zu Beybehaltung der wohl, fundirten Possels gegen ein, und anders besorgliches Stuttgardtisches Unternehmen, eine Wacht von denen Unterthanen in das Schloß dortselbst genommen, und die Wachten an den Stadt-Thoren verstärkt worden wären, und er, der von Waldner, den weitem Erfolg gegenwärtiger Coniuncturen richtig überschreiben wolte, gemeldet, solchergestalt

4) Daß an dem Mömpelgartischen Hof Eurer Kayserlichen Majestät, auf der Kayserlichen Conferenz Gutachten, an den Herrn Herzog zu Mömpelgart ergangene Rescriptum Inhibitorium vom 12ten Nov. 1721. gänzlich auffer Acht gelassen worden, ingleichem, aus ungerichtlichem Vorn und Fürwand, vorermeldten Herrn Herzogs der Dignität und Succession unfähigen Familie zu Apprehendirung weitem unzulässigen Mitteln und gefährlichen Motuum, vermittelst der Cron Frankreich, Anlaß gegeben werde, genugsam zu erkennen gegeben; Zu dem Ende

5) Euer Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse erfordert, mit Hintansetzung der disfalls anstößigen Sequestration, die Possess, und zwar an den Herrn Herzog zu Stuttgart, als einen regierenden Fürsten, und mit genugsamen Landen angelesenen, auch benachbarten Reichs Stand, zu übertragen, und hierdurch denselben zu desto mehrerer Devotion vor Euer Kayserl. Majest. ingleichem Beobachtung des Kayserlichen und gesamtlichen Fürstlich Würtembergischen Hauses Interesse, zu excitiren, dabeneben mit selbiger An- und Einweisung, eher und bevor etwa die Cron Frankreich, zumahl auf Anstiften der Mömpelgartischen Familie und deren Adhærenten, das Prævenire spielet, allerdings zu eilen sey, gestalt dann die übrigen Agnati zu Dels und Bernstadt, als eigentlich Apanagiati, auffer dem Stande, gegen die besorgende Machinationes sich zu verwahren, gesetzt, wie nicht  
wenig

weniger sonst, ratione domicilii praesentis, von obigen Gränzen weit entfernt seyn; Worzu kommt,

6) Daß an Stuttgart allbereit Anno 1715. nach der gründ- und ausführlichen Vorstellung in den vorigen allerunterthänigsten Gutachten, wegen derer nach Mömpelgart gehörigen vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, die Possess gediehen, auch derer übrigen Mömpelgartischen Lande halber von selbigen Räten und andern Officianten eine Eventual-Huldigung, mit dem Anhange, die Unter-Bediente und Unterthanen hierzu eventiente casu anzuhalten, beschehen; Hiernächst

7) In angezogenem Gutachten zwar, daß die von Stuttgart Anno 1715. bey obigen vier Herrschaften ergriffene Possess nur ad vitam Auctoris, des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, statt habe, also nach dessen Tode expirire, da gegen vor Austrag des zwischen denen Fürstlichen Agnatis obhandenen Successions-Stritts Euer Kayserl. Majestät die Sequestration ordentlich gebühre, allerunterthänigst vorgestellet, dabeneben aber auch bemercket worden, daß, bevor ab zu Verhütung einer beschwerlichen Collision mit der Cron Frankreich, solche Sequestration noch zur Zeit in pectore zu behalten, und sonstien auszufehen, ingleichem, zu deren Antevertirung und zeitlichen Unterbrechung, noch bey des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, als Possessoris, Lebens-Zeiten angeregter Stritt zur Endschaft zu befördern, hierüber anjeko Stuttgart

H 3

bey

bey der Possels oberwehnter vier Herrschaften, cum omni causa, nicht specificke bis auf des Herrn Herzogs zu Nömpelgart begebenden To des Fall, sondern indefinite bis auf weitere Kayserliche Verordnung, zu schutzen sey; Ferner

8) Was das Petitorium, wegen des zwischen denen Fürstlichen Agnatis entstandenen Successions-Stritts, anlanget, dessen Erörterung auf Interpretation derer Fürstlich-Württembergischen Pactorum Familiarum von Anno 1617. und andern zu ordentlicher Ausführung gehörigen Umständen, beruhet, inmittelst aber

9) Stuttgart gewisse Reversales an die Defensivische Linie, in casum succumbentiæ, und zwar dergestalt, daß es nicht auf dem vorhin, bey der Succession in Weiltingen und Brenz, declinatorie vorgeschützten foro Austregarum Domus bestehen, sondern der Kayserlichen Jurisdiction, bey dem Reichs-Hof-Rathe, sich submitiren wolle, allbereit angetragen,

Sequestratio inducta est ob defectum idoneæ cautionis, quam qui præstare potest, evitat onus sequestrationis,

L. 20. pr. C. de Agric. & Censit.

GAIL. I. Obl. 148. n. 5.

inde satisfactio recte medicina dicitur sequestri,

Clud. de jur. sequestr. c. 10. num. 1.

GOEDD. de sequestr. poss. c. 3. n. 14.

wie denn, wenn zumahl selbige mit dem in vorigem Voto allerunterthänigst ingerathenen Decreto

Salva-

vitorio Caes  
burgardische  
betet, und aus  
Verordnung einge  
des Wasfen di  
boden, Herren-  
weiltingen, und de  
in Christian Ulrich  
sine successioni  
manche, einiges  
Vone, in mehrere  
epitaph, in event  
falsch, nicht Admini  
und erhaltet. C  
Caesarea, vermit  
million, zu Ent  
haltung derer  
halten, selbiger  
cheit, als von  
lion, zur Sais  
massen auf, d  
Process obnimen  
sagen, wie bey de  
gehören, in Bäte  
verpflichtet, auch  
brenz, Nömpelg  
Eustachius Major  
ben, bey höherer  
bestand nicht;  
10) Daß in dem  
nach dem ingen  
und in de Nömpelg  
Anno 1719, von Her

Salvatorio Cæsareo befestiget, ingleichem die Stuttgardtische Possels nur provisorio modo ertheilet, und ausdrücklich bis auf weitere Kayserl. Verordnung eingeschräncket wird, nicht abzusehen, auf was Massen der Delsischen Linie, bevorab da die benden Herren Herzoge zu Dels und Bernstadt ohne Kinder, und der Secundogenitus, Herr Herzog Christian Ulrich zu Dels, mit Stuttgardt sich ratione Successionis, disfalls, und fast gänzlich, verglichen, einiges Nachtheil zugezogen werden könne, in mehrerer Erwegung, daß Stuttgardt eigentlich, in eventum succumbentiae, nur anstatt eines Administratoris zu achten, und, nach erfolgter Condemnatoria, auctoritate Cæsarea, vermittelst einer Kayserlichen Commission, zu Einräumung der Possels, auch Erstattung derer Receptorum, executive angehalten, solchergestalt der gewinnende Theil wohl eher, als von einer Sequestrations-Commission, zur Satisfaction gelangen würde; Immassen auch, da Stuttgardt gegen Dels im Proceß obriniren, oder immittelst sich mit selbigem, wie bey dem Delsischen Secundogenito geschehen, in Güte abfinden solte, es sonst einer weitläuftigen, auch sonst gar anstößigen Sequestrations-Abrechnung nicht bedürfen, sondern Euer Kayserl. Majest. mit dem hierüber erforderlichen sehr beschwerlichen Erkänntniß gänzlich verschonet würde; Zu geschweigen

10) Daß bey dem Reichs-Convent, zumahl nach denen jezigen fundbaren Conjuncturen, und da die Mömpelgartischen Lande, nach dem Anno 1583. von Herzog Friedrichen publicirten

Religions = Edict, Augustanam Confessionem angenommen, und bishero beybehalten, ein- und anderes Bedencken und mehrere Beschwerde, an Seiten derer selbiger Confession zugethanen Reichs = Stände, besonders wegen Chur = Bayern, und der auf selbiges primo loco gerichteten Sequestration, erregt werden könnte; Hierüber

II) Da gleich einem *Judici pro re nata* die Vorsehung dahin, ut *utraque pars æqualiter fruatur possessione*, zu thun, nachgelassen,

Sentent. Camer. in Collect. nova, num. 375.

Jedemnoch, im gegenwärtigen Fall, dergleichen *Communio*, als *mater discordiarum*,

L. 77. §. 20. de legat. 2.

zumahl nach Beschaffenheit der bey denen *sociis* obhandenen grossen *Inæqualität*, nicht wohl rätlich zu seyn scheint.

Wannhero derer *Minorum* Meynung nach, wenn zuförderst die von Stuttgart angetragene *Reversales* vor die *Delfische Linie* ausgestellt, dabeneben mit dem vorhin allerunterthänigst eingerathenen *Decreto Salvatorio Cæsareo* besestiget worden, eine *Kaysrerliche Commission* an Chur = Bayern und Braunschweig Wolfenbüttel, oder auch wohl, wegen näherer Situation, an Brandenburg Culmbach, dahin erkannt werden könne, *Auctoritate Cæsarea*, im Fall der angegebene Todesfall an Seiten des Herrn Herzogs zu Mömpelgart verificiret würde, sodann,

Nichts-  
 kann, jedoch m  
 in weitere Kayser  
 1) Die Herr  
 2) Befristete G  
 3) Fernerem,  
 4) immittiren, un  
 5) In die Möm  
 6) zuzuziehen Kayse  
 7) ohne schüßern, u  
 8) vordemlich ihnen  
 9) recht abzurufen k  
 10) gehalten ist ipso j  
 11) werden, und hing  
 12) in den Herrn Hu  
 13) unter Kayserliche  
 14) auch hierüber  
 15) Das Bericht se  
 V  
 Lectum &  
 Altes-  
 16) hat Ein Ein  
 17) Literis in Eue  
 18) von Marci nape  
 19) Galliarum in Exh  
 20) rem magget, te  
 21) zu Einigkeit am  
 22) de dreyen, und e  
 23) hiesig in unmerk  
 24) Eobig zu verwe

sodann, jedoch nur provisorio modo, und bis auf weitere Kayserliche Verordnung,

1) Die Herren Herzoge zu Stuttgart in die Befürstete Grafschaft Mömpelgart und deren Pertinentien, wie solche Defunctus besessen, zu immittiren, und dabey zu schützen;

2) An die Mömpelgartischen Obrigkeiten und Unterthanen Kayserl. Patentres allenthalben ad valvas adfigiren, und selbige zusörderst von dem widerrechtlich ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyde, da dergleichen allbereit geschehen, als ipso jure null und nichtig, loß zu sprechen, und hingegen zur Huldigungs-Pflicht an den Herrn Herzog zu Stuttgart, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, anhalten zu lassen, auch hierüber allenthalben an Euer Kayserl. Maj. Bericht fordersamst zu erstatten.

V O T U M 3.

LECTUM & approbatum d. 9. April,

1723.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat Graf Georg Leopold von Sponeck in Literis an Euer Kayserl. Maj. von dato den 30ten Martii nuperi, und dessen Mandatarius substitutus in Exhibito vom 6ten April. currentis angezeigt, wasmassen der Herr Herzog zu Mömpelgart am 25ten Martii nup. mit Tode abgegangen, und er, der Graf von Sponeck, hierauf die vermeintlich auf ihn, als ehlichen Sohn, ipso jure erwachsene Possess der Befürsteten

H 5

ten

ten Graffschaft Mömpelgart, und derer dazu gehörigen Herrschaften, in gewöhnlicher Form und öffentlich in der Residenz und vornehmsten Kirchen, ingleichem der Cansley, und dem Rathhause, von Stadt und Land selbst ergriffen, dabey aber in specie wegen derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, diese Difficultät befunden, daß, nachdem die Cron Frankreich hierüber das Supremum Dominium exercire, der Französische Commendant zu Blamont ihn, nebst denen übrigen Prærendenten, dißfalls an den König in Frankreich auf dessen angegebene Ordre gewiesen.

Wie nun er, Graf von Sponeck, in dem vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe, mit denen Württembergischen Häusern Stuttgardt und Oels, obschwebenden Stritt, denen bey Ergreifung obiger Possels errichteten Notariat-Instrumentis dieses, daß angeregte Possessions-Ergreifung zu Handhabung der allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und sein, des Grafen von Sponeck, unrechtmässig befochtenen Erb-Rechts, auch Vermeidung aller besorgenden Elusion des zu seinem Behuf verhoffenden Kayserl. Erkenntnisses, geschehen sey, inseriren lassen, diesem nach er, Graf von Sponeck verhoffe, es werden Eu. Kayserl. Maj. solche seine gebrauchte Circumspection und bey gegenwärtigen Conjunctionen beschehene nöthige Procedur allergnädigst approbiren:

Als hat er, Graf von Sponeck, zugleich über die an Seiten Stuttgardt, besonders durch den Rath

und Georgi unt  
rigen Obrigkeit  
bezugungen Be  
in allen unter  
dies:

1) Dem Herrn  
lichen gesalbt  
hinter penalis  
2) Im Implan  
von Kotel und Ke  
3) Edigen in l  
dage, mit der gen  
sichin Zutrittsch  
unhöben, und  
verweisen:

4) Wegen der  
gegebenen befür  
und die Einig  
get zu verhäng  
ploranten, genh  
demselben zu meh  
ligen Einwurfs  
Brognisse em  
verhatten; Dann  
Die Investitur  
von heredi seu  
dum Prædicem  
Wolfgang Ke  
Ein drit Maj  
jung a da in stern  
und mit beherren  
Schlichter

Rath Georgi unternommene, den Land = Frieden zwischen Obrigkeit und Unterthanen störende Bezeugungen Beschwerde geführt, und im übrigen sein allerunterthänigstes petitum dahin gerichtet:

1) Dem Herrn Herzoge zu Stuttgart dergleichen gewaltthätiges Verfahren ernstlich durch Mandata pœnalia zu inhibiren;

2) Ihn, Imploranten, und die Seinigen in den Kayserl. und Reichs = Schutz aufzunehmen;

3) Selbigen in der, am öffentlichen Markstage, mit der ganzen Stadt und des Landes höchsten Zufriedenheit genommenen Possels zu handhaben, und Gegentheilen ad petitorium zu verweisen;

4) Wegen derer in causa status gegenseits angegebenen beschwerlichen Umständen, wider ihn, und die Seinigen, noch zur Zeit nichts widriges zu verhängen, sondern zupörderst Ihn, Imploranten, genüßlich zu hören, und zu dem Ende demselben zu mehrerer Ablehnung derer gegentheiligen Einwürffe und weiterer Stabilirung seiner Befugnüsse einen Termin von vier Monaten zu verstaten; Dann auch

5) Die Investitur Ihm, Imploranten, als proximo heredi feudali, mit Ausschließung der übrigen Prætendenten, zu verleihen.

Gehorsamster Reichs = Hof = Rath hat, nach Euer Kayserl. Maj. höchsterleuchtsten Anweisung in der den 8ten April. curr. eingerathenen, und auf den andern Punct des ersten allerunterthänigsten Gutachtens gerichteten, auch publicirten

cirten Kayserl. Resolution, die bey dem jeko, durch Absterben des Herrn Herzogs zu Mompelgart, etlichermassen veränderten statu causæ vorkommende Umstände erwogen, und besunden, daß

1) Graf George Leopold von Sponeck wider das den 8. Nov. 1721. erlassene Kayserl. Rescript, und dessen rationale status verfaßten nachdrücklichen Inhalt, pendente adhuc coram Cæsareo Judicio lite, freventlich gehandelt, in specie sich, in denen dem Exhibito vom 6. April. curr. beygefügt gedruckten Patentibus, als Duc de Württemberg - Montbeillard öffentlich aufgeführt, dargegen in Lit. an Ew. Kayserl. Maj. von dato den 3oten Martii nup. indefinite Georg Leopold, unterschrieben; dabeneben die Possess solenni ritu ergriffen, und nach denen Beylagen sub Lit. F. & G. allbereit den 5ten Martii nup. durch den Rath Fallot, von denen Mompelgartischen Unterthanen die Huldigung, auch auf gewisse Masse die Vertheidigungs-Versicherung, eingenommen; ingleichem den 27. eod. in Person öffentlich in locis publicis obige Possess-Nehmung, mit Läutung derer Glocken, und öfftera freudigen Zuruffen des Volckes, wiederhohlet; solchergestalt die nach angezogenem allerunterthänigsten Voto vorhin, den 26. Julii 1715. von ermeldtem Herrn Herzog zu Mompelgart an Stuttgardt zur Eventual - Huldigung angewiesene Mompelgartische Räte und Bediente vorjeko, aus angemasteter eigenen Autorität, zu einem widrigen Eyd verleitet habe;

2) Nach

Nach auf  
 in Unterthän  
 in Stuttgardt  
 machte die  
 erus causæ gal  
 Mompelgart, als h  
 nicht nurmehr  
 die, gegen die M  
 ratione digni  
 Kayserl.  
 1) und publiciret  
 2) Die Punkte  
 Mompelgartischen S  
 von Fürstlichen kg  
 ratione proximi  
 inden Eintritt, a  
 glichen Provisio  
 4) Ermeldet  
 vor rationale At  
 Resolution erfi  
 Unternehmungen  
 Mompelgartische Ka  
 werten gebildet  
 Sponeck unterschri  
 in Stuttgardt für  
 Geng, auch in Sp  
 ten überboote g  
 mit successives,  
 nun möglich word  
 Mompelgart  
 geborren: Nicht  
 thätigkeit zeigen?

2) Nach ausführlicher Vorstellung in dem ersten allerunterthänigsten Voto, durch die zwischen Stuttgardt und Mömpelgart im Druck gewechselte drey Schriften *cardo negotii & nervus causæ* gänzlich erschöpffet, auch darbey Mömpelgart, als Reo, das letzte Wort gelassen, hiernächst nunmehr allbereit von Euer Kayserl. Maj. gegen die Mömpelgartische sämtliche Kindere, *ratione dignitatis & successionis* die allergerechteste Kayserl. Resolution definitive gefasset, und publiciret worden;

3) Der *Punctus alimentationis* selbiger Mömpelgartischen Kindere, bey dem zwischen denen Fürstlichen Agnatis, Stuttgardt und Oels, *ratione proximitatis in succedendo* obschwebenden Stritt, auf Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Provisional - Ausspruch beruhe;

4) Ermeldten Fürstlichen Agnatis, ehe und bevor *ratione Administrationis* die Kayserliche Resolution erfolget, sich aller eigenmächtigen Unternehmungen zu enthalten, und vorhero allerhöchstgedachte Kayserliche Resolution ruhig abzuwarten gebühre; dahingegen von dem Grafen von Sponneck unterschiedene Anmassungen an Seiten Stuttgardt, fürnehmlich vermittelst des Raths Georgi, auch in specie durch die an die Unterthanen distribuirte gedruckte *Patentes inhibitorias & præceptivas*, unterm dato den 11. Mart. nup. vorgestellt worden.

Wannhero, Allergnädigster Kayser und Herr, gehorsamst. r. Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung ist:

1) Es

1) Es habe des Grafens Georg Leopolds von Sponneck Begehren, in specie wegen Handhabung der angemasten Possels bey der Befürsteten Graffschaft Mömpelgart und denen dazu gehörigen Herrschaften, ingleichem Frist-Verstattung zu Behuf weiterer undienlichen Handlung, dann auch ratione Investituræ, nicht statt, sondern es sene vielmehr, der lezthin publicirten Kayserlichen Resolution gemäß, die von ermeldtem Grafen von Sponneck pendente lite, und bevorab wider das erste Kayserl. Rescript vom 8ten Nov. 1721. zur höchsten Ungebühr unternommene Possessions-Ergreifung und darbey angemastete Huldigung, auch was dero selben mehr anhängig, dabeneben in specie die in denen wider Stuttgart gedruckten Patentibus vom 29. Martii nup. befindliche Unterschrifte als Duc de Würtemberg-Montbeillard gänzlich zu cassiren und zu zernichten; immassen auch das an Ihro Kayserl. Maj. unter dem angemasteten Fürstlich-Würtembergischen Insiel erlassene Original-Schreiben ihme, dem Grafen von Sponneck, auf vorhin erkannte Weise mit Verweiß zurück gegeben werde.

2) Sey der Graf von Sponneck in puncto alimentacionis dahin zu bedeuten, daß, wenn er, nach vorhero beschehener vollkommener allergerohsamsten Submission, vor Sich und seine Geschwistere hierüber bey Ihro Kayserl. Maj. allerunthänigst suppliciren würde, sodann nach Befindung auch dißfalls weitere gemessene Kayserl. Verordnung erfolgen solle.

3) Sey

Alte-  
1) Sey lerne  
wischen Kinder  
stlich, Wirt  
vominans in  
Zunt, juldert  
schichtreuechte  
wischen Rind  
schichtiges Guat  
in und so dann die  
aus jener zu er  
Womit also Ein  
für dieiel. Grade  
Wort abunterbr  
V

Concl  
Lectum & a  
Resolutum d. 1  
Ihro Kay. M  
ein-  
sollin,

Publicatum d. 14  
mit

Wenigste

Es hat in der  
Vater in Her  
Entscheidun du  
ten, deren Sch

3) Sey semota successione derer Mömpelgartischen Kindere, und bey dem zwischen denen Fürstlich-Württembergischen Agnatis ratione proximitatis in succedendo obschwabenden Stritt, zuförderst von Ew. Kayserl. Maj. die allerhöchsterleuchteste Kayserl. Resolution auf gehorsamsten Reichs-Hof-Raths letzteres allerunterthänigstes Gutachten ratione Administrationis und so dann die behdrige Kayserliche Verordnung ferners zu erkennen.

Wormit also Euer Kayserl. Maj. zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.

V O T U M 4.

Conclusum die 29. April. 1723.

Lectum & approbatum d. 3. Maji 1723.

Resolutum d. 13. Maji 1723. his formalibus:  
Ihro Kayf. Maj. haben den 13. Maji 1723. das eing-rathene zu vollenziehen, gnädigst anbefohlen,

L. S. Gr. von Schönborn.

Publicatum d. 14. Maji 1723. vid. hic in fine, mutatis mutandis.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat in der Mömpelgartischen Stritt-Sache der Herr Herzog zu Württemberg-Stuttgartt weiter durch seinen hiesigen Abgesandten, Baron von Schük, unterm 16. April. nup.  
um

um eine besondere Kayserl. Authentification der in puncto natalium gegen die Nömpelgartische Kinder am 8. ejusd. April. publicirten Kayserl. Resolution, und daß selbige durch Euer Kayserl. Majest. allerhöchste Subscription selbst solennificiret werden möchte, allerunterthänigst gebeten; hiernächst in Literis an Ew. Kayserl. Majest. vom präsentat. den 22. April. nup. unter andern, wasmassen der Graf von Sponeck, auf unterschiedene Art und Weise, bey der Crone Franckreich, gegen Euer Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse, machiniret, und besonders wegen derer zur Gefürsteten Graffschaft Nömpelgart gehörigen Herrschaften gar gefährliche Französische Ministerial Suppositiones erwecket, insonderheit das Archiv, nebst andern Mobilien, in Territorium alienum geführet habe, angezeigt; dabeneben, wie er, der Herr Herzog, zu Vorkommung mehrerer Beschwerden, gewisse Præcautiones zu fassen, der Nothdurft befunden, folglich am 2ten, 3ten bis den 10. April. nup. durch seine abgeordnete Räte, von denen meisten Dorfschaften, auch von der Stadt Nömpelgart, und zwar ruhig, ohne besondern Widerstand, auch Namens Ew. Kayserl. Majest. die Possess ergriffen, und die Huldigung eingenommen, ingleichem auf obige Masse damit fortfahren wolle, vorgestellt; diesernach bey dem nunmehr geänderten Zustand der Sache, mit ganz besonderer Submission und allerdevotester Versicherung, die von E. Kayserl. Majest. am 16. April. nup. auf Chur-Bayern und Wolfenbüttel erkante Immissions- und Manute-

Reichs-  
 Comm-  
 Succession-  
 in mehr abhängige  
 voren. Über die  
 der Herr Herzog  
 gegen Abgeländern  
 in mehrere durch  
 seine Französisch-  
 in obige Crone  
 Verwaltung gegen  
 man vorgelohet, u  
 Resolution, auf welche  
 gegen Successores  
 nicht imminiren,  
 in besten fundire  
 element in Bel  
 is seines, des H  
 dgen Raths, sequ  
 ben vom 1ten Ap  
 fenirt, mit nich  
 bene Confirmation  
 ung gemeldet, un  
 nemum nichtbelet  
 Behorlamter Reich  
 mit vorfomende  
 voren, der  
 ist von Herrn  
 Comiti sollte es  
 vordemmal vermah  
 Kayserl. Submission,  
 foluten im April.  
 vordemmal vorgelohet  
 17. 18. 19. 20. 21. 22.

nutenenz-Commission depreciret, hingegen obige Successions-Ergreifung, und was derselben mehr anhängig, allermildest zu confirmiren gebeten. Über dieses hat Euer Kayserl. Majest. er, der Herr Herzog, durch oberwehnten seinen hiesigen Abgesandten anderweit unterm 26. April. nup. mehrere durch den Grafen von Sponeck excitirte Französische Bewegungen bemercket, und, wie selbige Erone insonderheit ein- und andere Veranstaltung gegen einseitige Possessions-Nehmung vorgekehret, und nach erfolgter Kayserl. Resolution, auf gebührendes Ansuchen, den designirten Successorem in die Possess derer Herrschaften immittiren, und immittelst demjenigen, so am besten fundiret, solche Possess durch das Parlement in Besançon ertheilen lassen wolle, aus seines, des Herrn Herzogs, in Paris befindlichen Raths, Jaquins, an ihn abgelassenen Schreiben vom 5ten April. nup. mit mehrern repräsentiret, wie nicht weniger die von ihm beschehene Confirmation obiger Possessions-Ergreifung gemeldet, und voriges allerunterthänigstes Petikum wiederholet.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die darben weiter vorkommende Umstände erwogen, und befunden, daß

1) Das vom Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart gestellte erste Petikum, wegen einer anderweitigen Formalisirung, und besonders der Kayserl. Subscription, bey der ersten Kayserl. Resolution vom 8. April. nup. wider den in causis judiciariis hergebrachten Srylum gerichtet, auch

R. H. R. Gutachten III. Theil.

3

sonst

fonst, als etwas neuerliches, unterschiedenen Bedencklichkeiten und Folgerungen unterworffen sey; Hingegen

2) Was das andere Fürstliche Württemberg, Stuttgardtische Peritum, wegen Wieder-Abstellung der Kayserl. Commission, und Confirmation der von dem Herrn Herzog beschehenen Possessions-Ergreifung, anlanget, nunmehr fürnehmlich folgende besondere Umstände, zu Fassung eines gewierigen Judicii, sich geäußert, als, daß

(1) Der eigentliche Zweck angeregter Commission, den Herrn Herzog zu Württemberg, Stuttgardt gegen den Grafen von Sponeck und dessen angegebene gefährliche Motus, ingleichen wider die Julianisch- oder Delsische Linie, in die Possess provisorie zu immittiren, nach seiger ausführlichen Stuttgardtischen Vorstellung, cessire, gestalt dann der Herr Herzog zu Stuttgardt Possessionem, und zwar wegen der Delsischen Linien, vere adhuc vacuum, an Seiten des Grafen von Sponeck aber, Authoritate Cæsarea, vermittelst der ersten Kayserl. Declaration vom 8. Nov. 1721. vetitam & impeditam, also auch effectu vacuum, aufgestanden, und in der Stadt Mömpelgart und deren Dorffschaften, zu Verkommung aller angeschienenen Beschwerlichkeiten, ohne diesfalls gar gefährlichen Verzug, auch ohne Widerstand, dabeneben, seinem Anziehen nach, Namens Ew. Kayserl. Majest. ergriffen. Immassen auch von Euer Kayserl. Majest. vermittelst der Kayserl. Resolution vom 6. April. nup. die

wider

wider allerhöchstgedachte Kayserliche Declaration vom 8ten Nov. 1721. von dem Grafen von Sponckel unternommene Possessions-Ergreifung, als höchstungebührlich, cassiret und zernichtet, hingegen eine Possessio præsentanea dem Herrn Herzog zu Stuttgardt zuerkannt worden.

Cum ea etiam, quæ alioquin à Lege declarantur, nulla nihilominus superveniente causa confirmante ex dispositione juris tolerantur.

DYN. in c. 18. d. R. I. in 6. n. 5.

Dahingegen (2) an Seiten der Crone Frankreich sich ereignet, daß ungeachtet selbige bey obiger Particular-Possessions-Ergreifung keine Hinderung gezeiget, jedennoch sonst von solcher Crone, derer übrigen Herrschaften halber, vorerwehntermassen eine Euer Kayserl. Majest. und dem Reich gar beschwerliche Erklärung dahin:

Daß nach erfolgter Kayserl. Resolution, auf gebührendes Ansuchen, der designirte Succesor in die Possess immittiret, immittelst aber demjenigen, so am besten fundiret, selbige Possess durch das Parlement in Besançon ertheilet werden solle;

ausgefallen, gestalt hierdurch ad Statum committendi, nach erfolgter Kayserl. Resolution, eine Requisite, ingleichem vor selbiger Resolution eine Interimistica cognitio causæ, die fernnach eine eigene Französische Jurisdiction, gar deutlich prætendiret wird.

Ben welcher Bewandniß sich dieses außert, daß nunmehr wohl, zu Unterbrechung alles Euer Kayserl.

serl. Majest. und dem Reiche hierunter anscheinenden Præjudicii, von der erkannten Kayserl. Commission zu abstrahiren, und die Besorgniß diesesfalls dem Herrn Herzog zu Stuttgart lediglich zu überlassen seyn wolle, da besonders, wenn gleich von ermeldter Commission wegen derer Herrschaften alle Præcaution, selbige nicht leicht zu betreten, gebraucht würde, jedennoch an Seiten der Crone Franckreich, zumahl nach denen bey selbiger Crone üblichen und mit prompter Violenz verknüpften Regulis Artis Hermenevticæ, die Deutung dahin geschehen könnte, als ob von Euer Kayserlichen Majest. und dem Reich solche Herrschaften pro derelictis geachtet, dieseinnach das vorhin hierüber intendirte Supremat tacite Jhro, der Crone Franckreich, zugestanden worden. Worzu kommt

(3) Daß nach der kundbaren *Praxi Imperii* apud MERCKELBACH. ad KLOCK. 1. Confil. 7. n. 62. & ITTER. de Feud. Imp. c. 24. §. 8. ibique allegatos,

die Successores sonst auf begebende Fälle derer erledigten Fürstenthümer und Herrschaften Possession, ungeachtet das Jus succedendi etwas dunkel und streitig gewesen, sich unverweilet, des Lehen-Herrns Consens und Investitur unerwartet, wann zumahl, wie allhier, præsens in mora periculum ist, würcklich nehmen können. Hierüber

(4) Die von Euer Kayserlichen Majest. im gegenwärtigen Fall erforderliche, auch vorhin festgestellte allerhöchste Kayserliche Auctorität, ausser einer

Reichsh  
Commission  
tliche und unant  
in Ratification  
den nach, Nam  
weisen Possels,  
nicht verwehret n  
Wesenshero, Me  
hochster Reichs  
enthangen recht  
1) Es hat das Für  
entliche Bescheid  
reze vom den Ap  
16. April mit  
aus judicarius v  
2) Wird bey de  
Bach, mit Aufst  
stanten Commi  
in Württemberg  
gehen nach, Man  
griffen, auch h  
eodem 16. April  
prochere Possessio  
hern Leopold Ebe  
nberg, Nampelg  
ten nach Jhroir der  
bome Calrea,  
mit der Löffliche  
selb coramari o  
and vltima.  
3) Item Jhroir.  
genische pi und  
über die Dignit unt

einer Commission, durch andere bequeme, vorsichtige und unanstößige Mittel, als die Kayserliche Ratification der von Stuttgardt, dem Anziehen nach, Namens Euer Kayserlichen Majest. ergriffenen Possels, ingleichem Parentes Cæsareas, sattsam verwahret werden mag.

Wannenhero, Allergnädigster Kayser und Herr, gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren allerunterthänigsten rechtlichen Meynung ist:

1) Es hat das Fürstliche Württemberg-Stuttgardtische Begehren, in puncto Resolutionis Cæsareæ vom 8ten April. nup. in Exhibit. vom 16. ejusd. April. nicht statt, sondern bey dem in causis judiciariis üblichen Stylo sein Bewenden.

2) Wird bey dem jezo veränderten Zustand der Sache, mit Aufhebung der am 16ten April. nup. erkanten Commission, die von dem Herrn Herzog zu Württemberg, Stuttgardt, bevorab Dero Anziehen nach, Namens Jhro Kayserl. Majestät ergriffene, auch in der Kayserl. Resolution von eodem 16. April. summarissimo Judicio zugesprochene Possession in denen durch Absterben Herrn Leopold Eberhards, Herzogens zu Württemberg, Mömpelgart, erledigten Land- und Leuten, nach Inhalt der Kayserl. Lehen-Briefe, Auctoritate Cæsarea, bis zu Austrag des der Julianischen oder Delfischen Linien vorbehaltenen Possessorii ordinarii oder Petitorii, rathibiret und bestättiget.

3) Fiant Kayserl. Parentes an die Mömpelgartischen geist- und weltlichen Beamten, auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen, dahin, daß,

nachdem Ihre Kayserliche Majest. die vom Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart ergriffene, auch in der Kayserlichen Resolution vom 16ten April. nup. summariissimo Judicio zugesprochene Possession, in denen durch Absterben Herrn Leopold Eberhards, Herzogs zu Würtemberg-Mömpelgart, erledigten Land- und Leuten der gefürsteten Graffschaft Mömpelgart, nach Inhalt derer Kayserlichen Lehen-Briefe, bis zu Austrag des der Julianischen oder Delfischen Linien vorbehaltenen Possessorii ordinarii oder Peritorii, ratihabiret und bestättiget hätten, von Ihrer Kayserl. Majest. kraft tragenden allerhöchsten Kayserlichen Obristrichterlichen Amt, sie, obbe meldte Beamte, auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen, zuförderst von dem widerrechtlich ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Ehd, als an sich ipso jure null und nichtig, entbunden und losgesprochen, und hingegen zur Provisional-Huldigungs-Pflicht, so weit solche noch nicht beschien, an den Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, dabeneben sonst mit Wiederholung der vorhin declarirten Kayserl. Protection, angewiesen wurden.

4) Cum horum notificatione & inclusione Patentium Cæsarearum rescribatur dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart dahin, daß selbiger (1) Auctoritate Cæsarea angeregte Kayserliche Patenten zum öffentlichen Anschlag in der Stadt Mömpelgart befördern; Hiernächst (2) das hinweggenommene Archiv gehörigen Orts abfor-

Nicht-  
 werden und  
 die weniger  
 lobten, ein  
 in höchst  
 von keine,  
 anderweitig,  
 in Kayserlichen  
 welches in  
 welche Linie  
 Im übrigen  
 Es sey dem  
 nach dem §  
 und  
 vollen.  
 Neben  
 in diese  
 der Umstand  
 1, zur Kayserl.  
 wodurch Em  
 übrigen zu  
 empfiehlt.

V O

zu Würtemberg  
 Gehen zu  
 Examen, Fre  
 und

N A N

Lehen die 1

Zurückge  
 Ge  
 Würtemberg

Ge  
 Würtemberg

abfordern und verwahren, auch hierüber, wie nicht weniger wegen derer übrigen vorhandenen Mobilien, ein richtiges Inventarium, dergestalt, wie solches bedürfenden Falls eyndlich bestärcket werden könne, verfertigen lassen; Dann auch (3) anderweitige, nach Beschaffenheit dieser letztern Kayserlichen Erläuterung eingerichtete Reversales in Originali für die Julianisch- oder Nelsische Linie vor der Expedition ausstellen möge. Im übrigen aber ist

5) Es bey denen vorigen Kayserlichen Resolutionibus vom 8. und 16. April. nup. lediglich zu belassen.

Vorbey jedoch gehorsamster Reichs-Hof-Rath diese Sache, nachdem hierinn ein und anderer Umstand in den Statum publicum einfließet, Euer Kayserlichen Majestät allerhöchst-erleuchtestem Ermessen anheim giebet, und im übrigen zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden sich empfiehlt.

V O T U M 5.

Zu Württemberg Herzog, contra Georg,  
Grafen von Sponeck, ingleichen Elisabeth  
Charlotten, Freyin von L'Esperance,  
und Consortin,

M A N D A T I.

Lectum die 17. Februar. 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat Euer Kayserl. Majest. der Herr Herzog  
zu Württemberg, Stuttgardi in seinen aller-



Frantzösische von dem abgelebten Herzog selbst veranlassete Pressuren, in einen entseßlichen und wiederbringlichen Schaden, wie nicht weniger das Pollicey-Justiz- und Cameral-Wesen in grossen Verfall gerathen sey, befunden; im übrigen aber von denen Unterthanen, mit deren grossen Freude, die Huldigung eingenommen, und zusörderst, zu Wiederbeybringung derer von dem abgelebten Herzog widerrechtlich veräußerten und verseßten, in der gefürsteten Graffschaft Mömpelgart gelegenen Güthere, ein sonderlich Judicium bestellet habe, sonst auch, zu Unterbrechung des eingerissenen völligen Despotismi, und Herstellung eines löblichen Regiments, heilsame Verordnungen fürkehren, ingleichem die Gebühr, ratione Investituræ, und der gegen Euer Kayf. Majest. tragenden allersubmisselsten Devotion, beobachten lassen wolle.

Wie nun der Herr Herzog in angezogenen Litteris bey denen weiteren Erfordernissen die allergnädigste Kayserliche Hülfshand ihm Reichs- und mildväterlich angedeyen zu lassen gebeten; Also hat dessen alhiefiger Anwald in unterschiedenen Exhibitis von eodem 30. und 31. Aug. ingleichem vom 9ten Sept. 1723. ferner an- und größtentheils nothdürftig bengebracht, wasmassen die Mömpelgartische Wittwe und Kindere eine gefährliche Collision zwischen dem Reich und der Cron Franckreich zu erregen, in specie die benachbarten Frantzösischen Gouverneurs und Commendanten wider den Herrn Herzog zu Würtemberg, Stuttgart aufzubringen,

gen, und besonders zur Abreiffung verschiedener zur gefürsteten Graffschaft Nömpelgart ohne Contestation gehörigen Jurium und Gefälle zu verleiten, wie nicht weniger solchergestalt sich vieler Güthere, und darvon eines jährlichen Ertrags auf 40000. Thlr. hoch, anzumassen, beflissen gewesen, gestalt auch insonderheit der Graf von Sponeck, vermittelst eines Schreibens, unterm Gebrauch des Herzoglich, Würtembergischen Namens und Wappens, von denen Beamten der gefürsteten Graffschaft Nömpelgart die Rechnung über die ihnen anvertraute Administration derer Redituum abgefordert, hienächst, nebst der Nömpelgartischen Wittwen, bey den Französischen Parlamentern zu Besançon und Colmar den Proceß, unter obigem Titul und Wappen, vermessentlich fortgesetzt, auch dortselbst auf obige Herrschaften zum Theil, ratione Dotalitii, & Alimentationis provisionalis, gewierige Verordnungen, in præjudicium Cæsaris & Imperii, ausgewürcket habe.

Wannhero er, der Fürstlich-Würtemberg, Stuttgardtische Anwaldt, sein allerunterthänigstes Petikum dahin gestellet, Euer Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, wider den Nömpelgartischen Gegentheil, in specie die Wittib und den von Sponeck,

1) Ein Mandatum pœnale S. C. und zwar (1) *Inhibitorium*, wegen des Herzoglich, Würtembergischen Tituls und Wappens, sub comminatione cassationis derer vorhin erhaltenen Kayserlichen Grafen, und Baronat-Diplomatum,

Wittib-Hof  
 in welchem de  
 nes durch den an  
 in Parlamenten un  
 die der Privatio  
 in Resolution vom  
 in reservirten Alime  
 von Vermögens, un  
 rman Bonn: Hier  
 von des hienangehö  
 schritt und Haus-Ge  
 Examenem Pöca  
 von; Dem auch  
 Dem Kayserlichen  
 tico, vermittelst ein  
 von Releipsis, die  
 in Französischen Pa  
 rlamenten zu Besan  
 des Herzoglich, Wü  
 gegen die Nömpelgar  
 allergnädigst zuwende  
 Gebotener Nicht  
 zu rechnen zu wechse  
 verantwortigen Nömpel  
 thumt entstehend  
 zugunsten erwegen,  
 vana jura via con  
 Einmalige Witt  
 erachtet in Kayserli  
 Inhibitorie Herzog  
 Titul, mit dem W  
 fortgesetzt, so dabey  
 Machtmittel und Moit

cum, ingleichen de non amplius turbando, besonders durch den an den Französischen Hof und dero Parliamenter unternommenen Recurs, bey Strafe der Privation derer in der Kayserlichen Resolution vom 16ten April. 1723. ihnen sonst reservirten Aliment-Gelder, auch ihres übrigen Vermögens, und zwar cum extensione ad poenam Banni; Hiernächst (2) *Restitutorium*, wegen des hinweggeführten Archivs, Silbergeschirrs und Haus-Schmucks;

2) *Excitationem Fiscalis* allgergerechtst zu erkennen; Dann auch

3) Dem Kayserlichen Residenten in Paris, FONSECA, vermittelst eines absonderlichen Kayserlichen Rescripts, die Bewürckung eines Königlich-Französischen Inhibitions-Befehls an die Parliamenter zu Besançon und Colmar, wegen des Herzoglich-Württembergischen Prædicats, gegen die Mömpelgartische Wittib und Kindere, allergnädigst aufzugeben.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die bey der vorhin zu mehrermahlen allerunterthänigst vorgetragenen Mömpelgartischen Stritt-Sache anderweit vorkommende weitaussehende Umstände geziemend erwogen, und befunden, daß zwar ordinaria Juris via contra partem, nemlich die Mömpelgartische Wittwe und Kindere, als welche wider die Kayserlichen Declarationes und Inhibitiones die Herzoglich-Württembergische *Titulatur*, nebst dem Wappen, vermessenlich fortgestellt, und dabey viele unverantwortliche *Machinationes* und *Molimina* gebrauchet, hienächst,

nächst,

nächst, nach Anleitung der Kayserlichen Resolution vom 16ten April. 1723. bey Euer Kayserl. Majest. sich wegen der Alimentation weiter nicht gemeldet, vielmehr notoriè von der ratione fori originis & domicilii, auch rei sitæ, gegründet und von ihnen selbst vorhin Verbis & Factis agnoscirten Kayserlichen Jurisdiction nunmehr ab, und zu einer ganz fremden gewendet, nebst Cassation aller weitem, denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen zuwider laufenden, auch Kayserl. Majest. und des Reichs Gerechtsame verletzenden Unternehmungen, ein Mandatum S. C. idque

1) *Inhibitorium*, de non usurpando Titulum & Insignia Domus Ducalis Würtembergicæ, sub pœna cassationis derer Sponeckischen Grafen; und Esperanzischen Freyherrn; Diplomatum Cæsareorum, so weit selbige obbemeldte Personen betreffen, de non amplius ulla ratione turbando, nec trahendo causam ad forum exterum incompetens in præjudicium Imperatoris & Imperii, bey Verlust derer ihnen, Impetraten, Membro secundo Resolutionis Cæsareæ vom 16. April. 1623. vorbehaltenen Alimentation, auch aller andern etwan noch habenden Forderungen;

2) *Restitutorium*, wegen des Archivi, Silber-Geschirrs und Haus-Schmucks, sub pœna 50. Marcarum auri, & utrumque quidem cum termino duorum mensium, annexa solita citatione;

3) *Ex-*

3) *Excitatio Fiscalis* ; wohl erkannt werden könne. Gestalt dann

(1) Die Kaiserliche und Reichs-Gerechtsame über obige zu der gefürsteten Graffschaft Mömpelgart gehörige Herrschaften, in dem an Euer Kayserl. Majest. abgestatteten allerunterthänigsten Reichs-Hof-Räthlichen Voto vom 5ten Martii 1723. aus denen Pyreneischen, Aachischen, Nimwegischen, Ryswickisch- und Baadischen Friedens-Schlüssen, ingleichem nach Anleitung der bey dem Baadischen Friedens-Congress Anno 1714. übergebenen ausführlichen Mömpelgartischen Vorstellung,

apud LÜNIG. Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame, Tom.2. fol.321. seqq. in substantia kürz- und gründlich, auch besonders aus der Cron Frankreich eigenem Anno 1614. ex Compromisso, vermittelt des Parlaments zu Grenoble, vor Mömpelgart und des Reichs Jurisdiction, contra den König in Spanien, als damahligen Grafen von Burgund, gestelleten und homologirten Laudo, repräsentiret worden; Worbey insonderheit zu bemerken, daß der Inhalt des Ryswickischen Friedens-Schlusses

Art. XIII.

vor andern in folgenden Worten nachdrücklich verfasst:

Restituantur quoque in plenariam & liberam possessionem tam feudorum suorum Burgundicorum Clerval & Passavant, quam Dynastiarum Granges, Hericourt, Bla-

Blamont, Chatelot & Clermont, cœterarumque in Comitatu Burgundiæ & Principatu Mömpelgardienſi ſitarum, cum omnibus juribus & redditibus, eo plane modo, prout ante Pacem Neomagenſem poſſederant, abolitis penitus iis, quæ quocunq; titulo, tempore ac modo, in contrarium facta vel prætenſa fuerunt;

Dabeneben in dem darauf erfolgten Baadiſchen Friedens- Schluß

Art. III.

verbis generalibus:

Eum in ſtatum in Sacro Romano Imperio ejuſque appertinentiis reponantur, qui per ſupra dictum Tractatum Ryswickenſem præſcriptus fuit;

bekräftiget; Hierüber der Herr Herzog zu Würtemberg- Stuttgart, vermittelſt des Wildbadiſchen Tractats unterm 27. Julii 1715. von dem abgelebten Herzog zu Mömpelgart in die Poſſeſſion derer vier Herrſchaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, ſo weit er, der abgelebte Herzog, ſelbige gehabt, ohne der Cron Frankreich Contradiction, geſeket, und darben 6. Jahr lang ruhiglich beſaſſen worden; Hier nächſt

(2) Vermöge gemeiner Kayſerl. Rechten, in L. 4. C. de in jus voc. de cujus uſu atteſtatur

FRITSCH. Exerc. V. Jur. publ. §. 14.

AB ANDLER Jurispr. lib. II. tit. 3. de Judic. p. 321. n. 38.

in

in pœnam eines auf ein anderweitiges Forum  
venitum, und besonders exterum, gendommenen  
Absprungs, amissio causæ, justæ etiam, und  
zwar ipso jure, aus triftigen Ursachen, ver-  
ordnet.

Zumassen auch in der letzten Kayserl. Wahl-  
Capitulation,

Art. IV. XVI. XIX.

der denen Ständen gegen dergleichen fremden  
Eingrif gehörige Kayserl. Schutz satzsam berüh-  
ret wird; Dann

(3) Die zugleich von der Mömpelgartischen  
Wittwen und Kindern, besonders dem Grafen  
von Eponeck, bey der Cron Franckreich wider  
das Reich excitirte gefährliche Collision mit  
dem gebetenen Processu Fiscali, auch sogar in  
specie Bannitorio, nach Verordnung derer  
fundbaren Reichs-Satzungen, wohl gehandelt,

In crimen perduellionis incidit, qui ab  
obedientia Imperatoris malitiose se sub-  
trahit illique se hostem parat,

GIGAS de Crim. læsæ Majest. Libr. I.  
quæst. 36.

dabeneben obiges Mandatum S. C. Inhibito-  
rium, ratione futuri, mit selbigem Fiscalischen  
Process, ratione præteriti, gar sùglich concili-  
liret werden mag.

Nachdeme aber, Allergnädigster Kayser und  
Herr, hierbey wegen der Cron Franckreich, und  
derer Französischen Parlamenter, eine besondere  
Circumspection nach Erforderung des Status  
publici zu gebrauchen seyn will, und das Sy-  
stema

stema Juris nicht allein in scientia, sondern auch, und zwar fürnehmlich, in Prudentia und Discretionem rerum publicarum & privatarum, bestehet :

L. 4. C. de primipil. Quo pertinet sapientia gubernativa, quæ commendatur Nov. 98. Præfat. & c. 8. x. de consang. & affin. ita ut instrum. ex mutatione temporum & morum dijudicetur.

REINKING de Regim. S. & E. Lib. 2. Cl. 2. c. 5. n. 26.

Also ist gehorsamster Reichs = Hof = Rath, nach Beschaffenheit dieses Falls, der ferneren rechtlichen Meynung :

1) Es sey vorhero nach der Situation des sonst vielen mutationibus subitaneis unterworfenen Französischen Gouvernements, zu Verhütung aller sonst mit der Cron Frankreich, auch nur oblique & indirecte, besorgenden Beschwerlichkeit, von dem begehrten Mandato S. C. Inhibitorio, ad partem, was den an selbige Cron unternommenen Recurs anlanget, ingleichem dem hierüber, in Ansehung derer vielen darbey veranlasseten gefährlichen Motuum, sonst wohl verdienten Processu Fiscali, in specie Bannitorio, zu abstrahiren.

Da besonders, was in specie die letzthin von Würtemberg, Stuttgart gebetene Pœnam Banni betrifft, in modo instruendi processum, über

über die Interpretation der letztern Kayserl.  
Wahl-Capitulation,

Art. XX.

verbis:

Churfürst, Fürst, oder Stand, oder an-  
derer,

unterschiedene Meynungen sich geäußert haben;  
immassen aus denen hierüber gedruckten Com-  
mentariis, auch vorhin anderen Büchern, zu  
erkennen.

MAURIT. ad Capitulat. Leopold. Art.  
28. &

HENNING ad Capitulat. Joseph. ad  
Art. 27.

Hingegen sey wider die Mömpelgartische Witt-  
we und Kindere

2) Mit Cassir- und Aufhebung der weiter  
von denenselben, und besonders dem Grafen von  
Sponeck, gegen die ergangene Kayserliche Ver-  
ordnungen unternommenen freventlichen Usurpa-  
tion des Herzoglich-Würtembergischen Tituls  
und Wappens, ein Mandatum S. C. *Inhibito-*  
*rium* hierüber, und zwar bey Strafe der gänz-  
lichen Cassation und Zernichtung derer über  
den Sponeckischen Grafen- und Esperanzischen  
Freyherrn- Stand vorhin erhaltenen Kayserl.  
Diplomatum, so weit selbige derer Contrave-  
nienten Person angehen; Ferner

3) Dergleichen Mandatum S. C. *Restitutori-*  
*um*, wegen des Archivs, Silber-Geschirrs und  
R. H. R. Gutachten III. Theil.      R      Haus-

Haus- Schmucks, und zwar bey Strafe, daß im widrigen Fall, und da bey Ew. Kayserl. Maj. Sie, die Nömpelgartische Wittve und Kinder, hierunter die geziemende vollenständige Partition sub termino 2. mensium allerunterthänigst nicht anzeigen würden, Sie sodann derer ihnen in der Kayserl. Resolution vom 16. April 1723. vorbehaltenen Aliment- auch sonst aller andern etwa noch habenden Anforderungen, verlustig gemacht, und erkläret seyn solten, zu erkennen. Daß auch

4) Dem Kayserl. Residenten in Paris, Fonseca, als dessen Sorgfalt und Assistenz am Französischen Hofe der Herr Herzog zu Würtemberg: Stuttgardt in oben angezogenen Literis von præsentat. den 30. Aug. 1723. sehr angeprieset, auf ermeldten Herrn Herzogs allerunterthänigstes Bitten, ein Kayserl. Befehl ertheilet, wie nicht weniger, Ew. Kayserl. Maj. Legatus secundarius bey dem Cammerlicher Friedens- Congress, Baron von Bendenrieder, welcher ebenmäßig in dieser Sache allbereit informiret, auch einen und andern Dienst beygetragen, weiter dahin instruiret werden könne, daß er, bey seiner Hinreise nach Paris, mit denen dortselbst befindlichen zweyen Würtemberg- Stuttgardtischen Räthen sich hierüber vernehmen, und bey dem jetzigen Königl. Französischen Ministerio aus obangeregten Friedens- Schlüssen, und besonders denen angezogenen Nömpelgartischen gründlichen Vorstellungen, zu heilsamer Vertheidigung der Kayserl. Jurisdiction, auch andern Kayserl. und Reichs- Gerechtsamen, eine diensame Repräsentation thun,

in inglicum,  
 lichen Wittve  
 angeht, so daß  
 in angezeigter  
 2. Bittens  
 es angeht, so daß  
 die sol, damit be  
 in die Parlamen  
 und Celma, und  
 ihnen in  
 in obgedachter  
 lichen Bitten nicht  
 ge ihm eingeschick  
 Worbey dem in  
 inglich nach  
 Würtemberg: Stutt  
 novari 1723. in  
 noch von ihm geneh  
 berg: Nömpelgart  
 die Facht 26. h. des  
 is, aus gedachter  
 in Paris, bey der  
 der Kayserl. Resol  
 folgen ist obgedach  
 kommt sein  
 mit alle Ew. Kay  
 Friedl. Bitten geh  
 Bittensmäßig

thun, ingleichem, was den von der Mömpelgartischen Wittwe und Kinderen, wider die causa cognita ergangene Kayserl. Verordnungen, ferner angemakten freventlichen Gebrauch des Herzoglich-Würtembergischen Tituls und Wapens anlanget, es dahin zu bringen, Fleiß anwenden solle, damit vermittelst eines Rescripti Regii an die Parlamenten, besonders zu Besancon und Colmar, obbemeldter Wittwe und Kinderen die ihnen in foro competente Cæsareo abgesprochene Herzoglich-Würtembergische Insignia weiter nicht gestattet, noch vielweniger sonst eingestanden werden möchte.

Worbey dann in specie mit anzuführen, welchergestalt nach Anzeige des Herrn Herzogs zu Würtemberg, Stuttgart, in Exhibito vom 7. Januarii 1723. in fine, ingleichem des damahls noch bey Leben gewesenen Herzogs zu Würtemberg-Mömpelgart selbst, in der gedruckten Specie Facti 46. b. das Königl. Ministerium in Paris, aus gerechter Bewegnuß, zu mehrermahlen sich dahin, daß der König in Franckreich

den Kayserl. Ausspruch abwarten, und mit selbigem sich lediglich conformiren wolle, declariret hätte.

Womit also Eu. Kayserl. Maj. zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.

## VOTUM 5. a.

Württemberg-Weiltingen und Brenz,  
auch Mömpelgart betreffend,  
TRANSACTIONIS.

Lectum die 17. Februarii 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat Ew. Kayserl. Maj. der Herr Herzog zu  
Württemberg-Stuttgart unterm 14. Junii  
und 13. Sept. 1723. weiter allerunterthänigst an-  
gezeiget, wasmassen er mit seinen Agnatis aus  
dem Hause Vels, denen Fürstl. Gebrüdern Herrn  
Carl Friederichen und Herrn Christian Ulrichen,  
vor sich, ihre Erben und Nachkommen, wegen  
derer beeden Herrschaften Weiltingen und Brenz,  
ingleichem der Gefürsteten Graffschaft Mömpel-  
gart und deren Appertinentien, und zwar mit  
dem jüngeren, so einen unmündigen Prinzen hat,  
sub ejusdem fide *jurata*,

Huc pertinet gravissima adversus violato-  
res transactionis juratae sancita L. 41. C.  
de transact. quam Legem in foro valere,  
Riminald. tradit, Confil. 124. n. 29. & 44.

sich am 23. Nov. 1722. und den 8. und 30. Julii  
1723. vollständig gesezet und verglichen habe;  
Gestalt auch Ew. Kayserl. Maj. obgedachte bey-  
de Herzogliche Gebrüdere unterm 14. Junii und 13.  
Sept. 1723. von selbiger und zwar bey jedem  
absonderlich errichteten Transaction und darbey  
beschehenen Renunciation, auch Eventual-Ces-  
sion, auf den Herrn Herzog zu Stuttgart und  
dessen

Rechts-Hof  
in legitime mit  
mit Vorbehalt  
eigentlich  
die an Seiten  
dem Hofe  
auch von  
Rechts-  
bey der  
Dem alten Herrn  
Capitel von 10000  
Erlaubt zu Vorbehalt  
in öffentlichen Personen  
des ritz, weil  
ihrem erst Gener  
nicht einem  
2) Dem jüngeren  
sichs hingegen 1000  
den Mömpelgart  
führen, sondern  
müssen auf abgesetzt  
union ad Acta un  
interimisation  
mit eingetren haben  
Es nun Allergnäd  
ihm und in besonde  
Gestalt der Herr  
Dem, welchem die  
Mitte mit deren  
te in rechtlichen  
Gestalt wider Erbt

dessen legitime männliche Descendenz, diesem nach mit Vorbehalt der Anwartsung, allerunterthänigste Meldung gethan.

Die an Seiten derer beyden Fürstl. Gebrüdere aus dem Hause Dels solcher Transaction angehängte, auch von Würtemberg-Stuttgardt verwilligte Bedingnisse bestehen in Summa darinn, daß der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt

1) Dem ältern Herrn Herzog, Carl Friederich, ein Capital von 30000. fl. auszahlen, hiernächst das Schloß zu Benckenheim zur Wohnung, mit einer jährlichen Pension von 10000. fl. Rheinisch, ad dies vitæ, überlassen, dabeneben den Characterem eines Generals bey dem Schwäbischen Creyß, nebst einem künftigen Regiment, verschaffen;

2) Dem jüngern Herrn Herzog, Christian Ulrichen, hingegen 8000. fl. abstaten, und von denen Mömpelgartischen Landen jährlich 1500. fl. abführen, dabeneben dessen Prinzen erziehen solle; imassen auch allerseits Transigenten um die Reposition ad Acta und allergnädigste Kayserl. Confirmation selbiger Recesse allerunterthänigst angeruffen haben.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, hiebey, und da besonders beyde Causæ successoriae wegen derer Herrschaften Weitingen und Brenz, ingleichem der Gefürsteten Graffschaft Mömpelgart, mit deren Appertinentien, in Lite bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe besangen, und dessen Erörterung fürnehmlich auf

der Interpretation derer Pactorum Domus von Anno 1617. beruhet, diesennach dergleichen *Transaction*, bevorab mit obigen vor die beyde Fürstl. Württembergische Gebrüdere aus dem Hause Dels gar vortheilhaften *Conditionibus*, auch *via judiciali* wohl bestehen mag;

Cum etiam super bonis filii propriis patri, & sine decreto quidem Magistratus, liceat transigere,

L. ult. C. de bon. quæ lib.

L. 1. C. de bon. matern.

GRÆV. ad GAIL. 2. O. Cam. 72. B. 8.

Quo facit L. 2. C. qui & adversus quos &c. ad eamque BERGERI Commentatio.

Hierüber einer Kayserl. Confirmation die jedesmahl übliche Clausul: *Salvo cujusvis jure*, beygefüget, und hierdurch einem jeden seine etwa eventualiter habende Gerechtsame beybehalten und verwahret wird:

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß von Euer Kayserlichen Maj. die allerseits gebetene positio ad Acta und Kayserliche Confirmation obiger Vergleiche, jedoch sub clausulis solitis, ohne allen Anstand allergnädigst gestattet und ertheilet werden könne.

Womit Euer Kayserl. Maj. zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.

VOTUM 6.

Württemberg Herzog contra Georg,  
Grafen von Sponeck, und Consort.

MANDATI.

Mömpelgart betreffend.

Leet. den 3ten Julii 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät hat der Herr Herzog zu  
Württemberg, Stuttgart anderweit in Ex-  
hibit. vom 4ten Maji nup. allerunterthänigst vor-  
gestellt, wasmassen, ungeachtet der Königl. Fran-  
zösische Hof, nach dem in causa status wider den  
Grafen von Sponeck und Consorten erfolgten  
Kayserl. Erkänntniß, der vorhin in eum eventum  
von dem nachher abgelebten Herrn Herzog von  
Orleans gethanen Declaration gemäs, das hie  
bevor ermeldtem von Sponeck und Consorten  
ertheilte Naturalisations-Patent, was die darin  
enthaltene Fürstl. Würde und Herzoglich-Wür-  
tembergische Titulatur betrifft, hintwieder aufge-  
hoben, jeddenoch selbiger von Sponeck das Præ-  
dicat eines Herzogens von Württemberg nicht  
allein von seinen Brüdern, Sandersleben und  
Colligny, angenommen, sondern auch in Litte-  
ris an des Herrn Bischoffs zu Basel Gerichts-  
Präsidenten, Baron von Ramschwag, vom 24.  
Mart. nup. ihme selbst beygeleget, dabeneben in  
angezogenen Litteris unter dem vermessenlichen  
Vorwand, als ob, vermöge allerhöchstgedachten  
Kayserl. Erkänntnisses, er nur wegen der Gefür-

R 4

steten

steten Graffschaft Nömpelgart, nicht aber auch wegen derer Nömpelgartischen Herrschaften, welche entweder gar nicht zum Reich gehörten, oder nur mediate von selbigem dependireten, vor Successions- unfähig erkannt worden, um die Belehnung und Immission, wegen der von dem Bisthum Basel zu Lehen relevirenden Nömpelgartischen Herrschaft Franquemont, angesuchet, solchergestalt die vorhin, denen kundbaren Friedensschlüssen zuwider, gegen Erw. Kayserl. Majestät und das Reich diesfalls unternommen- und sattsam bemerkte Collision mit der Crone Frankreich, wegen obiger Herrschaften, weiter fomentiret, auch sogar, durch eine angemaste unerfindliche Interpretation mehrangezogenen Kayserl. Erkänntnisses, sich in das Baselfische Lehen Franquemont, als ein Feudum Imperii mediatum, einzudringen getrachtet habe.

Zu dem Ende er, der Herzog zu Würtemberg-  
Stuttgaardt, die Kayserl. Resolurion auf das letztere  
allerunterthänigste Reichs- Hof- Rätliche Gut-  
achten allermildest zu fördern und zu publiciren,  
hiernächst selbige auf die neuerlich eingeklagte M. h.  
handlungen zu extendiren, dabeneben Kayserl.  
Rescripta an den Kayserl. Legatum secundarium  
bey dem Camericher Friedens- Congress, Baron  
von Bendenrieder, ingleichem den Kayserl.  
Residenten in Paris, Fonseca, zu Förderung sei-  
ner, des Herrn Herzogs, auf dem allgeregtesten  
Kayserl. Erkänntniß begründeten Befugnisse und  
deren würcklichen Genuß, allergehorsamst gebeten.  
Wie

Nichts-  
Wie nun, Allen  
in Kayserl. Majestät  
die Resolurion  
die Reichs- Hof-  
die dabeneben zur  
ist in congregatum  
in hiesigen Expi in  
die hiesigen wichtigen  
die vorhin, denen kundbaren  
die Friedensschlüssen zuwider,  
die gegen Erw. Kayserl. Majestät  
die und das Reich diesfalls unternommen- und sattsam  
die bemerkte Collision mit der Crone Frankreich, wegen  
die obiger Herrschaften, weiter fomentiret, auch sogar,  
die durch eine angemaste unerfindliche Interpretation  
die mehrangezogenen Kayserl. Erkänntnisses, sich in  
die das Baselfische Lehen Franquemont, als ein Feudum  
die Imperii mediatum, einzudringen getrachtet habe.

Wie ist gebeten  
nein rechtlichen  
allerunterthänigsten  
deus und Rescriptis  
de angelegten Novis

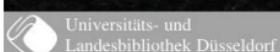
Wormt als Eur  
von Savel. Ob  
Wald durchtritt

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, Em. Kayserl. Majest. allerhöchsterleuchtteste Kayserliche Resolution auf das letztere allerunterthänigste Reichs-Hof-Räthliche Gutachten annoch zurück, diesemnach zusörderst abzuwarten ist; hienächst in angeregtem letztern Gutachten, aus denen bey dieser Sache in den Statum publicum einlauffenden wichtigen Umständen, surnemlich zwey absonderliche Mandata S. C. als Inhibitorium und Restitutorium, mit gewissen nach Beschaffenheit dieses Falls verfasseten poenis jurium privatoris, wider die Mömpelgartische Wittib und Kinder, dabeneben zweyen Kayserliche Rescripta, an den Baron von Bendenrieder und Fonseca, zu geziemender Beobachtung des Kayserl. und Reichs, wie auch besonders des Fürstl. Württembergischen gerechten Interesse bey der Crone Franckreich, allbereit allerunterthänigst ingerathen werden:

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren rechtlichen Meynung, daß es bey obigen allerunterthänigst ingerathenen Kayserlichen Mandatis und Rescriptis zu belassen, und selbige auf die angezeigten Nova zu extendiren wären.

Wormit also Euer Kayserl. Majestät zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.

Nov  
karet, nicht über  
schen Handwritten  
in Reichs-Gutachten  
in dependenten  
nicht werden, um  
n, wegen der von  
relevanter Dispo  
permanet, ungeh  
r handwriten  
r. Kayserl. W  
zusammen und  
te Crone Franck  
u, weiter somer  
manu. veränd  
manu. Schrift,  
Höchstl. von  
n Imperii re  
k.  
1799 in Würt  
Resolution auf  
Hof-Räthlich  
es und zu pub  
nicht einget  
n, dabenebe  
Legation  
Präsident  
manu. Schrift  
zier, zu  
auf dem  
alten  
katholischen



## VOTUM 7.

Württemberg = Mömpelgart,  
ingleichem

Weiltingen und Brenz, betreffend.

## CONFIRMATIONIS.

LECTUM & APPROBatum d. 21. Nov.

1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

**E**w. Kayserl. Majestät hat Herr Herzog Carl zu Württemberg = Oels = Bernstadt durch den hierzu bevollmächtigten Reichs = Hof = Raths = Agenten, Franck, unterm 14. Nov. curr. den allbereit am 4. Junii 1723. mit dem regierenden Herrn Herzogen zu Württemberg, wegen der gefürsteten Graffschaft Mömpelgart und deren Zugehörungen, ingleichem derer beyden Herrschaften Weiltingen und Brenz, errichteten, und den 15. Febr. 1724. wiederholten Vergleich, und die darin beschehene Renunciacion und Eventual-Cession gegen baare Bezahlung 12000. fl. Rheinisch, ingleichem jährliche Abstattung von 2000. fl. ad dies vitæ, allrunterthänigst vorgetragen, und um deren Reposition ad Acta, auch allergnädigste Kayserl. Confirmation gebeten.

Gestalt auch an Seiten des regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg der Freyherr von Schük am 17. Nov. curr. mit Beylegung eines auf diesen Punct gerichteten Extracts aus der ihm ertheilten Fürstl. Vollmacht, ingleichem angezogenen am 8ten Febr. ebenmäßiig wiederholten Reverses in Abschrift, wegen allergnädigster Kayserlichen

Reichs-Hof

ihren Confirmat

ent.

Wie nun, Allergn

adigum Verleick

den Herrn Herzog

gen, auch improbi

gen; Also ist gehö

riemern abruntert

et

Das angelegte Tran

von Fürstl. Herrn Ge

schreibergangenen

am 17. Febr. 1723. abgetre

et von Ew. Kayserl.

Majestät allergnädigst

V O

Württem

INVI

LECTUM &amp; APPRO

Allergnädigster

Gen. Kayserl. Maj

estierenden Herr

von Abgeordeter,

Reichs-Hof-Raths =

Agenten, n. punct

Abtrag und der

den selben geschickte

Fürstl. ertheilte

letzten Vorbehalt

macht, nachh. Ho

ferlichen Confirmation allerunterthänigst suppliciret.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, bey obigem Vergleich, bevorab an Seiten obgedachten Herrn Herzog Carls, als remotioris Agnati, auch improlis, nichts bedenkliches sich ereignet; Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren allerunterthänigsten rechtlichen Meynung:

Daß angeregte Transaction, gleich denen, mit denen Fürstl. Herren Gebrüdern zu Würtemberg-Dels, vorhergegangenen, vom 23. Nov. 1727. und 30. Julii 1723. gebetenermassen ad Acta zu nehmen, auch von Euer Kayserl. Majestät sub clausulis solitis allergnädigst zu confirmiren. Womit zc.

V O T U M 5.

Württemberg-Mömpelgart.  
INVESTITURÆ.

Actum & approbatum den 21. Martii 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Wir, Kayserl. Majestät haben im Namen des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, dessen Abgesandter, Freyherr von Schüz, und Reichs-Hof-Raths-Agent von Kleibert, am 21. Aug. nup. in puncto der gefürsteten Graffschaft Mömpelgart und deren Zubehörung, zu Behuf der hierüber gesuchten Kayserl. Investitur, die diesfalls erforderliche Documenta, als mortis, letztern Kayserl. Lehen-Brief und Special-Vollmacht, dem Reichs-Hof-Raths-Vorbeseid vom 23. Junii

23. Junii

Neu  
M. 7.  
Mömpelgart  
m  
aus betrefend.  
TIONIS  
m d. 21. Nov.  
und Herr!  
Herr Herzog Carl  
müßte durch den  
Reichs-Hof-Rath  
v. curr. der all  
den regierenden  
Herr, nup. de ge  
gert und den 21  
z. besten Zweck  
erhalten, und in  
in Vergleich, und be  
ion und Eventual  
ung 1720. f. Mo  
staltung von 2000 f.  
gibt es gut, und  
is, auch allersch  
ten.  
und regierete dem  
Herrn von Schüz  
Kollation, nach 20  
müßte auf die von  
Herr, nup. de ge  
Herr, nup. de ge  
Herr, nup. de ge

23. Junii nup. gemäß, allerunterthänigst exhibiret, auch übrige præstanda præstiret, diesem nach zuförderst, wegen vieler Regierungs-Geschäften, der sonst ihren Fürstl. Herrn Principalen obliegenden Erscheinung halber, um allergnädigste Dispensation und ihrer obermeldter Bevollmächtigten Admiffion zur Lehens-Empfangung vor dem Kayserl. Thron allerunterthänigst gebeten, dabeneben mehrere, besonders durch des von Sponect und Consorten unternommene Machinationes, wegen derer zur gefürsteten Graffschaft Mömpelgart gehörigen Herrschaften excitirte und contra datam fidem vergrößert. Französische Bedrängnisse angezeigt, auch guten Theils bescheiniget, und zu dem Ende um fernern allerhöchsten Kayserlichen Schutz angeruffen.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, solchergestalt, und da besonders auch nunmehr der Vergleich zwischen dem regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg an einem Herrn Herzog Carl zu Würtemberg-Dils-Bernstadt andern Theils erfolget, und auf der Kayserl. Confirmation beruhet, das Successions-Recht in der gefürsteten Graffschaft Mömpelgart und deren Zugehörungen wegen ermeldten regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg festgestellet wird, hienächst die sämtlichen Lehens-Requilita vorhanden:

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der fernern allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß

1) Beyde Fürstl. Würtembergische Mandatarii, bevorab nach weiterm Sollicitiren vom 10. und 14. Nov. curr. zu allerunterthänigster Lehens-

Empfangung  
in Juraments  
sollt zu befügen  
sindigst zulassen  
1) Die vorhin E  
mündigst eingera  
modire Kapelle  
sichlichen Neben  
der Kayserl. Majest  
dem Commandant  
von Baden oder  
über Sach, zu En  
Reichs, und in  
Württemberg,  
den Grenztrich  
nürtinger Situation  
Aug. nup. repræ  
und zu dem Ende  
denn hierzu acht  
Kayserlichen Mini  
schleffen.

Womit Eure Kai  
serlichen Gnade  
Ich allerunterthänig

hens, Empfangung und Abstattung des gewöhnlichen Juraments, auf den von Euer Kayserl. Majestät zu bestimmenden Tag und Stunde, allergnädigst zuzulassen; Hiernächst

2) Die vorhin Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst ingerathene, auch allergnädigst approbirte Kayserliche Instructiones an den Kayserlichen Residenten Fonseca, ingleichem Euer Kayserl. Majestät Legatum secundarium bey dem Cammericher Friedens-Congress, Baron von Bendenrieder, zu weiterer Negotiation in dieser Sache, zu Euer Kayserl. Majestät, auch des Reichs, und in specie des Fürstlichen Hauses Würtemberg, kundigen Interesse, bey der Cron Frankreich, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Situation, auf die im Exhib. vom 21. Aug. nup. repräsentirte Nova zu extendiren, und zu dem Ende angezogenes Exhibiturum, mit denen hierzu gehörigen Beylagen, beyderseits Kayserlichen Ministris Extracts, weise benzuschliessen.

Womit Eurer Kayserl. Majest. zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlt.

## X.

**Reichs = Hof = Raths = Gutachten**  
**in der berühmten Streit = Sache der**  
**Gan = Erben des Busecker = Thals, gegen**  
**Herrn Landgrafen zu Hessen =**  
**Darmstadt;**  
**Die Landes = Hoheit betreffend,**  
**de Anno 1725.**

**Allergnädigster Kayser und Herr!**

**E**s ist allbereit Anno 1532. vor dem Kayserlichen Cammer = Gericht, wegen des Busecker Thals, zwischen selbigen **Gan = Erben**, Klägern, an einem, und dem Landgrafen zu Hessen, Beklagten, andern Theils, Stritt erwachsen, gestalt ermeldte **Gan = Erben** obigen ganzen Busecker = Thal vor ein Reichs = Lehen angegeben, und nicht allein in possessorio, sondern auch in petitorio, den Beweis hierüber Anno 1561. vor oberwehntem Cammer = Gericht angetreten, zu dem Ende Anno 1564. gewisse Probatoriales übergeben, aber, nach des Cammer = Gerichts Admission vom 28. Martii 1572. ex diffidentia causæ, und nach verspührtem Ungrund ihrer dißfalls vorhin gefaßten Intention, solchen Beweis gänzlich ersitzen lassen, und am 16. Octobr. Anno 1576. sich mit dem Landgrafen zu Hessen vollständig verglichen, und dabei zusorderst, daß das Haus Hessen die Landesfürstliche Ober = Herrlichkeit

Reichs = Hof  
 Hof und Gericht  
 der Jahren, und  
 die ausdrücklich  
 zwischen Hauß,  
 von getragenen Di  
 anderen Urkunde  
 in specie mit  
 und = Forstlich geh  
 behalt dem die  
 sich verhalten Er  
 zu solchen Eigen  
 gehalten.  
 Als aber nachher  
 in Reichs = Hof =  
 Busecker = Thals  
 die Gan = Erben  
 1576. impugniert  
 verdracht, Mitt  
 vor Klägern für ge  
 instruirten Acten,  
 Dec. 1726. geprech  
 digter Reces von  
 it, dabey den  
 ungenährlichen Unter  
 Staatlichen Ge  
 veribus terminus  
 In dem Gan =  
 in die in  
 in Reichs = Berecht  
 sich zeigen,  
 gefüge man

lichkeit und Gerechtigkeit 2c. vor hundert und viel mehr Jahren, und zwar ohngezweifelt, hergebracht, ausdrücklich bekennet, auch, daß selbigem Fürstlichen Hause, Inhalts derer vor langen Zeiten getroffenen Vergleichungen, und hierüber vorhandenen Urkunden, der Landassiat, und zwar specificce mit Bemerkung derer zur Territorial-Potestät gehörigen Stücke, jedoch mit Vorbehalt derer der Kayserl. Majestät und dem Reich gebührenden Eydten und Pflichten, ingleichem zustehenden Eigenthums, gebühre, deutlich eingestanden.

Als aber nachhero Anno 1702. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die **Eingefessenen** des Busecker-Ehals wider Hessen-Darmstadt und die **Gan-Erben** angezogenen Recess von Anno 1576. impugnirt, und darbey die **Reichs-Ritterschaft**, **Mittlern Rheins**, interveniando vor Klägere sich gemeldet, ist endlich, nach völlig instruirten Acten, Sententia definitiva vom 13. Dec. 1706. gesprochen, und darinn, unter andern, obiger Recess von Anno 1576. hinwieder cassiret, dabeneben denen **Gan-Erben**, wegen ihres ungebührlichen Unternehmens, eine Strafe von 5. Mark löthigen Goldes auferleget, und hiebey der **medius terminus** darauf:

Daß denen **Gan-Erben** niemahls gebühret habe, über die in Actis erwähnte **Kayserliche** und **Reichs-Gerechtigkeiten** sich in einen Vergleich einzulassen,

gesezet worden.

Wor

Worauf, und als Hessen-Darmstadt, mit Hintansetzung eines Remedii Juris, mit Executionibus gegen die Eingeseffene fortgefahren, Anno 1707. 1708. und 1709. Mandata, nebst einer Paritoria, ingleichem Commissiones de manutenedo auf Chur, Mainz und Pfalz, Wolfenbüttel und Worms, erkannt, selbige aber nicht befolget, sondern vielmehr, theils durch Intercessionales vor Hessen-Darmstadt, gänzlich verhindert und zurück gesezet worden.

Zumassen auch, nachdem Hessen-Darmstadt sich an den Reichs-Convent gewendet, und zweene beyfällige Reichs-Gutachten erlanget, auf unterschiedliche Reichs-Hof-Räthliche Vota, besonders vom 1. Octobr. 1710. die Kaiserliche Resolution fürnehmlich in dreyen Stücken, als:

- 1) Pro conservacione Feudi immediati;
- 2) pro extendenda Commissione auf eine Untersuchung, wegen des, was eigentlich zum Reichs-Lehen gehöre, und sonst Hessen-Darmstadt gebühre; und 3) pro tollendis excessibus in re & modo an Seiten Hessen-Darmstadt;

ausgefallen: Dabeneben endlich, ohne fernern Votis ad Imperatorem, auf die von Hessen-Darmstadt beschehene weitere Erklärungen, durch die erfolgte Conclusa vom 19. Dec. 1714. und 14. Dec. 1717. obige Definitiva vom 13. Dec. 1706. erläutert, und zwar in dem ersten Concluso Hessen-Darmstadt in possessorio provisionaliter geschüzet, dabeneben demselben eine Declaration dahin:

Das

Daß Ew. Kayf. Maj. den Herrn Landgrafen an einiger dessen Befugniß, oder der eingewendeten Cameralischen Rechtfertigung, verkürzen zu lassen nicht gemeynet wären, angehänget; In dem andern hingegen denen Eingefessenen, als Klägern, und nunmehr den diesen gleich gesetzeten Gan-Erben, als Mit-Klärgern, eine erweisliche Anzeige, coram Commissione zu bewürcken, auferleget, dergestalt selbiges letztere Conclusum vom 14. Dec. 1717. zu künftiger eigentlichen Norma decidendi gesetzt worden.

Worben dann kürzlich zu bemerken:

1) Daß Klägere anfänglich die **Eingefessenen** des Bussecker-Thals allein gewesen, und sich die Reichs-Lehenbaren Unterthanen benennen. Dahingegen, was die **Gan-Erben** von Busseck und von Frohe, davon die letztere Anno 1706. abgestorben, betrifft, selbige allein, ohne ausdrücklichen Beytritt derer Eingefessenen, obigen Cammer-Gerichts-Process von Anno 1532. geführt, und nachhero Anno 1576. mit dem Fürstlichen Haus Hessen, wie obgedacht, sich verglichen; worauf aber, und als die Eingefessenen Anno 1702. solchen unternommenen Recesses halber vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider Hessen-Darmstadt und die Gan-Erben zugleich klagbar worden, und die Sententiam illius Recessus cassatoriam vom 13. Dec. 1706. erhalten, gedachte Gan-Erben mit denen Eingefessenen sich zusammen gesetzt, und contra Hessen-Darmstadt communem causam gemacht.

Ferner ist hiebey *Intervenient* die Reichs-, Ritterschaft Mittlern Rheins, pro Actore, dann Beklagter Hessen-Darmstadt.

2) Daß das *Objectum litis* die hohe Landes-Obrigkeit sey, und zwar über den in 9. Dorfschaften bestehenden Busecker-Thal, welche an Seiten Hessen-Darmstadt präterendiret wird; dahingegen vorseho die Gan-Erben ex Investitura Cæsarea die Reichs-Immedietät, und was derselben mehr anhängig, auf dem ganzen Busecker-Thal zu behaupten suchen, und hierbey die *Eingeseffenen* concomitanter, vorgedachte Ritterschaft aber *interveniendo*, *accessorie concurriren*; Immassen ermeldte *Eingeseffene*, ungeachtet selbige größtentheils bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath am 10. Martii 1713. ihre vorhin Anno 1711. bey dem Chur-Pfälzischen Reichs-Vicariat gethane Submissio gegen Hessen-Darmstadt wiederholet; ingleichem der Landgraf, welchergestalt etliche wenige Ungehorsame noch übrig wären, in Exhibito vom 22. Nov. 1714. angezeigt, jedennoch in dem Procuratorio bey dem Exhibito vom 13. Nov. 1719. nomine universalis: Alle *Eingeseffene*, *viritim* sich unterschrieben haben.

3) Daß Hessen-Darmstadt, als Beklagter, ante Sententiam vom 13. Decembr. 1706. durch die Conclusa vom 2. Octobr. 19. Nov. 18. Dec. 1703. und vom 12. Jan. 1705. auch nachhero, fürnehmlich durch oberwehnte Conclusa declaratoria vom 19. Dec. 1714. und 14. Dec. 1717. bey der Possess vel quasi der Landes-Hoheit über  
den

den Busecker Thal belassen und darinn nachdrücklich bestärcket; Hingegen

4) Denen Gan-Erben und Eingefessenen des Busecker Thals, als vorjeko sammentlichen Klägern, in dem angezogenen Concluso-normativo vom 14. Dec. 1717. eine vorhin bemerkte erweisliche Anzeige, und zwar in specie des zum Reichs-Lehen Gehörigen und in solcher Qualität vor und nach dem Recels von Anno 1576. würcklich Besessenen, coram Commissione Cæsarea zu verführen auferleget; aber

5) Selbiger Beweis nicht der Gebühr nach in specie, sondern lediglich, derer Klägern eigenem zu mehrernmahlen, und noch leztlin in Exhibitis vom 16. Jun. 1722. und 14. Octobr. 1723. wiederholten Geständniß nach, durch die vorhin bereits vor 50. Jahren bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte von denen Gan-Erben contra Hessen eingeführte und nachhero bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath von denen Eingefessenen mit neuen Paraphrasibus und Confutation derer Hessischen Momentorum eingereichte, indefinite gefasste, und nach Anleitung angeregten Conclusi normativi hierzu vor untauglich geachtete und verworfene Momenta geführt, auch, nebst Deprecirung obiger Commission, in öffentli-chen Druck gegeben und immediate beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingebracht, und hierüber die Communication zu weiterer Handlung à neutra parte, also weder active, noch passive, begehret, sondern das endliche Erkännniß und dessen Beschleunigung gebeten, sonst aber dabey, sowohl von denen Klägern, als

Intervenienten, Imperatoris & Imperii Interesse vorgestellt; Dann auch

6) An Seiten Hessen-Darmstadt, als Beklagens, zum Ueberfluß, ohne rechtliche und richterliche Erforderniß, eine in facto & jure gegründete Erläuterung, und nicht ex novis, sondern veteribus, und über 150. Jahr bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath producirten Instrumentis instruirte und specificce per enumerationem partium, sive distributionem regalium, verfaßte deutliche und gedruckte Contra-Demonstration, eingereicht worden, welche aber, als überflüssig, keineswegs ad communicandum decretiret und hierdurch dieser uralte Stritt weiter verlängert, noch auch nach Beschaffenheit selbigen Processus irregularis, und da besonders, wie unten gezeiget wird, gegenwärtige Sache in den Statum publicum einschläget, eine ordentliche Inrotulatio Actorum, so ohne diß kein Substantial-Stück des Processus, erfordert werden mag.

Was *Merita Causæ* betrifft, ereignen sich, nach behöriger Eintheilung, ab utraque parte, und fürnehmlich vor Hessen-Darmstadt, ex facto & jure drey præcipua und triftige Argumenta:

### I.

Ab *Interpretatione Litterarum Investituræ Cæsareæ, Ganerbiis collatæ*: welche nicht so wohl ad partem, als vielmehr ad Imperatorem, tanquam fontem omnis Investituræ Imperialis, gehörig, diesennach einer ordentlichen Process-mäßigen Communication gar nicht bedarf,

da zumahl die li  
tut disfalls in fact  
am Investituræ,  
elien abhängig, en  
reparation dezer Key  
muse des Reichs-Hof  
in Das Kirch-Regim  
stern Uns 4. private  
nlichen Reichs-Hof  
des Cammer-Gerichte  
Wohbey zu tmeant  
1) Das bey dem Hoff  
alter Leben, Schen  
ch vor dem Sachsch  
hof von Anno 1377  
damahlige Landgraf  
fermanni de Drebe  
opud villam Boche Se  
tus, beliehen.

Jammosen auß alth  
ter Landgraf Henricus  
ten ersten Verheirathung  
de gravando sic auf de  
scheidet, und darbey  
quico in de Hoffsch  
1196.

den, ab in der Klä  
1195  
rden, unge und de  
den. Fontem, fi  
einen in in andern  
Hof, zu waren; B  
L:

darf, da zumahl die litigirenden Parthenen ins-  
gesamt dißfalls in factio, i. e. in puncto Lite-  
rarum Investituræ, und desjenigen, was des  
nenselben anhängig, eins; Immassen auch die  
Interpretation derer Kayserlichen Lehen- & Briefe,  
vermöge des Reichs-Abschieds von Anno 1521.  
Rubr. Das Fürstl. Regiment betreffende, §. Und  
behalten Uns 4. private, solitarie, lediglich dem  
Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, mit Ausschlies-  
fung des Cammer-Gerichts, gebühret.

Worbey zu erwegen:

1) Daß bey dem Hessischen Lehen- & Archiv  
ein alter Lehen- & Schein von Anno 1332. also  
noch vor dem Kayserl. Ludovicianischen Lehen-  
Brief von Anno 1337. zu befinden, nach welchem  
der damahlige Landgraf, Henricus II. Ferreus,  
Hermanni de Drahe Eheweib, cum Curia sita  
apud villam Boche Secke, cum suis Pertinen-  
tiis, beliehen.

Immassen auch allbereit vorhin Anno 1265.  
der Landgraf Henricus I. Infans denen Buse-  
ckern einen Versicherungs-Brief de non emendo  
vel gravando &c. auf das *Judicium* de Busecke  
ausgestellt, und darbey das ex errore typo-  
graphico in der Hessischen *Demonstration*

p. 196.

verkehrte, aber in der Klägere eigenen Anzeige

p. 93.

richtig angezeigte und dem Context gemässe  
Wort: Pertinentium, keineswegs, ohne von  
einem und dem andern Theil hierzu gegebenen  
Anlaß, zu captiren; Ferner die folgenden

Teutschen Lehen = Briefe an die von Buseck, genannt Brand, auf die Burgen zu Altens Buseck 2c.

Curia, Curtis & Castrum, Burgum, medio ævo synonymice in eadem latitudine usurpantur,

II. F. 51.

DU FRESNE Glossar. voc. Curia, Cortis. CALVIN. Lexic. feud. verb. Curtis.

AUCTOR Act. Lindav. p. 730.

bis lezthin fortgestellet, ingleichem die bey dem Hessischen Lehen = Hofe vorhandene Mann = Büchere mit selbiger Extension gefasset worden.

2) Daß der von Klägern producirte ältere Lehen = Brief Ludovici V. Bavari von Anno 1337. (1) eine schlechte Copey; (2) ein Referens; (3) cum Restrictionibus verfasst, als: Das Uns und dem Reiche, von Erbinn von Trohe, ledig worden; item: Was wir Ihnen durch Recht daran verleihen sollen, und mögen; item: In allen denen Rechten, als es Ihre Eltern bißhero an Sie gebracht haben; ergo, derer hiesigen Jurium unbeschadet; 4) auf das Gerichte zu Buseck eigen eingeschräncket, immassen, secundum propriam significationem, verbo: Gerichte, jurisdictio, live confessus juris dicendi causa, angezeiget wird.

Circa Ludovici Bavari præcipue tempora verb. Germ. Gericht, in versione Latina rediditur per verbum: Jurisdictio,

Vid. Jus Alamann. C. III. ibique SCHILTER p. 135. & in Commentar. p. 393.

Da

Da besonders selbiger eigentliche und zu der Zeit übliche Verstand durch den Zusatz: **Zu Busseck**, als circumstantiam subjecti demonstrativam, noch weiter zu bestärcken.

AUCTOR Act. Lindav. p. 787.

Ita, ut non districtus in substantia, sed tantummodo jurisdictio super eo districtu, in feudum data esse intelligatur.

Gestalt auch die Gan: Erben selbst, nach der in der Hessischen Demonstration p. 199. seqq.

gethanen Anzeige, das ihnen zustehende Reichs- Lehen in denen gerichtlichen Handlungen Anno 1557. und weiter dahin ausgeleget.

Ben welcher Bewandtniß die nachfolgenden Lehen-Briefe, ingleichem andere darauf sich gründende Handlungen und Briefe, ihre Erläuterung daher nehmen müssen,

Ita, ut posteriores Investituræ, tanquam accessoriaræ ad primam, ex errore, aut impressione (vi metuque) immutatæ censeantur, & si plures posteriores à prima discrepent, error continuatus videatur,

ROSENTHAL de feud. c. 6. Conclus. 69. n. 16.

præsertim, cum de tertii agitur præjudicio, late & solide,

BERLICH. 3. Decis. 308. seqq.

Quo facit

CAPITULAT. CÆS. NOVISS. Art. XI.

da zumahl die sämtlichen Posteriores auf das Herkommen, wie solches von Alters her gewesen, limi-

limitiret seyn, auch jedesmal die sonst übliche Clausula Salvatoria jedem Lehen-Briefe beygefüget ist.

Simmassen auch in dem Reichs-Hof-Räthlichen Voto ad Imperatorem vom 28. Junii 1710. wegen der Reichs-Lehenbarschaft das Fundament auf obigen Ludovicianischen Lehen-Brief gesetzt, und dessen Extension, mit Vorbehalt der Hessischen, von Gegentheilm, nach dem Recess von Ao. 1576. bekenneten Possess, zu ordentlicher Ausführung gewiesen, auch selbiges Votum von Kayserl. Majestät am 1. Octobr. 1710. unter andern indefinite mit diesen Formalien:

Daß das Feudum immediatum Thro und dem Reich conserviret, und die Kayserl. Commission zur Untersuchung, jedoch ohne auf angeregten Ludovicianischen Lehen-Brief das Fundament zu setzen, instruiret werden solle, allergnädigst approbiret worden.

3) Daß, als nachhero Ao. 1398. König Wenceslaus in Franckfurt an den Landgrafen Hermann zu Hessen das Gericht zu Buseck, mit dem Zusatz:

Das man den Busecker-Thal nennet, titulo donationis übergeben und angewiesen, selbiger Zusatz nach der Ordnung, diesennach von dem immediate vorhergehenden Wort: Zu Buseck, als dem Subjecto, worüber das Gericht dem Reiche zu Lehen rührt, zu verstehen, da besonders solcher Verstand durch die folgenden Worte:

Als sie das bisher gethan,

weiter

ist bestraget mit  
 die in obigen Th  
 ihre übrige Expre  
 von Gerichten best  
 in der Hause d  
 die obigen Landes  
 der Erb-Ludigung  
 1) Daß die an Rich  
 Reichliche Revocan  
 vorerwähnte Instrum  
 ist unterzeichnet von  
 die nach diesem in der ge  
 p. 214. Secq.  
 gehalten müßigen V  
 überwiebet die, die  
 noch wenigstens zum  
 Expeditiones ext  
 formantur sub-  
 rare.

LUDEWIG Pt

MSS. §. 70.

Verzicht aus dem vor  
 in Verfassung: B  
 von Ao. 1421. daß da  
 sein, Rapen, als et  
 die Zeit, ingleid  
 Separat-Regierung  
 Wessau hier, dem d  
 Reichsgericht verbl  
 fien u. d. In  
 catio Wessau, da p  
 Decretum in Thale d

weiter bestärket wird; wie dann solchergestalt auch die in obiges Übergabs-Instrument eingeflossene übrige Expressiones allein auf die in denen Gerichten bestehende Reichs-Lehenschaft, also der dem Hause Hessen vorhin im Busecker Thal erlangten Landes-Superiorität, und in specie der Erb-Huldigung unbeschadet, zu deuten.

4) Daß die an Klägern Seiten angegebene Wenceslaische Revocation, und das hierüber producirte Instrument von dato Bettlern 1398. aus unterschiedenen von Hessen-Darmstadt vorhin, auch noch lektens in der gedruckten *Demonstration*, p. 214. seqq.

angeführten triftigen Umständen, besonders da obbemeldter Ort, Bettlern, ganz unbekant, oder doch wenigstens extra Imperii fines gelegen;

Expeditiones extra Imperii fines factæ præsumuntur sub- & obreptionis vitio laborare.

LUDEWIG Præfat. ad Tom. I. Reliq. MSS. §. 50.

hiernächst aus dem von Klägern selbst producirten Versicherungs-Brief Kaisers Sigismundi von Ao. 1421. daß das Haus Hessen bey Wenceslai, Ruperti, als etlicher seiner Vorfahren am Reich, Zeiten, ingleichem beym Anfang seiner, Sigismundi, Regierung, bey der Possess der vom Wenceslao ihme, dem Hause Hessen, übergebenen Reichs-Lehenschaft verblieben, pro suspecto & fictitio zu achten. Inmassen auch obige Revocatio Wenceslai, da zumal die vorhergehende Donation, nach Inhalt des hierüber aufgerichteten

ten Instruments, ob bene merita des Hauses Hessen in Imperium, und bey damals in Franckfurt gehaltenener öffentlicher Reichs-Versammlung, mit wohlbedächtigem gutem Muth, gutem Rath der Reichs-Fürsten und Getreuen ergangen, wohl so schlecht dings, und lediglich von Wenceslao, nicht wiederrufen werden mögen, allenfalls auch selbige Revocatio Donationis weiter nicht, als vom Gericht zu Buseck, zu verstehen wäre.

5) Daß Keyser Sigismundi Uaternehmungen, in specie dessen (1) Confirmation der Wenceslaischen Revocation von Ao. 1414. (2) geänderte Lehen-Brief von Ao. 1415. (3) Gebots-Brief von eod. (4) das bey dem Reichs-Gericht ausgesprochene End-Urthel zu Baaden von Ao. 1418. (5) ejusdem Imperatoris Sigismundi obangezogener Versicherungs-Brief von Ao. 1421. allenfalls, und da schon insonderheit angeregter Gebots-Brief, ingleichem das Baadische Urthel, von denen in der Hessischen Demonstration

p. 221. seqq.

ex historia & Genealogia hergeleiteten starcken indiciis falsitatis vindicaret würden, hiernächst Revocatio Wenceslai, als das Relatum, präexistiren sollte; jedennoch nach der kundbaren Analogia Juris, und vermöge derer dabey befindlichen Clausuln, von mehrerer Würckung, als selbiges Relatum, nicht seyn, noch weiter, als vom Gericht zu Buseck, verstanden werden könnte.

Neque enim cortici verborum est inhærendum, sed commoda eorundem interpretatio,

pretatio, ex pri-  
oris, accedente pr  
Landgravi, ulu i  
Contractus fet  
de renovatio inve  
stentem dominum  
nam: ita, ut ea,  
verbis concepta sit  
alia adjecta, tertio  
set in prejudicium  
habens, extensa,  
Capitula. Cælar.  
preteritum, cum e  
cuncta reservato  
jecta legatur.

6) Daß aus dem  
rum Kaiser. Conf  
und A. 1427. ex  
Wahl in Mangla  
dem aus Kaiser C  
ligen Perico von A  
von Philipp, etwas  
haus Hessen wohl ni  
Erwägung, das Sei  
cum der Landes-H  
Waffen hergestellt  
1412. Abordheit  
hätten mit gar be  
in diese hin Wor  
mit die aufgesetzt  
1614. vortret, und  
Gentien gegen alle

pretatio, ex prioribus Investiturarum litteris, accedente præsertim tertii, in præsens Landgravii, usu immemoriali, repetenda.

Contractus feudalis, investitura item & renovatio investituræ, fit inter investientem dominum, & vasallum investitum: ita, ut ea, quibuscunque demum verbis concepta sit, aut deinceps ultra secula adaucta, tertio nequeat præjudicare, sed in præjudicium tertii, jus quæsitum, habentis, extensa, pro nulla reputetur.

Capitulat. Cæsar. noviss. Art. XI.

præsertim, cum ejusmodi litteris semper clausula reservatoria cujuscunque juris adjecta legatur.

6) Daß aus derer Ban-Erbischen Privilegi-  
orum Kayserl. Confirmationibus Friderici III.  
und A. 1487. ex sequentium Imperatorum,  
zumahl in Mangelung des ersten Relati, inglei-  
chem aus Kayser's Caroli V. in dem unglückse-  
ligen Periodo von A. 1547. gegen den Landgra-  
fen Philippen, etwas Beschwerliches wider das  
Haus Hessen wohl nicht zu ermessen, in mehrerer  
Erwägung, daß Hessen nicht allein das Exer-  
citiuum der Landes-Fürstlichen Obrigkeit kund-  
barermassen fortgestellet, sondern auch besonders  
Ao. 1552. insonderheit per Wilhelmum, Phi-  
lippi filium, mit gar besonderer Beklagung, und  
in specie diesen Worten: Wider Gott und  
wider Recht entsetzet worden, ingleichem Ao.  
1614. invigiliret, und seine Landes-Fürstliche  
Berechtfame gegen alle diesfalls vorgegangene  
Neues

Neuerungen verwahret, hierüber die Ban-Erben selbst Ao. 1554. daß sie hierunter nichts dem Fürstl. Hause Hessen Nachtheiliges intendiret hätten, contestiret, sowol Ao. 1576. in ihrer bey gütlicher Handlung übergebenen Vorstellung, gleich im Anfang, das Gericht zu Buseck und den Busecker-Thal als separate Stücke erkant und angezogen, dabeneben Ao. 1614. anderweit, wie sie ihrer dem Fürstlichen Hause Hessen schuldigen Pflicht und bewusten Verträgen (von Ao. 1576.) nicht entgegen kommen wolten, declariret, auch davon eod. Ao. 1614. nach der in der Hessischen *Demonstration* p.229. sqq. gethanen Repräsentation bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath eine gar merckwürdige auch annehmliche Anzeige gethan.

7) Daß nach obiger gründlichen Vorstellung die Fürstlich-Hessischer Seits prætendirte Superiorität in dem Busecker-Thal wohl nicht, wie Klägere in der gedruckten erweislichen Anzeige

p. 6.

vermeynen, lediglich auf Wenceslai Ubergabe von Ao. 1398. beruhe, sondern der vorhin und nachhero festgestellten undencklichen Possess gegründet sey, diessennach, was die Litteras Investituræ Cæsareæ betrifft, dem Hause Hessen, nebst der Interpretatione doctrinali, authentica tacita, sive usualis, und zwar ex propria partis adversæ confessione, zu statten kommen müsse. Immassen die Territorial-Superiorität bey denen Reichs-Ständen in *substantia* allbereit im X. Seculo zu Zeiten derer Kayser Conradi (& Henrici) entstanden, und nachhero in gradu  
weiter

der angewachsen.

Reichs-Lehnbarkeit

Reichs-Hof

in hindurch

Reichs-Hof

weiter angewachsen. Hiernächst, da auch gleich die Reichs-Lehnbarkeit auf den ganzen District des Buscher-Thals sich erstrecken mögte, jedennoch hierdurch keineswegs dieses, daß selbiger District von des Fürstenthums Hessen Landes-Obrigkeit exemirt sey, folgen würde.

Arg. Cap. Cæf. nov. Art. XV.

Distincta utique sunt, jura domini directi, & superioritatis territorialis, ita ut alterum Imperatori & Imperio, altera Statui Imperii, competere possit, & dominium directum Imperatoris & Imperii semper salva illibataque potestate territoriali Status Imperii intelligatur.

Neque enim a dominio directo ad executionem argumentum peti potest, ut ex instituto tradit

VIETOR, de Caus. exemt. Concl. 28.

Quo facit noviss. præjudicium, in causa von Barsperg contra Neuburg.

Gestalt dann in denen Kayserl. Lehen- und Schutz-Briefen derer Gan-Erben kein Vestigium von der Landes-Herrlichen Obrigkeit und Regalien zu befinden, diesernach selbige Jura, angezogenen Kayserl. Lehen- und Schutz-Briefen unbeschadet, einem Tertio, als dem Fürstl. Hause Hessen, beborab, ex causa immemorialis præscriptio-nis, wohl zuständig seyn können, immassen, daß die Reichs-Lehnbarkeit mit der Hessischen Superiorität wohl zu conciliiren sey, die Eingeseffene, auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und zwar durch  
Decre-

Decretirung derer Appellations-Processe, nach  
der in der Hessischen *Demonstration*

p. 259.

befindlichen Anzeige, selbst erkant.

Hiernächst nach der Hessischen *Demonstration*  
p. 230. seqq.

die Ganz-Erben tempore Rudolphi II. Impera-  
toris Ao. 1614. auf des Landgrafens Erinnerung  
sich dahin:

Daß sie ihres Kayserlichen Schutz-Briefes Er-  
neuerung einst. Uen wolten, er, ihr Anwald,  
auch mit weiterm Ansuchen dessen in Ruhe ste-  
hen solte;

Schriftlich erkläret, insgleichem, ungeachtet die Con-  
firmatio in priori forma erfolget, hierdurch dem  
an Seiten Hessen eingestandenem auch ruhiglich  
fortgestellten Befugniß im geringsten nicht præ-  
judiciret werden mögen.

## II.

*Præscriptione eaque plus, quam immemoriali.*

Utpote quæ itidem ad officium pertinet  
judicis & privilegio æquiparatur,

MYSING I. Obs. 13.

GAIL I. Obs. 21. n. 15.

ita ut a parte omiffa, ex actis tamen liqui-  
da, à judice suppleatur.

KLOCK. Tom. 3. Conf. 121. n. 9.

MEICHSNER Tit. 3. Decif. Camer. 13.  
n. 65.

MYSING. 3. Obs. 28.

Selbi

Neichs-Hof  
Erlaube Præscrip  
ne sich:  
In continen  
follene, fürden  
dem Recel, als  
ten dem Recel, &  
den Rechte schaff  
Schick-Thu) die Can  
ere als in specie, p  
habe H. Sen vor hande  
apmentlich Notwend  
erhalb hundert Jahre  
et Bericht aber dem  
erlaubt vorhalten  
Inzwischen dann  
eigentlich an eine  
forden dahin zu si  
hominum (senam)  
L. 28. de prob  
ut enim decurfi  
fit, & pandoxat  
Immemoriale non  
conque modo, v. e  
ci possit, cum al  
ne diluvium veru  
Wessene. Con  
haber haben ein re  
gahn obum Recel  
zu ut belimin erth  
quodammodo est der  
1768 per Mangela  
dies in schiffliche und

Selbige Præscriptio immemorialis veroffen-  
baret sich :

1) In continenti ex propria adversæ partis *Confessione*, fürnehmlich in dem Anno 1576. er-  
richteten Recces, als worinn der Unterscheid zwi-  
schen dem Busecker-Thal und dem darauf haff-  
tenden Gerichte festgestellt, und über jenem (dem  
Busecker-Thal) die Landes-Hoheit sowohl in ge-  
nere als in specie, per singulas partes, dem  
Hause H.ffen vor hundert und viel mehr Jahren  
ungezweifelt, diesemnach von Ao. 1470. an, über  
dritthalb hundert Jahren eingestanden, wegen  
des Gerichts aber dem Kayser und Reiche die Le-  
henschaft vorbehalten wird.

Immassen dann tempus immemoriale  
eigentlich an eine gewisse Zeit nicht gebunden,  
sondern dahin zu stellen ist, quod memoriam  
hominum (senum) excedit,

L. 28. de probat.

ut etiam decursu 70. annorum probari pos-  
sit, & paradoxon sit, quod vulgo traditur :  
Immemoriale non dici, cujus initium quo-  
cunque modo, v. c. per Instrumenta, osten-  
di possit; cum alioqui neque Arca Noæ,  
nec diluvium vetustatem superare possit.

WESENBECK. Consil. 2. n. 82.

sonst aber hierbey ein wohlbedächtiger Unterscheid  
zwischen obigem Recces an sich und in *substan-  
tia*, und der darinn enthaltenen *Confessione*, zu ma-  
chen, und vermittelst der Sentenz unterm 13. Sept.  
1706. zwar in Mangelung des zu einem Vertrag  
über die Kayserliche und Reichs-Gerechtigkeiten  
erfor-

erforderlichen Consensus Cæsarei, ingleichem wegen der in solchem Reces unter andern mit eingeschlossenen, der Kayserlichen Authorität und Lehenschaft nachtheiligen Clausulæ Indemnificationis, und wie Hessen sie, die Gan-Erben, wenn selbige von der Kayserl. Majestät und sonst desfalls angefochten werden sollten, der Gebühr verstreiten wolle, mehrerwehnter Vertrag cassiret, keineswegs aber auch das darinn begriffene deutliche Bekantniß derer Gan-Erben, ratione immemorialis præscriptionis, vor Hessen aufgehoben worden.

Neque enim formæ vitium afficit materiam, quod ad ejus attinet confessionem.  
Utile per inutile non vitiatur.

Da besonders nach der Hessischen Vorstellung in der *Demonstration*

p. 234. & 265.

Kayser Maximilianus II. bey der Hessischen Demonstration acquiesciret, die gütliche Handlung gleichsam veranlasset, und darein consentiret, (Maximiliani II. approbatio tacita ist in Resol. Cæs. wegzulassen, weil selbige 1) ad formam processus Cameralis, hic improbat, gehöret, 2) in conjecturali argumento bestehet.)

hiernächst in selbigem Reces von Ao. 1576. unterschiedene denen Gan-Erben erspriesliche Passus mit eingeflossen. *Wozu kommt,*

2) Daß besonders in dem Hessischen Schutz-Brief von Ao. 1480. der Schutz, als ein Ausfluß

ist der hohen Cont  
manlung der  
als ihren Landes  
streichlich bemerzt  
hat bekanntlich der  
ein generalis, mit  
von Worten.

Quo facit MAYE  
39. leg. c. 8. n  
n. 42. leg. c.  
junh. Biscald. Th  
dy. Jerm.

HARTO Niffen. de  
Kwrschuld. de N  
ubi in termin  
ibidem Land

3) Daß die H  
auf dem Volker  
latim us obigen  
und den doren and  
mß, als einem edeq  
lamento, durch w  
er der Kayser. Cam  
an abgeromme, un  
in articulo defeniti  
re, als Kayser, N  
als. nequam Infrui  
chivikano, & pri  
peni proclita, item  
stätt in te gedruckt

11.  
rardice comertorne a  
B. 2. 2. 2. 2. 2. 2.

Auß der hohen Landes-Obrigkeit, unter der Zusammensetzung derer Worte:

Als ihren Landes-Fürsten und Schirm-Herrn; ausdrücklich bemercket, solchergestalt allbereit zu der Zeit bekantlich der gemeine Land-Schutz, protectio generalis, mit dem besondern Schutz verbunden worden.

Quo facit MAYER de advocatia, c. 6. n. 369. seq. c. 8. n. 379. seqq. n. 394. seqq. n. 422. seqq. c. 9. n. 663. seqq.

junct. BESOLD. Thesaur Pract. voc. Gnädige Herren.

HERTIO Dissert. de Superiorit. Territ. §. 7.

KNIPSCHILD. de Nobilit. L. 3. c. 22. n. 18. ubi in terminis Hassiam adducit, quia ibidem Landsassiatuus valet.

3) Daß die Hessische Landesherrliche Jura auf dem Bussecker = Thal specificce & sigillatim aus obigem Recess von Anno 1576. und dem darinn enthaltenen deutlichen Bekantniß, als einem adæquato decidendæ litis fundamento, durch eydliche alte von Anno 1574. vor der Kayserl. Cammer = Gerichts = Commission abgenommene, und neue Zeugen = Aussagen ad articulos defensionales, auch richtige Urkunden, als Register, Rechnungen, Protocolla, Acta, tanquam Instrumenta publica, ex Archivo desumpta, & pridem in Camera Imperiali producta, itemque nach Klägere Geständniß in der gedruckten erweislichen Anzeige

p. 15.

ratione formæ externæ agnita, und nur ex de-

R. H. R. Gutachten III. Theil.

M

fectu

fectu bonæ fidei & iusti tituli, ingleichem ex causa interpellationis, also aus ganz nichtigen Replicis, und hierüber verfaßten articulis eliti- vis, besochtene Urkunden, nach mehrerm In- halt der Hessischen *Demonstration*, p. 66. & multis seqq.

plene erwiesen worden.

Tabularia, vulgo Archiva Cancellariæ, in quo reconduntur acta, quæ coram Regimine, vel Cancellaria, fuere pertractata, itemque a juratis officialibus gehaltene La- ger = Bücher, Landschafts = Bücher, Urbarim, Kauf = Steuer = und Lehn = Bücher, referuntur inter jura superioritatis territorialis, & non solum contra subditos, sed etiam ex- teros, plenam fidem, habent.

F R I T S C H. de jur. Archivi. c. 3. & 7.

H E R T. de super. territ. §. 80.

M Y L E R. de Princip. Imp. c. 67.

Publica item Instrumenta non sunt reco- gnoscenda, sed sine omni recognitione ple- ne probant.

L. II. C. qui pot. in pign. N. 73. c. 8. c. 61. x. de fid. Instrum.

Wohin, nach der Hessischen *Demonstration*, p. 66. seqq.

in specie zu ziehen;

1) Das Jus circa sacra; per singulas par- tes, besonders ratione Reformationis in pun- cto Religionis.

2) Erb- und Landes = Hulldigung von Anno 1394. 1567. &c.

p. 29. 84. seqq.

See

Reichs-Hof  
 wird denn begehrt  
 in actu territoriali  
 opis Francorum  
 in ex Diplomate  
 Anno 1235.  
 Apud Meibom  
 1 elaten.  
 Bannherd, und  
 in Revis von Anno  
 1701. als die Senzere  
 abgethanen, nachher  
 be verlossen, und zu d  
 re Hofen, treten, so  
 gung. Ende wurde  
 in 1702 befordere in  
 Umstand sich ereignet  
 3) Werbung zu  
 Ex ratione pure  
 minis Provincia  
 re concluditur.  
 Viroi de Es  
 Muz de Prin  
 4) Jus leges ferre  
 5) Magistratum  
 6) Confirmatio co  
 Die Jultiz. Act  
 hanc industria  
 nique, und weiter de  
 in via civilis scil.  
 Genu, nachdem ver  
 Cuiusq. Dent  
 ubi res dicitur inci

Gestalt denn dergleichen Homagium pro primo actu territoriali geachtet wird, und ab antiquis Francorum temporibus obtiniret hat, wie ex Diplomate Friderici II. Ottoni Brunswicensi Anno 1235. concessio,

Apud MEIBOM. Tom. 3. p. 208.

zu erkennen.

Wannhero, und da die Gan- Erben zwar dem Recept von Anno 1576. bis ad Annum 1706. als die Sentenz allhier gesprochen worden, nachgekommen, nachhero aber die Hessische Parthey verlassen, und zu denen Eingefessenen, contra Hessen, treten, folglich selbigem Erbhuldigungs-Ehde zuwider handeln müssen, hierbey ein gar besonderer in das Gewissen einlauffender Umstand sich ereignet.

3) Berufung zu den Landtügen:

Ex ratione parendi & comparendi in Comitibus Provincialibus ad exemptionem bene concluditur.

VIETOR de Exemt. Concl. 36. seqq.

MYLER de Princip. & Stat. Imp. P. 4. c. 99.

4) Jus leges ferendi.

5) Magistratum constitutio.

6) Confirmatio contractuum.

7) Die Justiz-Administration in prima & secunda instantia bey denen Hessischen Gerichten; auch weiter davon, per appellationem, in causis civilibus scil. an die höchsten Reichs-Gerichte, ingleichem vermittelst der Execution.

Conf. Hessische Demonstration pag. 130. ubi tres instantiæ indicantur: (1) Bey dem

M 2

Schulz

Schultheiß und Schöffen, (2) an die sämtliche Gan- Erben, (3) an die Hessische Regierung. Salvo alioquin immediato ad suprema Imperii tribunalia, in *feudalibus* causis, recursu.

8) Jus mulctandi.

9) Jus dandi tutores.

10) Jus conducendi. Geleit.

11) Jus collectandi, besonders zu denen Reichs- und Land- Steuern von Anno 1532. Gestalt die dagegen, von Klägern, in der erweislichen Anzeige

p. 108. seqq.

producirte Ritterschaftliche Matricular- Extracte von Anno 1541. 1548. diesennach zur Zeit der Landgraf Philipp beschehenen Fatalität, verfasst, und erst von Anno 1579. 80. und 81. also mit einem hiatus von 30. Jahren, continuiret, weiter aber nicht fortgestellt worden, daß diesennach dem Hause Hessen, ratione Collectationis, nach Klägere eigenem Geständniß, eine *præscriptio immemoralis*, von 120. Jahren, zu statten kommet.

12) Die Franck- Steuer.

13) Jus exigendi vectigalia.

14) Jus Angariorum & Parangariorum, i. e. operarum, Frohndienste, scilicet territorialium.

15) Jus Lustrationis. Armorum sequelæ, Musterung, Reiß und Folge.

16) Jus Aperturæ, Defnung.

17) Jus metatorum, Einquartirung und dergleichen.

Probatis potioribus superioritatis territorialis

Reichs-Hof  
nibus juribus, cen  
preoccupata, o  
sententur.

MEICHNER, I.

Decil. 9. n. 11.

KLOCK Tom. I.

ausser auch Kläger

rechten Anzeige

p. 34

is sit bei vorgenannt

in unterthänigen Reic

no Dem in dem Volke

besten Nutzen u

nen wollen, decten

besten Jahren t

selbiger Landes- Sa

hierüber, da selbig

1713. gestand

den Cur- Wäp

gethan, und präse

ceptirte Liss Ren

hen Reichs- Hof- Re

sch, auch wegen der

in hac publico stati

est unachige Rech

vorausem hinweder

hazis Cod. in

twim ub, und n

Annus, ratione

est immemorial

dinge, siqum bleibet

?

rialis iuribus, cetera etiam, eaque ab alio non  
præoccupata, ob connexitatem probata  
consentur.

MEICHSNER, Decif. Camer. Tom. 2. L. 1.

Decif. 9. n. 11.

KLOCK. Tom. 1. Consil. 50. n. 157. seqq.

Immassen auch Klägere selbst, in der gedruckten  
erweislichen Anzeige,

P. 3. 4.

daß sie bey gegenwärtigem Lite dem Herrn  
Landgrafen zu Hessen = Darmstadt den schuldigs-  
ten unterthänigsten Respect vorbehalten haben,  
und Dero in dem Busecker Thal beweislich her-  
gebrachten Rechten im geringsten nicht zu nahe  
treten wolten, declariret, diesennach die von un-  
dencklichen Jahren hergebrachte Hessische Possels  
selbiger Landes = Superiorität deutlich erkennet,  
hiernächst, da selbige, wie oben erwehnet, Anno  
1713. gröstentheils ihre vorhin An. 1711. bey  
dem Thur = Pfälzischen Reichs = Vicariat  
gethane, und *præter necessitatem* von Hessen  
acceptirte Litis Renunciation beyhm Kayser-  
lichen Reichs = Hof = Rathe wiederhohlet, das hier-  
durch, auch wegen der übrigen wenigen Reniten-  
zen, in hac *publici* status causa, dem Fürstlichen  
Haus erwachsene Recht, per *pœnitentiam &*  
*variationem*, hinwieder nicht benehmen mögen;

PEREZ in Cod. tit. de indict. n. 15. 16.

wie dann auch, und nachdem der Reces von  
Anno 1576. ratione confessionis der darinn  
enthaltenen Immemorial - Præscription, aller-  
dings bey Kräfften bleibet, die ex diversa cau-

sa, per sub- & obreptionem, ergangene Conclusa Renuntiationis liris cassatoria vom 6. Maji 1712. und so weiter, zugleich hinweg gefallen; Hiernächst

4) Denen, an Seiten derer Klägere, in der Anzeige

p. 14. seqq.

contra præscriptionem immemoriam in genere angebrachten Replicis, als deficientis bonæ fidei, iusti tituli &c. hierdurch,

quod omnia hæc atque alia possessionis vitia, temporis immemorialis decursu, purgentur;

OCKEL de præscript. immemor. c. 8.

sattsam begegnet, dabeneben in specie, was das von Kayser Ferdinando II. Anno 1630. in puncto Collectarum an Hessen erlassene und in Klägere Anzeige

p. 107.

vorgestellte Rescript betrifft, selbiges in der Hessischen Demonstration

p. 251. & 274.

gründlich beantwortet, und, welchergestalt an Seiten des Landgrafens ein wohl abgefaßter Bericht, zu Ablehnung der Imputation, an Kayserl. Maj. erfolgt sey, gezeigt wird. Ferner

5) Daß die Fürstlich-Hessischen Lehn-Briefe von Kaysern zu Kaysern, unter andern hac formula:

mit ihren Ländern zc. Besizungen, und allen andern Gerechtigkeiten, von Alters und sonst darzu gehörend,

gefaß

ist, selbigergestalt  
von dem Kayser  
sines, etiam nove,  
noch die alte, und  
nicht, selblich mit den  
immemorialis besitz  
e loben Landes-Obricht  
ist befähiget, auch hier  
an Swäbischen Wahl-  
nicht zu lagern.

Art. I. & XV.

gehört in Liners Lavetti  
son, an andern, exerce  
nicht von wöbten, jenen  
ist certio, ex solo po  
capite, ein jus inter  
den. Gestalt auch

6) Da id überha  
præscriptionem imm  
comovitu casu cert  
ger Præscriptio, da g  
Behandlung an die Ger  
ich. Dal selbst zu verfi  
werden mag, gestalt  
mit, nicht *in alio*, abfol  
mentoren & Imper  
voss Imperii, mo  
Stamm-Brief Kay  
kennet verbis: Daß  
von sich nimmer ge  
gibt, wiewil, wie bet  
ist daß a vielen Con

gefasst, solchergestalt continua Cæsarea mente bey dem Hause Hessen quæcunque possessiones, etiam novæ, nec titulatae, vielmehr also auch die alte, und von so vielen Seculis herabgebrachte, folglich mit dem titulo præscriptionis immemorialis befestigte Hessische Possess der hohen Landes-Obrigkeit über den Bussecker-Thal bestättiget, auch hierdurch, nach Anleitung derer Kayserlichen Wahl-Capitulationum, besonders der letztern,

## Art. I. &amp; XV.

ungeachtet in Litteris Investituræ, vor die Gan-Erben, ein anders, ex errore per manus tradito, gesetzt seyn möchte, jedennoch dem Hause Hessen, als tertio, ex solo possessionis qualis qualis capite, ein jus ir retractabile zugeeignet worden. Gestalt auch

6) Die ab adversa parte gegen die Hessische præscriptionem immemoriam in specie obmovirte causa exemptionis den statum selbiger Præscription, da gleich vorhin die Kayserl. Belehnung an die Gan-Erben von dem Bussecker-Thal selbst zu verstehen wäre, keineswegs verändern mag, gestalt sodann allhier eine exemptio, nicht *totalis*, absoluta, illimitata: contra Imperatorem & Imperium, a nexu & recognitione Imperii, worvon oben angezogener Versicherungs-Brief Kayser Sigismundi von Anno 1421. verbis: Daß der Bussecker-Thal von dem Reich nimmer geschieden werden solle, gefasset, auch sonst, wie bekannt, zu Ergänzung des Reichs in vielen Comitiiis und Kayserl.

**Wahl** = Capitulationibus gehandelt worden, sondern nur *partialis, respectiva, limitata*: ab *immedietate & Regalibus*, derer **Gan** = Erben, cum effectu Landfassiatus, salvo Imperatoris & Imperii jure, intendiret würde, ubi mutatio status non fit in substantia, sed gradu, ita, ut ex immediato fiat mediatus. Gestalt nach dem Instr. Pacis.

Art. XVI. §. 14.

item Rec. Imp. nov. §. und gleichwie dieses 2c. auch mediati Status Imperii benennet worden;

LIMN. Addit. ad Lib. 1. p. 12 f.

und selbige von denen Reichs-Ständen applacirte Benennung der Kayserl. Maj. zu Behuf der Thro ohne Unterscheid gebührenden allerunterthänigsten Devotion, höchst dienlich ist, dergleichen Exemption, vel cum vel sine onere, sonst in denen kundbaren Reichs-Abschieden von Anno 1541. §. 48. von An. 1542. §. 17. verbis: altem Gebrauch nach, item: bey so altem Herkommen, von Anno 1544. §. 7. von An. 1548. §. 54. ibi: præscribiret, & 56. verbis: in Menschen Gedächtniß, von Anno 1576. §. 102. seqq. ingleichem in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 4. & Art. 9. §. 2. verbis: longo usu, gegründet.

VIETOR de Exemt. Concl. 36.

MYLER de Statib. & Princip. Imp. P. 4. c. 10. n. 3. seqq.

OCKEL de præscript. immem. c. 5. th. 2.

Conf. Hessische Demonstration p. 22 f. seqq.

Im

Immassen auch aus dem *Schemate novissime* beyh P F E F F I N G E R ad Vitriarium Instit. Jur. Publ.

Lib. 2. tit. 5. p. 1037. 1039. & 1045.

zu erkennen, daß unter andern fürnehmlich das Durchlächtigste Erz = Haus Oesterreich und Burgund viele von den Reichs = Ständen, cum & sine onere, eximiret habe, daß daher, wenn vorhero hierinn dem Fürstlichen Haus Hessen ein Zweifel beschehen solte, hierdurch eine sehr gefährliche, auch besonders Hochgedachtem Erz = Hause beschwerliche Consequenz beyh Reich erwachsen würde.

Da besonders die *Eingeseffene des Bussecker = Thals* vor dem Reces von Anno 1576. die Hessische Landes = Obrigkeit gegen die Be = drängnisse ihrer Gerichts = Junckere angerufen, *ibid.* p. 257. seqq.

dabeneben den 16. Octobr. eod. Anno 1576. eben an dem Tage, als selbiger Reces zum Schluß gediehen, besage *Protocolli*, sich ad submittendum erkläret, diesennach, und da am 27. Novembr. eod. Anno 1576. von Hessen disfalls die Publication geschehen, auch sie, die *Eingeseffenen*, bey vorfallenden Gelegenheiten, auf mehrerwehnten Reces selbst provociret, selbige mit einiger Unwissenheit sich disfalls wohl nicht behelfen mögen.

Worbey dann ein gar bündiger *Schluß* wohl zu erwegen: Es ist die Reichs = Lehenbarschaft, auch ex concessis tandem, über den ganzen *Bussecker = Thal* entweder älter oder jünger, als

die Hessische Landes-Superiorität. *Priori casu*, da, nach Klägere Intention, die Reichs-Lehenbartschaft älter, auch, noch mehr, da auch selbige immediate in *Civilibus* unter dem Reich gestanden hätte, so kommet jedoch dem Hause Hessen die Exemtion in *Civilibus*, *ex causa præscriptionis immemorialis*, nach obigen Reichs-Abschieden und dem *Instrumento Pacis*, zu statten, gestalt denn allhier von einer Exemtion *totali* nicht, sondern nur *partiali*, die Frage entstehet, und angeregte *Præscriptio immemorialis*, *ex propria adversæ partis confessione*, in *Recessu* von Anno 1576. am Tage lieget.

*Posteriori casu*, da die Reichs-Lehenbartschaft jünger, als die Hessische Landes-Hoheit, hat ja durch die jüngere Reichs-Lehenbartschaft der älteren Hessischen Landes-Hoheit kein Abbruch geschehen können.

Es sind (1) die Lehen-Briefe *res inter alios actæ*, und jedesmahl mit denen üblichen *Clausulis salvatoriis* verfasst; (2) Seynd *Dominium directum Imperatoris & Imperii*, in gleichem eines Reichs-Standes *Superioritas territorialis*, *compatibilia*; (3) Hat Hessen über etliche hundert Jahr selbige Landes-Superiorität in *genere & specie*, nach des Gegentheils eigenem Geständniß in obigem *Recessu*, fortgestellt; Auch haben (4) die Römische Kayseren von undenklichen Jahren her das Haus Hessen, unter anderm auch *cum extensione*, mit deren Besitzungen, jedesmahl beliehen.

Daß also, und da das Geständniß *adversæ partis* in obigem von beyden Theilen producirten *Recessu*

als von Anno 1576  
pro adæquato de  
den, folglich, ma  
der erweilichte  
menen eingehender  
contraction gänzlich  
alle weitere ganz  
sämtliche Communi  
hibitorum, alsofor  
nis petita, ein Jac  
silia gestiftet werden  
7) Die von klagende  
heil angebrachte con  
nena belanget, ist  
Demonstration

pag. 238. bis  
solide begreift,  
gezeigt worden,  
von Alters her bej  
nur, besonders in:  
1609. und fast re  
Obrigkeit, pro juri  
das derselbst an Ge  
liche Kayser. Reichs  
weder der nie in Zwe  
vom Gerichtsbarkei  
Voll-Stehes, o  
hendem Eintrichsam  
denigen in Aufsehn  
pro usum h. tallaci  
Rome. de Jur  
Cum. de Præ

Recess von Anno 1576. vorhanden, solches allein pro adæquato decidendi fundamento anzusehen, folglich, wann auch alles übrige in denen bey der erweislichen Anzeige inducirten Documenten eingestanden, und die Hessische Demonstration gänzlich bey Seite gesetzt würde, ohne alle weitere ganz vergebliche, unnütze und aufzügliche Communication derer hinc inde Exhibitorum, alsofort, secundum utriusque partis petita, ein Judicium definitivum pro justitia gefasset werden kan. Auch, was

7) Die von klagendem und intervenirendem Theil angebrachte an sich geringfügige Argumenta belanget, ist denenselben in der Hessischen Demonstration

pag. 238. bis 253.

solide begegnet, und unter anderen in specie gezeiget worden, daß die bey dem Bussecker-Thal von Alters hero befindliche Marcksteine eigentlich nur, besonders in Ansehung der dißfalls Anno 1609. und sonst reservirten Hessischen Landes-Obrigkeit, pro jurisdictionalibus, ingleichem das dortselbst an Gebäuden und Fahnen befindliche Kayserl. Reichs-Insigne vor ein Zeichen entweder der nie in Zweifel gezogenen Reichs-Lehenbaren Gerichtsbarkeit, oder nur des allgemeinen Reichs-Schutzes, ohne Abbruch derer Landes-herrlichen Gerechtsame, zu achten, da besonders dergleichen ab *Insignibus* hergeleitetes Argument pro incerto & fallaci gehalten wird.

HOPPING, de Jur. Insign. c. 13. n. 153. seqq.

O CKEL, de Præscript. immem. c. 12. rh. 8.

III. Ab

## III.

Ab *Instrumento Pacis Westphalicae*, eoque Art. XV. §. 13. in causa successione *Marpurgensis* confirmata transactione.

1) Ist der Bussecker-*Thal* in die *Marpurgische* Anschläge und Theilung, folglich auch in den super successione *Marpurgensi* am 14. April. 1648. errichteten Haupt-*Vergleich*, gekommen. Wie nun selbiger Haupt-*Vergleich*, mit allen Annexis & Recessibus, zu Herstellung allgemeiner Ruhe, in vim sanctionis *pragmaticae*, im *Westphälischen Friedens-Schluss* Art. XV. §. 13.

unter anderen mit diesen nachdrücklichen *Claufulis*:

Nec à partibus transigentibus, nec ab aliis quibusvis, sub prætextu sive pacti, sive juramenti, sive alio quocunque, ullo unquam tempore convelli posse, quin imò ab omnibus, etiamsi aliquis ex *interessatis* eam forte confirmare detrectet, exactissime observari debere,

bestätiget worden; Also gewinnet es das Ansehen, daß, da die *Eingeseffene* eigentlich, & ceteris paribus, darbey nicht interessiret, sondern die *Subjection* entweder bey *Hessen*, oder bey denen *Gan-Erben*, erkennen müssen; auch vielmehr bey der *Submission* an *Hessen*, besonders in puncto der *Reichs-Bequartirung*, und andern *Onerum*, zu ihrer *Erleichterung*, eines gar nachdrücklichen und mehreren *Schutzes*, als vorhin bey denen *Gan-Erben*, sich zu erfreuen haben,

Reichs-Hof

1) auch, Inhalt

in 12. Martii 1713

statt bey dem Ebu

der Submission wi

gegen wenigen unruh

in proceßiret, hiern

ist nach dem erich

1713 sich der Hofflich

entlich lobmüret.

1) haben und der Heil

den concurreret, und

in folgender Art abge

1) die, wegen des dabon

1) specie zu dem An

1) der-*Thals*, die E

1) auch solches Reichs

1) tel-*Rhein*- und R

1) schaft, als welche

1) ihre Nothdurft dur

1) demahigen Camm

1) *Wolfgang* von Ge

1) unverborgen gesehen

1) gegenwärtig, nach

1) Reichs-*Hof*-*Rath*

1) oder das Fürstliche

1) und die *Gan-Erben*

1) zu ihm, per Leg

1) ppetuo vituam,

1) alium, auch angeze

1) dem-*Schloß*

1) in 1713,

1) wenn gleich dem 1.

ben, auch, Inhalts obangezogenen Exhibiti vom 10. Martii 1713. gröfstentheils ihre vorhin allbereit bey dem Chur-Pfälzischen Vicariat gethane Submission wiederholet und wider derer übrigen wenigen unruhigen Nachbarn Unternehmungen protestiret, hiernächst die Ban-Erben, zumahl nach dem errichteten Recels von Anno 1576. sich der Hessischen Landes-Superiorität ruhiglich submittiret, auch selbst bey denen Anschlägen und der Theilung in dem Fürstl. Hause Hessen concurriret, und nebst ihren Hinterlassen der solchergestalt abgetheilten Darmstädtischen Linie, wegen des dahin gekommenen und sonst in specie zu dem Amt Giessen gehörigen Busecker-Thals, die Erbhuldigung geleistet, dann auch solches Reichs-kundige Negotium der Mittel-Rhein- und Wetterauischen Reichs-Ritterschaft, als welche bey denen Friedens-Tractaten ihre Nothdurft durch ihren Abgeordneten, den damahligen Cammer-Gerichts-Assessorem, Wolfgang von Gemmingen, besorgen lassen, unverborgten gewesen, bey selbiger Bewandniß gegenwärtiger, nachhero bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe von denen Eingefessenen wider das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt und die Ban-Erben resuscitirte Stritt pro lite, jam olim, per Legem Imperii publicam & perpetuo valituram, plane pleneque finita & assopita, auch angezogener Westphälischer Friedens-Schluß,

loco citato,

wenn gleich bey dem I. und II. vor Hessen-Darmstadt

Stadt oben an, und ausgeführten Momento facti & juris noch etwas bedenkliches hinterstellig seyn möchte, allein pro adæquato decidendi fundamento zu achten.

Gestalt dann der sehr nachdrücklich gefasste Contextus selbigen Friedens-Schlusses deutlich bewähret, daß verbis:

Nec ab aliis quibusvis &c. quin imo ab omnibus, etiamsi aliquis ex interessatis eam forte confirmare detrectet &c.

nicht allein die Eingefessenen, nebst den Ganz-Erben, sondern auch obbemeldte Reichs-Ritterschaft, zu verstehen.

HENNING. Meditat. ad Instrum. Pac. cit. loc.

Ferner ex Actis Pacis Westphalicæ, und insonderheit aus dem per Moguntinum zu Osnabrück dictirten Gesandtschafts-Protocoll von dato den 10. Sept. (31. Aug.) 1648. und weiter, nach mehrerer Hessischen Vorstellung in der Demonstration,

p. 277. seqq.

sich geäußert, daß, auf Erinnerung des Hessischen Abgesandten, endlich die Kayserlichen Plenipotentarii, mit Concurrenz aller Stände des Reichs, und übrigen Compaciscenten, zu Sicherstellung der mit der gemeinen Ruhe damahls verknüpften Beruhigung des Hauses Hessen, in die Abolition der vorhin in dem Aufsatz obigen Instrumenti Pacis

Art. XV. §. 13.

mit

Reichs-Hof  
 eingekloffen  
 Quenus Imper  
 loc;  
 wüßte, mitbin  
 mo die Kayserl. Ma  
 zessidren möchten  
 me. solenniter rem  
 PUFENDORF  
 §. 158. & 199.  
 117. 146. 175.  
 §. 74. 106. & 11  
 Ubi, que hanc  
 et Archivo Suevic  
 Gehalt auch, und  
 anders der Herr  
 19. Sept. 1710. mit  
 Rechte zu besorgen  
 termassen vor Hoff  
 Commissiones de  
 deprecari, und  
 das Chur- und Für  
 nstlicher Reichs-D  
 nem sub deo den 2  
 sel. Kayser Josephi  
 Bedächtniß, erstatt  
 den, dahin:  
 daß das kaiserlich  
 begeben in dem B  
 kein Zeit hero Ne  
 ad das Instrumen  
 sich währenden Kai  
 men zu sein sey, &

mit eingeschlossenen Clausulæ restrictivæ:

Quatenus Imperatori & Imperio præjudicat;

gewilliget, mithin allen Rechten, welche etwa die Kayserl. Majest. und das Reich dabey prætendiren möchten, Cæsaris & Imperii nomine, solenniter renunciiret.

PUFFENDORF de Reb. Suec. Lib. XX.

§. 158. & 199. junct. Lib. XIX. §. 59.

117. 146. 175. & 220. item Lib. XX.

§. 74. 106. & 118.

Ubi ea, quæ hanc in rem publice acta sunt, ex Archivo Suecico enarrat.

Gestalt auch, und da die Reichs-Stände, besonders der Herr Churfürst zu Mainz, unterm 19. Sept. 1710. mit Darstellung vieler bey dem Reiche zu besorgenden Difficultäten, obangezeigtermassen vor Hessen, Darmstadt die Kayserliche Commissiones de exequendo & manutenendo depreciret, und sonst intercediret, hiernächst das Chur- und Fürstliche Collegium bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung, fürnehmlich in einem sub dato den 26. Apr. 1709. an des höchstseel. Kayfers Josephi Majest. allerglorigwürdigsten Gedächtniß, erstatteten gemeinen Reichs-Gutachten, dahin:

Daß das Fürstliche Haus Hessen, Darmstadt bey denen in dem Busecker-Thal von undenklicher Zeit hero Reichs-kundig besessenen und auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ sich gründenden Landesfürstlichen Gerechtsamen zu lassen sey, 2c.

einge

ingerathen, nicht abzusehen, auf was Masse vorjeho, und nachdem im Reiche bey denen sämtlichen Ständen, und besonders denen Erbverbrüderthen, über diese Sache grosse Motus entstanden, in casum non dabilem victoriae, vor Klägere eine Execucion von denen hiez zu verordnenden Reichs-Ständen zu verhoffen sey, und diese in den Statum Imperii publicum, und fürnehmlich in das öfters bemerckte Instrumentum Pacis Westphalicae, einfließende, diesennach lediglich ad officium Imperatoris, tanquam supremi Pacis Executoris, gehörige Sache zu einem ganz unnützen und der ganzen Reichs-Ordnung, mit empfindlicher Regung derer gesamtten Reichs-Stände, widrigen Process, und darbey hinc inde erforderlichen Communication, eingeleitet werden könne.

2) Seynd vor Hessen-Darmstadt zweene rechtliche Responza, von denen Juristen-Facultäten in Tübingen und Halle, im Druck, zu eines derer gemeinen Rechte und Reichs-Satzungen sattsam Kundigen und in decidendo Geübeten Beurtheilung, vorhanden.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat diese an sich gar wichtige und difficile Sache, nach Beschaffenheit derer darbey vorkommenden in den Statum Justitiae & Gratiae Caesareae, auch publicum, einfließenden Umstände, geziemend erwogen, und sich allenthalben in summa dahin gefasset:

(1) Daß aus obigen bey jedem Fundament angeführten triftigen Ursachen von weiterer ganz undien-

öffentlicher Communication vorzuziehen Pro  
 und fürnehmlich a  
 mündliche Anzeige und  
 manna des Reichs zu  
 öffentliche Demonstration  
 Imperiali & k  
 documentum nur als  
 Argumenta anzusehen  
 (2) Daß, was die loco  
 appone Kayserliche, d  
 im Erben ertheilte Leh  
 käufe anlangt, dem late  
 schenige nur von denen  
 sol zu verstehen? were  
 und offen zu behalten:  
 besonders utrinque über  
 eignen, das allenthalben  
 Servat gegen beyderliche ab  
 zu verschonen, nur dann  
 mehrermahlen angezogen  
 vom 14. Dec. 1711  
 die Kläger jedoch nach  
 ist rechtlich, desfalls beyge  
 ordinarium p  
 ein, als pars rea, von  
 dem Zuhören, zu ent  
 lich in der Erörterung der  
 theilhaben: Ob angezeig  
 und diese extensiv  
 zu einem ganz unnoth  
 abzumachen, in solchen  
 B. B. Richter im Reich

undienlicher Communication hinc inde, und mehrerm vergeblichen Proceß, gänzlich zu abstrahiren, und fürnehmlich auf derer Klägere eigene erweisliche Anzeige und die darinn enthaltene Momenta das Absehen zu richten, hingegen, was die Hessische *Demonstration* betrifft, die darinn ex Archivo Imperiali & Hassiaco bengebrachte Documenta nur als *adminicula* & *concomitantia Argumenta* anzusehen.

(2) Daß, was die loco primi Fundamenti angezogene Kayserliche, denen Vierern und Gan = Erben ertheilte *Lehen = und Schutz = Briefe* anlanget, deren Interpretation hierüber, ob selbige nur von denen Gerichten im Busecker Thal zu verstehen? vorjeko bey Seite zu setzen, und offen zu behalten; Solchergestalt, und da besonders utrinque scheinbare Momenta sich ereignen, das allerhöchste Kayserliche *Lehen = Reservat* gegen besorgliche abbrüchliche Consequenz zu verwahren, wie dann, ohngeachtet das zu mehrermahlen angezogene *Conclusum normativum* vom 14. Dec. 1717. eigentlich dahin abzielet, Klägere jedoch nachhero ein mehrers nicht, als vorhin, disfalls bengebracht, diesennach, secundum ordinariam pronuntiandi viam, Hessen, als pars rea, von ihnen, derer Klägere, *An = und Zusprüchen*, zu entbinden wäre, folglich auch die Erörterung der sonst gar verfänglichen Quæstion: Ob angeregte Kayserliche *Lehen = und Schutz = Briefe* extensive oder restrictive zu erläutern? ganz unvonnöthen, da zumal, obdeducirter massen, in solchen *Lehn = und Schutz = R. S. R. Gutachten III. Theil. N. Brieß*

Briefen von der Landes-Superiorität und denen Regalibus nichts enthalten, auch also um so viel desto mehr, nebst der Kayserlichen und des Reichs Lehenbarschaft, da gleich selbige auf den ganzen Busecker-Thal sich erstrecken sollte, die Fürstlich-Hessischer Seits von undenklicher Zeit hergebrachte Territorial-Hoheit wohl bestehen mag.

(3) Daß auf den beytm dritten Fundament angeführten Westphälischen Friedens-Schluß zwar solitarie ein dem Fürstlichen Haus Hessen zu Erschöpfung der hierunter führenden Intention zureichendes Moment nicht zu setzen sey, in Erwägung, daß zwar, nach Inhalt der Hessischen *Demonstration*,

p. 13. 276.

bey denen Marpurgischen Anschlägen und Theilung, der Busecker-Thal unter dem Amt Gießen mit begriffen, dabeneben in obigem Friedens-Instrument die Hessische Transaction, cum suis Annexis & Recessibus, auch semota clausula restrictiva, quatenus Imperatori & Imperio non præjudicat, bestätigtet, hingegen in specie von Beschaffenheit des Landfalschats an solchem Busecker-Thal, ob selbiger pro pleno oder minus pleno zu achten, als wie weit eigentlich er sich erstrecke, ingleichem von dem absonderlich mit denen Wan-Erben Anno 1576. hierüber errichteten Recels, keine Meldung gethan worden.

Ben welcher Bewandniß der an Seiten Hessen angezogene Tenor solchen Instrumenti Pacis nicht

Acte Hof-Rat  
 in liquido verat,  
 untreuehmen last  
 Art. XVI. §. 2.  
 Imperatoris  
 nicht füglich referri  
 hierüber die  
 in der dieses im N  
 einem Differenz, ad Co  
 Art. V. §. 50. Art. IX  
 die dieses officium  
 Hof-Rat, Dornst  
 angezogene Kay. Commis  
 und verat, was nicht d  
 von die allerböschst  
 ist, dabeneben furcht  
 Reich von unredlichen  
 Collets gehlet worden.  
 Kayserl. Hof-Rat  
 gericht, inden im Proc  
 4) Daß fürnehmlich di  
 tione præscriptiomi imm  
 re, ex confessione partis  
 2. A. 1576. in continen  
 voluimus decidendi  
 die hier besondere Circum  
 die mit in einem Theil  
 dieses Erkenntnis, bey  
 15. A. 1760. vermittelst der  
 gethan nachdem Erlaßten  
 den 20. Jun der 1760. in  
 Relation, im Inhalt u  
 celt, in Relation bey  
 N 2

nicht in liquido beruhet, also auch nach Anlei-  
tung mehrerwehnten Instrumenti

Art. XVI. §. 2.

ad officium Imperatoris in exequendo noch  
zur Zeit nicht füglich referiret werden mag, son-  
dern zuzörderist hierüber die *Interpretation*, zu-  
mal bey der disfalls im Reichs-Hof-Rath ent-  
standenen Differenz, ad Comitia gehörig,

Art. V. §. 50. Art. IIX. §. 2.

dagegen die disfalls erstattete Reichs-Gutachten,  
auf bloße Hessisch-Darmstädtische Instanz, ohne  
vorhergehendes Kayf. Commissions-Decret, dies  
semnach voreilig, auch nicht ohne Verfänglichkeit  
gegen die allerhöchste Kayserliche Jurisdiction  
gefasst, dabeneben fürnehmlich auf die Hessischer  
Seits von undenklichen Jahren hergebrachte  
Possels gestellet worden. Inmassen auch der  
Kayserl. Reichs-Hof-Rath darauf kein Absehen  
gerichtet, sondern im Proceß fortgefahen hat.

4) Daß fürnehmlich das andere, ab exce-  
ptione *prescriptionis* immemorialis, ejusdem-  
que, ex confessione partis adversæ in recessu  
de A. 1576. in continenti liquidæ, hergeleitete  
Fundamentum decidendi bezubehalten, und  
dabey diese besondere Circumspection zu gebrau-  
chen, damit an einem Theil des Kayserl. Reichs-  
Hof-Raths Erkantniß, bey der Definitiv vom  
13. Dec. 1706. vermittlest der oben an- und aus-  
geführten rechtlichen Erläuterung, salviret, an-  
dern Theils zwar der jehigen Kayserlichen Final-  
Resolution, nach Inhalt mehrberührten Re-  
cesss, die Declaration der Hessen-Darmstädti-

schen Landes-Superiorität auf dem Busecker Thal, cum specifica enumeratione derer darzu gehörigen Regalien, aber auch die in solchem Recess gegen die Allerhöchste Kayserl. Autorität mit eingeflossenen Clausulen gänzlich hinweggelassen, dagegen der Kayserl. Majestät und dem Reiche die bey dem Busecker-Thal habende unmittelbare Lehenbarschaft, indefinite, ohne Determination, worauf selbige hatte, diesernach ganz unanständig vorbehalten, ingleichem denen Gan-Erben, wegen derer denenselben Hessischer Seits eingestandenen Rechten und Gebühren, dabeneben denen Eingefessenen wider die Hessische Aggravationes, da dergleichen, jedoch auffer denen sonst dem Recess gemäß verwilligten Abgaben, entstehen möchten, genugsam prospiciret werden möge.

5) Daß, was das alte Reichs-Lehen auf dem Busecker-Thal anlanget, sich *dua via* ereignen, wordurch Thro Kayserl. Majestät disfalls, aus Allerhöchster Kayserl. Macht Vollkommenheit, das Kayserl. Lehens-Reservat, ohne vorhergehende Communication mit denen Reichs-Ständen, dem Fürstl. Hause Darmstadt zur Gnade ausüben, und selbiges hierdurch zu desto mehrerer allerunterthänigsten Devotion obligiren können.

*Prima via* ist Investitura Cæsarea Domus Hassiacæ, cum lege subinfeudationis an die Gan-Erben, und gehet dahin: Daß Thro Kayserl. Majestät das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt mit selbigem Reichs-Lehen fürhin immediate, jedoch

sch dergestalt, belehne  
Hessen-Darmstadt da  
subinfeudation solle  
Hessen-Darmstadt  
Wannischen Reich  
beym Reichs-Hof-Ra  
Weder aber, ungeschick  
directa, nebst dem D  
superiore, an selbigen  
in Reich und Reich, ins  
bis posthabe, nebst dem l  
anno, bey dem Gan-Erb  
nicht, sondern ex an  
in Seiten erwidern  
dies Praejudicium qu  
one perione dominat

Novissime Majest

c. XVII. §. 1.

gestalt da vorhin die Ga  
lem) und die davon c  
dem Kayser und Reich un  
ten, auch danklichen di  
gehört, nebst dem das H  
in derer Gan-Erben Et  
hies und Reich obigen  
hies, dabeneben die Ape  
angehen, und das  
an diesem Haus Darm  
selbständigen Domini  
substanz, in obigen Lehens  
für wies 2) ratione fi

Nun. Confil. 887.

N 3

jedoch dergestalt, belehnen mögen, daß dagegen auch Hessen-Darmstadt damit anderweit die Gan-Erben subinfeudiren solle. Wie dann solchen Vorschlag Hessen-Darmstadt, vermittelst des Chur-Maynzischen Berichts vom 19. Febr. 1710. beym Reichs-Hof-Rath angetragen.

Worben aber, ungeachtet sonst *Possessio civilis & directa*, nebst dem *Dominio directo, eoque superiore*, an selbigem Reichs-Lehen, bey dem Kayser und Reich, ingleichem *naturalis & utilis possessio*, nebst dem *Dominio utili subalterno*, bey denen Gan-Erben, als *Subvassallis*, verbleibet, jedennoch *ex analogia juris feudalis* an Seiten ermeldter Gan-Erben ein *doppeltes Præjudicium* zu bemercken, als: (1) *ratione personæ dominantis*;

Novissime MAJER Syntagm. Jur. Feud.

c. XVII. §. 1.

gestalt da vorhin die Gan-Erben *fidem* (feudalem) und die davon dependirenden *Servitia* dem Kayser und Reich unmittelbar præstiret haben, auch denenselben das *Jus consolidationis* gebührte, nachhero das Fürstl. Haus Darmstadt an derer Gan-Erben Stelle treten, und dem Kayser und Reiche obigen *fidem cum servitiis* leisten, dabeneben die Apertur oder Consolidation eingestehen, und dagegen die Gan-Erben an das Fürstl. Haus Darmstadt, kraft des demselben gebührenden *Dominii utilis & directi subalterni*, mit obigen Lehens-Præstandis gewiesen würden; (2) *ratione fori feudalis*,

NATTA. Consil. 887.

N 3

immas-



dem Busecker Thal, in eventum approbationis  
 Cæsareæ, und im Fall Hessen-Darmstadt, wie  
 allbereits extrajudicialiter geschehen, obige Lan-  
 des-Superiorität und Regalia, vermittelt förm-  
 licher Imploration, dem Kayser und Reich zu  
 Lehen offeriren und antragen sollte, sodann Ihre  
 Kayserliche Majestät ebenmäffig selbigem Fürstl.  
 Haus die allerhöchste Kayserliche Gnade ange-  
 dehen lassen, und selbiges, ohngeachtet, nach obi-  
 ger gründlicher Vorstellung, solche Hessische Ge-  
 rechtsame vorhin bereits in denen Kayserl. dem Hau-  
 se Hessen jedesmal ertheilten Lehen-Briefen, für-  
 nehmlich unter dem Wort: Besizungen, mit be-  
 griffen, nunmehr in specie damit investiren, und  
 zu dem Ende entweder über obige Landes-Supe-  
 riorität, und die deroelben anhängige Regalia,  
 einen absonderlichen Lehen-Brief verfassen, oder  
 die vorigen Hessischen Lehen-Briefe darauf mit  
 ausdrücklicher Benennung extendiren lassen kön-  
 nen, wordurch dann an einem Theil der Nexus  
 des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hauses gegen  
 Ihre Kayserliche Majestät und das Reich, ver-  
 mittelst des gewöhnlichen Special-Endes, noch  
 mehr befestiget, dabeneben das allerhöchste Kay-  
 serliche und Reichs-Interesse, fürnehmlich ratione  
 aperturæ & consolidationis, besonders ex causa  
 fœvitiarum in subditos,

ab ANDLER. Jurispr. Lib. I. tit. 6. part. 3.  
 n. 16. sqq. ubi præjudicium de ao. 1674.

ITTER de Feud. Imp. c. 24. §. 6.

vermehret, andern Theils die bisherige Stritt-  
 Sache wegen des Busecker-Thals von dem fort-  
 währen-

währenden Contradictorio gänglich besreyet, und in unhintertribliche vollkommene Ruhe und Sicherheit gesetzt, auch gegen alle weitere Motus verwahret würde.

Nec vero ratione utriusque feudi veteris & novi obstat Capitulat. Cæs. noviss. Art. XI. utpote quæ de feudis apertis, expectativis item, loquitur, atque adeo ad subinfeudationem & commissionem perpetuam, ut & feuda oblata, non est extendenda.

Wobey jedoch 1) zu Beybehalt- und Verwahrung des an Seiten derer Fürstl. Hessischen Colateralium, ingleichen Erbverbrüderthen, hierunter mit versiehenden gar wichtigen Interesse Successionis, dem neuen Kayserlichen Lehen-Brief, oder, bey Einrückung dieses Lehens in die vorige Lehen-Briefe, die sonst disfalls übliche Clausul: In forma & jure feudi antiqui, zu inseriren.

Novissime HERT. de feud. oblat. P. 2. §. 40,

Hiernächst 2) die gewöhnlichen Præstanda, und insonderheit vor die Reichs-Canzley die neue Lehens-Taxa, vorzubehalten wäre.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr! solchergestalt diese sonst sehr intricirte wichtige Sache, nach ihrer natürlichen Situation, eigentlich in zween Haupt-Capita, *Justitia* & *Gratia*, eingetheilet, ingleichen dasjenige, was zu dem Justiz-Wesen gehörig, in richtige Ordnung gesetzt worden; Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der fernern rechtlichen Meinung, daß das Kayserliche Erkänntniß allenthal-

ben

Reichs-Hof-Rath  
nach folgendem  
anmal abgesetzt

Veneris 19.

Walden-Obale Eingel.  
Mittel-Rheinische  
den Herrn Landgrafen  
Publicanr resolutio  
aris. Ihre Kayserl. M.  
schon Reichs-Hof-R.  
schon approbirt. Diese  
hat die nur anständig  
nach beweisliche Comm.  
de exhibitorum nicht  
Ihnen Ihre Kayserl. M.  
unterm 13. Dec. 1701  
dann begehren C.  
1776. zwischen weh  
wig zu Hoffen an e  
San-Erben des B.  
Theil errichteten Va  
den selber über die  
Berechtigten, zum  
gehörigen verständig  
den wollen annehm den  
Die Meinung damit n  
ist hat, solchem Va  
hoff, so viel nemlich  
bestanden, außer der  
sind über die dem  
von dem und San-E  
gegründet und von un  
M

ben nach folgendem, jedoch ganz unvorgreiflichen Formular abgefasset werden könnte:

Veneris 19. Jan. 1725.

**B**usecker-Thals Eingeseffene und intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt.

Publicatur resolutio Cæsarea sequentis tenoris: *Ihro Kayserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbirt: Diesemnach*

- 1) Hat die nur aufzüglich- und gestalten Sachen nach vergebliche Communication derer hinc inde exhibitorum nicht statt.
- 2) Lassen *Ihro Kayserl. Majestät* es zwar bey der unterm 13. Dec. 1706. ergangenen Urthel, und darinn beschehenen Cassation des am 15. Oct. 1576. zwischen weyland Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen an einem - dann Bierer und Gan-Erben des Busecker-Thals am andern Theil errichteten Vertrags, in so weit nemlichen selbiger über die Kayserliche und Reichs-Gerechtigkeiten, zumalen unter der darinn eingeschlossenen verfänglichen Clausul, verfasst worden wollen, annoch bewenden: *Wie es aber*
- 3) Die Meynung damit nicht gehabt, und annoch nicht hat, solchem Vertrag in seinem übrigen Begriff, so viel nemlich ein- und andern Theils Gerechtsame, ausser der Reichs-Lehenschaft, insonderheit aber die dem Fürstl. Hause Hessen von Bierer und Gan-Erben darinn feyerlich eingestanden- und von unfürdencklicher Zeit her-



malige Contributions-Anforderung, iam ratione præteriti, quam futuri, für unstatthast erklärt wird.

Dann wolten ferner

- 4) Ihre Kayserliche Majestät dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt, auf derhalben beschehenes gehorsamstes Ansuchen, Commissionem Cæsaream perpetuam, dergestalt, daß selbiges Fürstl. Haus Vierer und Gan-Erben mit dem unmittelbaren Kayserlichen und Reichs-Lehen auf dem Busecker-Thal sürohin von Sällen zu Sällen nomine Cæsareo investire, dabeneben auch die dem Kayserl. Reichs-Hof-Tax-Umt gehörige übliche Gebühr besorge, gnädigst aufgetragen; Weniger nicht
- 5) Die Landes-Fürstl. Obrigkeit in und über den Busecker-Thal, mit allen derselben anklebenden Regalien und Rechten, auf des Herrn Landgrafen derhalben gethanen ordentlichen Auftrag in forma & jure feudi antiqui dergestalten zu Lehen angesetzt haben, daß selbige, mittelst Abstattung des gewöhnlichen Lehen-Endes und übriger Schuldigkeiten, für diesmal allein bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath besonders erhoben, bey allen künftigen Lehen-Fällen aber mit dem Fürstl. Hessischen Lehen (doch mit jedesmaliger Entrichtung der darob schuldigen besondern Lehen-Taxa) zugleich empfangen, und mithin die Hessische Haupt-Lehen-Briefe darauf, mit besonderer Benennung des Busecker-Thals cum annexis, mit eingerichtet werden.

De

De reliquo notificentur hæc Commissioni Cæsareæ, mit Bezeigung Ihrer Kayserl. Majestät gnädigster Danck-Gefälligkeit für die in Uebernehmung solcher Kayserlichen Commission erwiesene gehorsame Willfährigkeit 2c.

Sranz von Zeffener.

Jov. 17. Maji 1725.

**B**usecker-Obhals Eingeseffene und mitintervenirende Mittel-Rheinische Ritterschaft contra Hessen-Darmstadt, Sententiæ, nunc restit. in integrum, sive der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft Anwald, Johann Christoph Schlegel, sub præsentato 14. huj. supplicat humillime pro clementissima admissione ad beneficium restitutionis in integrum, vel in eventum supplicationis, seu revisionis, contra sententiam de 19. Jan. nup. nec non concedendo termino congruo ad producendum libellum restitutionis vel revisionis, appon. num. i. usque 11. inclus. in duplo.

Hat ein und anderes Begehren nicht statt.

Sranz von Zeffener.

Martis 3. Julii 1725.

**B**usecker-Obhals Eingeseffene und intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft contra Hessen-Darmstadt, Sent. sive Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Anwald von Praun, sub præsentato 27. Junii nup. supplicat humillime pro clementissime decernendo Decreto inti-

Reichs-Hof-  
matrimonio, cum cla-  
u. Ban. Erben des  
L. C.

Fiat Decretum an-  
ten des Busecker-Ob-  
Es hatten Ihre Ka-  
siree Hissen. Darmit  
sichens gehorsamtes  
ten 19. Jan. 1725. mit  
lution Commissionen  
tamen demselbst gnädigst  
hiesig Fürstliche Haus-  
ten mit dem unmittlbar  
über auf dem Busecker  
ten zu Füllen nomi-  
bedenken auch die  
Hiesig. Kay. Ant. u.  
sorgen solle; Was  
Verordnung Hiere  
in demselben Kei-  
gehoramt nachleben  
in Erhaltung der jere  
und præstatione præ-  
hibend in Obacht n

XI

Votum ad  
Supra ipsius Jurisdic-  
tione L. C. Ecclesiast  
nialibus

intimatorio, cum clausula pœnali, an die Vierer und Gan = Erben des Busecker = Thals, appon. Lit. C.

Fiat Decretum an die Vierer und Gan = Erben des Busecker = Thals :

Es hätten Ihro Kayserl. Maj. dem Fürstl. Hause Hessen = Darmstadt, auf Deroselben beschehenes gehorsamstes Ansuchen, kraft der unterm 19. Jan. 1725. erlassenen Kayserl. Resolution Commissionem Cæsaream perpetuam dergestalt gnädigst aufgetragen, daß selbiges Fürstliche Haus Vierer und Gan = Erben mit dem unmittelbaren Kayserl. und Reichs = Lehen auf dem Busecker = Thal füröhin von Sälten zu Sällen nomine Cæsareo investiren, dabeneben auch die dem Kayserl. Reichs = Hof = Raths = Tax = Amt gehörige übliche Gebühr besorgen solle; Welcher Allergnädigsten Kayserl. Verordnung Vierer und Gan = Erben bey der in denen Lehen = Rechten vorgesehenen Strafe gehorsamst nachleben, und ihre Schuldigkeit in Suchung der jeweiligen Lehens = Renovation und præstatione præstandorum künstlig gebührend in Obacht nehmen solten.

Franz von Zeffener.

XI.

Votum ad Cæsarem.

Super ipsius Jurisdictione in Causis Statuum A. C. Ecclesiasticis & Matrimonialibus.

P. P.



dinandi III. Tit. 1. §. 2. ibi: bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath sowohl geistliche als auch weltliche Sachen.

4) Der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 6. welcher den Inhalt des W. siphát. Friedens dergestalt bestättiget, daß er eine immerwährende Richtschnur und ewige Norma judicandi seyn solle, auch ferner

§. 124. ibi:

wie dann auch in künfftigen Revisionen re. der geistlichen Sachen ausdrücklich Meldung thut.

5) Ew. Kayserl. Maj. selbst eigene Wahl-Capitulation, deren Art. 2. & 4. auf das Instrum. Pacis, Art. 16. aber auf die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung, in allem, sonder die geringste Ausnahm oder Veränderung, sich beziehet, folglich, wessen Ew. Kayserl. Majestät Kraft oballegirter Reichs-Grund-Gesetze befügt seyn, Derenselben ohnverbrüchlich reserviret.

Durch diese und andere Argumenta sind nicht wenige von denen berühmtesten Scriptoribus und Publicisten betrogen worden, der Sententiæ affirmativæ bezupflichten und dieselbe operose zu verfechten, unter denen absonderlich der hiebevorige Reichs-Hof-Rath von ANDLER

Tom. 2. Constit. Imp. voce: Abbas, n. 16.

& seqq.

weniger nicht SCHUBHARDUS

de Austregis, cap. 6. à n. 64. usque 107.

desgleichen MEVIUS

Part. 2. Decis. 365. n. 15.

UFFENBACH

de Confil. Imp. Aulic. C. 10. Sect. 1.

Subsection. 3. n. 4.

und



tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status (comprehensa libera Imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque ad compositionem Christianam diffidii, Religionis suspenſa esse, & intra terminos territorii cujusque Jus Diocesanicum & jurisdictio ecclesiastica se contineat.

Daß die hierin ermeldte Suspensio ab Seiten der Evangelischen Stände nicht activè sondern passivè zu verstehen seye, und supremam potestatem Imperatoris circa sacra restringire, erhellet ex ipsis textus verbis, und sonderbar ab dem, daß solche jurisdictio denen Ständen Augspurgischer Confession in limitibus territorii zu exerciren, bis auf hinfünftige Religions-Vereinigung, und da man sich wiederum in Conformität voriger Zeiten unter ein Caput commune in spiritualibus begeben würde, ausdrücklich zugestanden worden; dem hinzutritt, wann ferner in dem

Art. 8. Instrum. Pacis §. 1.  
gesetzt und wiederholet wird:

Omnes Imperii Status in libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis, exercitio stabiliti firmatique sunt.

Und in solcher Possessione vel quasi juris factorum haben auch die protestirende Stände, sowohl vor als nach dem Instrum. Pacis, sich befunden; massen, vorab in causis matrimonialibus, die in denen Historien befindliche alte- und

noch zu gegenwärtigen Zeiten bekannte neue Exemplum und Præjudicia satfam bezeugen. Philippus Magnanimus, Landgraf zu Hessen, dem sonst in allem übrigen der Kayser Carolus V. nichts schenckete, ließ Ihm, irrequisito Imperatore, von verschiedenen Geistlichen der Evangelischen Religion ein Consilium stellen, so bey dem HORTLEDER, auch in des BRUCKNERI Decisionibus matrimonialibus zu befinden ist, ob er ad instantiam conjugis ob nimiam potentiam Ihm ipsa adhuc viva eine andere Nebenfrau zulegen dürffe? Welches in gedachtem Consilio nach vorkommenden Umständen Ihm nachgelassen wurde. Carl Ludwig, Churfürst zu Pfalz that mit der von Degenfeld schier eben desgleichen, massen ich selbst verschiedene manuscripta Consilia, die er von einigen Theologischen Facultäten desfalls eingeholet, hievor gelesen habe. Wilhelmus Ernestus, noch lebender und regierender Herzog zu Sachsen-Weimar, ließ sich den 23. Aug. 1690. von seiner Gemahlin per Consistorium scheiden. Das noch obhandene Exempel bey dem Chur-Hanoverischen Hause ist bekannt; Und als des jetzigen regierenden Herrn Fürsten zu Dettingen hochseeliger Herr Vatter an zwey Schwestern und Prinzessinnen aus dem Haus Stuttgardt nach einander sich vermählet, requirte derselbe keine Dispensationem von Kayserl. Maj. sondern allein ein und andere Consilia Theologorum & Jurisprudentum, die in einem besondern gedruckten Volumine heraus seyn. In alle diese und mehrere dergleichen vorgefallene Casus haben die jedesmahl regierende Kayser nie die Hand geschla-

phogen, noch die  
jurisdiction  
in matrimonialibus  
causis, zumal  
in casibus, in quibus  
das Matrimonium  
ist vinctum  
in nich

juxta cap. 8. de div  
nach diese aber nicht, ob I  
begehren noch unter die D  
in matrimonialibus  
causis, zumal  
in casibus, in quibus  
das Matrimonium  
ist vinctum  
in nich

in §. 50. Art. 5.  
erhalten ist, quod non  
est Comitia spectet, ibi  
causis, non aliena votorum  
compositione dirimi  
vult zu lösen. Er. Sa  
Anwalt nicht würde di  
mit in allem zu erzeugen  
desse man könnte, i  
Mat. v. 20. Cap. 1.  
in verbis:

Was die die Interpre  
Ergänzung und Friedend  
Q 2

geschlagen, noch des juris sacrorum und daher rührender jurisdictionis circa matrimonialia sich angemasset, zumal die Grund- Articuli der Catholischen und Evangelischen Religion in solchen Causis gänzlich discrepant seyn, und nach jener das Matrimonium pro Sacramento, folglich desselben vinculum pro indissolubili, gehalten wird,

juxta cap. 8. de divort.

nach dieser aber nicht, ob Textum Matth. V. 32. Desgleichen nach jener die Dispensationes graduum prohibitorum viel mehrers restringiret seyn, als nach dieser, wo auch ein Matrimonium inter Consobrinos zugelassen ist, ja wohl gar Sororis filiam ducere vielfältig gestattet wird. Wolte über den eigentlichen Verstand des obangezogenen Passus ex Instrumento Pacis ein Zweifel walten, so würden die Evangelischen Stände ab eben demselben Instrumento vor sich allegiren, was

in §. 50. Art. 5.

enthalten ist, quod nempe hæc interpretatio ad Comitata spectet, ibique lites in hujusmodi causis, non attenda votorum pluralitate, amicabili compositione dirimi debeant. Worzu es aber kommen zu lassen Ew. Kayserl. Maj. Allerhöchsten Authorität nicht würde vorträglich, und dennoch mit dem allem zu erwegen seyn, daß es nicht wohl declinirt werden könnte, nachdem Ew. Kayserl. Maj. in der Wahl-Capitulation

Art. 2. in verbis:

Noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen,

men, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs - Tagen damit verfahren,

jenen Ständen die Concurrentiam circa facultatem legum Imperii interpretandarum allergrnädigst zugestanden. Es will ferner pro negativa ein Argumentum seyn, daß, da Em. Kayserl. Maj. in mehrerwehnter Dero Wahl-Capitulation Art. 14. ibi:

Daß die vorbemeldte Concordata Principum etc. es bey der unverruckten Observanz, vigore derer Concordatorum Germaniæ, lassen, Dieselbe davon die Stände Augspurgischer Confession ausdrücklich allergrnädigst eximiren. Nun aber habe die vormalige Kayser sich durch solche Concordata der allerhöchsten Gerichtsbarkeit circa sacra universaliter gänzlich begeben, und damit die sämtliche Stände zu dem Stuhl zu Rom verwiesen; Hingegen werden allein die Evangelici, in Conformität vormahls aufgerichteter Reichs-Verträge davon dispensiret: Kan derowegen ein anderes nicht hieraus inferiret werden, als daß Sie die Jurisdictionem ecclesiasticam in Ihren Territoriis privativè zu exerciren habè; Daher auch rühret, daß keine Appellationes in causis matrimonialibus, qua proprie talibus, bey denen beyden höchsten Reichs - Dicasteriis bis auf den heutigen Tag angenommen werden.

BLUM. in Proc. Cam. Tit. 43.

Welches eine wichtige Marque ist, daß die Evangelischen Stände ein mehreres Recht und Independenz in ecclesiasticis, quam in politicis, haben müssen. Es mögte nicht minder pro  
susti-

Reichs-Hof

linenda negativa u  
no vom Em. Kayser  
Wahl-Capitulation

Art. 14. ibi:

Daß die Cause secular  
hingehret,

und Unterscheid derer C  
ne oder die civiles & fi  
reales, jure Majestatis;

haben findet die legere  
Præficus Camere Imper

rechten Publiciten, de  
zu seßen worden son d

BLUM. Tit. 43. n.

GALL. I. Obl. 11

TEXTOR. ad R

§ 14

Schweder. in Ju

cap. 12. § 1.

und wird insgemein d  
sacrorum juris Superi

capum & Statuum  
annexam,

Art. 5. Instrum. P

tenque unusquisque  
minorio fu

VURGOLDENS. ad

FELDMANN. de Ti

et hinc hinc, beco  
niam in plos range

dum patione qua  
runt ist ist unternehm

deri die hinc Consi

D

sustinenda negativa mit zu statten kommen können, wann Erw. Kayserl. Majest. Selbsten in der Wahl-Capitulation

Art. 14. ibi:

Daß die *Causæ seculares ab ecclesiasticis distinguiret,*

einen Unterscheid derer *Causarum* machen, und nur allein die *civiles & seculares*, nicht aber *spirituales, jure Majestatis* Jhro vindiciren. Und dahero findet diese letztere Meynung unter denen *Practicis Camerae Imperialis*, und andern bewährten *Publicisten*, den mehresten Beyfall, wie gesehen werden kan bey dem

BLUM. Tit. 43. n. 14. 15. 16.

GAIL. I. Obf. II 2. n. 17.

TEXTOR. ad Rec. Imp. nov. Dissert. 2.

§. 54.

SCHWEDER. in Jur. Publ. Part. spec. Sect. 2. cap. 12. §. 1.

und wird insgemein davor gehalten, *quod jus sacrorum juris Superioritatis territorialis Principum & Statuum Augustanae Confessionis annexum,*

Art. 5. Instrum. Pac. §. 30.

ideoque unusquisque eorum Papa in suo territorio sit.

BURGOLDENS. ad J. P. Discurs. 17. §. 2.

FELDMANN. de Tit. hon. lib. 2. c. 29. n. 14.

ob sie wohl selbst, bevorab in *causis matrimonialibus* illos ipsos *tangentibus & ubi de gradu prohibitionis* quæstio occurrit, zu statuiren sich nicht unternehmen, sondern solches durch ihre bestellte *Consistoria*, welche zu dem

Ende ihrer dem Landesherrn geleisteter Pflichten  
quoad illum actum entbunden werden,

COLDENBURG. in Notit. Imp. Diff. 19.  
p. 19. & 1080.

verrichten lassen, oder auch wohl die Sache auf  
ein Compromiß ausstellen.

RHET. de Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 21. §. 6.

COCCEJ. Pract. Jur. publ. c. 34. §. 8.

MYL. AB EHRENBACH in Gamolog. c. 8.  
& 9.

PFEFFINGER ad Vitriar. Jus publ. Lib. 4.  
Tit. 5. §. 10. Tit. 6.

UFFENBACH. de Conf. Imp. Aul. Lib. 12.  
Sect. 1. Subsect. 5. p. 15.

in verbis:

Huc pertinent causæ ecclesiasticæ, & qui-  
dem vel Romano-Catholicorum, quæ co-  
ram Pontifice, vel Evangelicorum, quæ  
coram eorum Consistoriis, Evangelicæ Reli-  
gioni addictis, ventilanda.

Was hierwider anfänglich ex Instrumento Pa-  
cis, Recessu Imperii noviss. Reichs-Hof-Raths-  
Ordnung und Erw. Kayserl. Majest. Wahl-Capi-  
tulation pro affirmativa angeführet worden,  
darunter verstehen die Stände Augspurgischer  
Confession ipsam executionem Pacis Westph.  
quoad Sacra, und läugnen nicht, daß solche Erw.  
Kayf. Maj. als dem allerhöchsten Reichs-Ober-  
haupt, zustehe, halten aber davor, daß dieses  
mit ihrem hergebrachten Exercirio Juris Sacro-  
rum ganz compatible seye. Nichts desto we-  
niger, und allem obigen ohnerachtet, finde ich,  
nach meinem Ermessen, ab Seiten der Evanges-  
tischen

den Stände keine  
ist, hat welcher für  
in jurisdiction in Ehe  
aus denselben entzick  
sein können, und hat  
nach dem von dem Erb  
Art. 5. §. 48. Inltz. I  
in gleicher Interschied zu  
lassen de ipso vinculi  
pendo vel dissolvendo, I  
Ehe-Sachen betreffenden  
I. man in kirchlicher E  
zu wenig Jahren vor dem  
möglich annoch bestan  
ende, daß es ad bigam  
würde Er. Kayf. R.  
Cognition hinder zu  
den / nachdeme Die  
den Criminalibus Sta  
Nicht seyn.

Reformat. Polit.

RUMELIN ad Au  
n. 15. p. 162.

RHET. in Inltit. J  
§. 6.

Wenn hiezu Casus sta  
torem ex pactis dot  
tibus ad interesse con  
tractu nudentem, I  
reuen. beschreiben, an  
denn in die questrand  
toren puer nuptias a  
den Vermögen von solc  
D

lischen Stände keine genugsam fundirte Befugniß, kraft welcher sie generaliter & indistincte der Jurisdiction in Ehe-Sachen, und sämtlicher aus denenselben entstehender Casuum, sich anmassen können, und halte vielmehr davor, daß, nach dem von denen Ständen vor sich allegirten

Art. 5. §. 48. Instr. Pacis

ein genauer Unterschied zu machen seye inter quæstionem de ipso vinculo conjugali vel colligando vel dissolvendo, und denen übrigen aus Ehe-Sachen herfließenden Zwistigkeiten: Als da ist, wann ein Fürstlicher Ehe-Consort (wie vor gar wenig Jahren aus einem eclatanten Exempel männiglich annoch bekannt) sich so weit vergessen würde, daß er ad bigamiam schreiten wolte; wer würde Erw. Kayserl. Majest. Dero allerhöchste Cognition hierüber zu disputiren sich unterstehen? nachdeme Dieselbe in solchen und dergleichen Criminibus Statuum unstreitiger Ober-Richter seyn.

Reformat. Polit. de Anno 1577. Tit. I. §. 6.

RUMELIN. ad Aur. Bull. Part. 2. Dissert. I. n. 15. p. 162.

RHET. in Instit. Jur. publ. Lib. 4. Tit. 23. §. 6.

Wann ferner Casus sævitiarum, alimentorum, aliorum ex pactis dotalibus præstandorum, actionis ad interesse contra sponsum deserentem & alii nubentem, nec non contra deflo ratorem, desgleichen, an sponsa duorum pendente lite sit sequestranda? an adulter donationem propter nuptias amittat, und was sonst vor Verwirrungen von solcher Art zwischen Fürstlichen

lichen Personen entstehen können; in allen solchen Fällen cessiret, nach meinem Befinden, das Jus Sacrorum domesticum dererelben, und mögen die der Augspurgischen Confession zugethane Stände auf ihre Consistoria sich nicht berufen, sondern müssen dem obrichterlichen Ausspruch Ew. Kayserl. Majest. sich unterwerfen; wohin auch zieleth der BLUMIUS

in Proc. Cam. Tit. 43. n. 17.

Gleichwie aber dieses bey denen Evangelischen nicht allein, sondern auch zugleich bey denen Catholischen Ständen, non obstantibus Concordatis Germaniæ, statt findet; so haben jene um desto weniger sich zu beschweren Ursach, nachdem sie mit diesen parificirt seyn, und cessiret mithin die Querel, ob wolte der erworbene Vortheil des Instrumenti Pacis ihnen entzogen werden, oder Ew. Kayserl. Majest. extendirten Derosupremum Jus circa Sacra gegen sie weiter, als gegen die Stände Catholischer Religion.

Ist derowegen, schlieslichen, mein allerunterthänigstes Davorhalten, daß allein der Casus de vinculo matrimoniali inter Status Imperii vel colligando vel dissolvendo, anebeneben die Quæstion de proximitate graduum, & in quantum desuper dispensari possit, denen Ständen Augspurgischer Confession und ihren Consistoriis zu überlassen seye, die übrige Fälle aber lediglich von Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Decision dependiren; daferne aber auch ein Vitium nullitatis Processus, vel Consistorialis vel Compromissorii, von einem oder andern Theil per Querelam vorgebracht würde, ist abermahl die Sache,

... abgich die  
... monale concernit  
... Majest. erworb  
... durch Derosuprem  
... : Als vorinn  
... hochverleihen  
... den Neulenburg  
... beret.

Und dieses ist, All  
... was ich nach grün  
... fundamental-Nach  
... sich selbst eigenen  
... alle den  
... Nützen

Art. 30.

in ihre Dienst-Ende  
... darüber ich zu omni  
... ligionis zelo und  
... gänglich prelaender  
... den genuinum lenit  
... ich, Em. Kayserl. M  
... Erleuchtung aller  
... ihrer Submission über  
... wachen haben mög  
... Ew. Kayserl. Majest.  
... unterthänigster Dev  
... man Erad behat

Em. Kayserl. M

Sache, obgleich dieselbe ipsum vinculum matrimoniale concernirte, summo jure an Ew. Kayserl. Majest. erwachsen, und sothanes Vitium durch Dero allgerchestes Erkänntniß abzuthun: Als worinn der Casus der dormalen vor Hochpreislichem Reichs-Hof-Rath schwebenden Mecklenburg-Schwerinischen Ehe-Sache beruhet.

Und dieses ist, Allergnädigster Kayser und Herr, was ich nach gründlicher Erwegung derer Fundamental-Reichs-Gesetze, und Ew. Kayserl. Majest. selbst-eigenen Wahl-Capitulation, welche Dieselbe allen Dero allergehorsamsten Reichs-Hof-Räthen

Art. 30.

in ihre Dienst-Ende gebunden, sentiren können, darüber ich ab omni præconcepta opinione, Religionis zelo und autoritate Publicistarum gänzlich præscendire, und in dem allen nur allein den genuinum sensum derer Reichs-Gesetze ansehe, Ew. Kayserl. Majest. aber nach Dero hohen Erleuchtung allergnädigst zu ermessen in allertieffester Submission überlasse, wie weit ich darunter zugetroffen haben möchte oder nicht? Womit zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Hulden in allerunterthänigster Devotion mich empfehle, und bis in mein Grab beharre,

Ew. Kayserl. Majest.

2c. 2c.

## Anhang.

## I.

**Gutachten über ein Schreiben**  
**Derer Evangelicorum in Comitiiis, darinn**  
 sie beyden höchsten Reichs- Gerichten die  
 Jurisdictionem in Ecclesiasticis  
 disputiren wollen,  
 Aufgesetzt den 24. Junii 1720.

**Aus dem am 19. Decembris 1723. coram Vi-**  
**firatoribus Camerae übergebenen Concluso**  
**Evangelicorum formiren die Opponenten in**  
**ihrem dermahligen Schreiben die Quæstionem**  
**controvertiæ folgender Gestalt:**

Ob die Reichs- Gerichte, so ursprünglich Ju-  
 dicia secularia, auch mit keinen geistlichen  
 Assessoribus versehen, in causis ecclesia-  
 sticis, und zwar derer Augspurgischen Con-  
 fessions- Verwandten allein, hinfüro gleich-  
 falls urtheilen und richten solten?

Sie fassen in dieser Frage beyde Reichs- Ge-  
 richte zusammen, halten sich aber durchgehends  
 in ihrer Ausführung allein mit dem Cammer- Ge-  
 richt auf, und wollen demselben, vornehmlich aus  
 folgenden beyden Gründen, keine Jurisdictionem  
 in causis Evangelicorum ecclesiasticis ge-  
 statten:

- 1) Weilen solch Judicium à Maximiliano I.  
 zu der Zeit aufgerichtet worden, als man  
 noch von keiner Religions- Spaltung gewußt,  
 und so wenig der Kayser, als Stände, die  
 geringste Jurisdictionem in Spiritualibus  
 gehabt,

Reichs- Hof-  
 gehabt, sondern  
 päpstlichen Stuh  
 transferiren köm  
 beiffen.  
 2) Das durch den  
 zum 48. Art. 5. In  
 midrigst verordnet  
 zu päpstlicher Belei  
 ledigung nötig, das  
 nicht zwischen dem Cau  
 re doctrinam fidei, t  
 ecclesiasticis. Jene gehört  
 Thronella, sondern ad  
 tantum ratione vocat  
 die Worte lauten  
 in fin. §. 50. Art  
 Dies aber sind wider  
 len, und betreffen entw  
 rimonialibus, die St  
 oder ihre Unterthanen,  
 den per viam simplici  
 per modum appellati  
 Rede gehören nicht zu  
 Cognitionem. Die e  
 per Resell. Vifir.  
 wie Wenn folgender  
 kann auch der Kay  
 mosch-Relationen  
 m. die die Sache  
 die Päpstl. am Cam  
 zu setzen, da doch  
 kein Jurisdiction nicht  
 Camera Richter und

gehabt, sondern darunter allein von dem Päpstlichen Stuhl dependiret, mithin nicht transferiren können, was sie selbst nicht besessen.

- 2) Daß durch den §hym: Jus Diocesana-  
num 48. Art. 5. Instr. Pac. hierunter nichts  
widriges verordnet worden seye.

Zu gründlicher Beleuchtung dieser Frage ist  
allerdings nöthig, daß ein Unterschied gemacht  
werde zwischen denen Causis ipsam Religionem,  
sive doctrinam fidei, tangentibus & reliquis  
ecclesiasticis. Jene gehören nicht vor die Reichs-  
Tribunalia, sondern ad Comitata, ut desuper  
amicabili ratione transigatur, wie die eigent-  
liche Worte lauten

in fin. §. 50. Art. 5. Instr. Pac.

Diese aber sind wiederum in zweene Classes zu thei-  
len, und betreffen entweder, ex. gr. in diffidiis ma-  
rimonialibus, die Status Evangelicos selbst,  
oder ihre Unterthanen, wo, priori casu, die Sa-  
chen per viam simplicis querelæ, und, posteriori,  
per modum appellationis, angebracht werden.  
Beide gehören nicht vor die Cammergerichtliche  
Cognitionem. Die erstere simpliciter nicht,  
per Recess. Visit. de Anno 1570. §. 7.

wo die Worte folgendergestalt lauten:

Wann auch der Kayserl. Maj. in etlichen Vi-  
sitations-Relationen und Abschieden fürkom-  
men, daß Ehe-Sachen (verstehe derer Stände  
des Reichs) am Cammer-Gericht angenom-  
men werden, da doch in solchen Fällen dessel-  
ben Jurisdiction nicht fundiret, als will man  
Cammer-Richtern und Besizern hiermit be-  
fohlen

sohlen haben, solche, oder auch andere Sachen, so dahin nicht gehören, keineswegs anzunehmen.

Die letztere anderer Gestalt nicht, als in casu nullitatis insanabilis, causisque possessoriis, ex ratione, quoniam illud neque substantiam neque qualitatem rei spiritualis concernit,

BLUM. in Proc. Cam. Tit. 43. n. 17. & 20. sed de solo facto quæritur, quæ quæstio merè profana est.

MAURIT. Exercit. 8. de Jud. Aul. §. 7.

Ob ich nun wohl hiebevör, so viel die Appellationes à sententiis Statuum A. C. in causis ecclesiasticis betrifft, als Kayf. Majest. im Anfang des 1714. Jahrs desfalls mein allerunterthänigstes Videtur erfordert, es in hier beyliegendem Aussatz dahin erstattet, daß dem Reichshof-Rath vor dem Cammer-Gericht in hac specie Jurisdictionis keine Prærogativa zustehe; so habe doch nachhero in denen 7. Jahren meiner Bedienung ex praxi dicti Consilii Aulici wahrgenommen, daß selbiges in hergebrachter Possession seye, wie die vorhandene vielfältige Præjudicia bestärcken. Und solches hat auch seinen Grund in der Reichshof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 2. propter generalitatem verborum:

Sowohl geistliche, als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben &c.

auch ferner Tit. 2. in pr. ibi:

Und in summa, was nach der ohnfehlbaren Justiz dirigiret und decidiret werden solle.

Des

Reichshof-

gehörigen in Recel  
Wie denn auch in  
welche NB. in ge  
Sachen gesucht n  
Von daher anjago  
konf. Majest. durch 2  
Collegium in beyden  
nam die Stände die 2  
unter sich selbst Eri  
nam Appellationes an  
zu lassen besagt lye  
Was die demotlich  
den Cammer-Gericht  
gehören bey erimel  
spiritualibus keine  
seye, noch werden  
Instrumentum Peci  
ren habe, mag h  
anschlagen, allem  
gang andere Nicht  
dem

UFFENB. de J  
Causis Justi  
propriis, a  
manibus.

Belangend abfond  
jurisdictionem, d  
MULIUS de A  
Memro 3. §  
Wende weltliche A  
Tribunals Mon  
Evangelicis multis  
Imper

desgleichen in Recess. Imp. nov. §. 124.

Wie denn auch in künftigen Revisionibus, welche NB. in geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden mögten ꝛc.

Sin dahero anjeko sattsam convinciret, daß Kayf. Majest. durch Dero Reichs-Hof-Raths-Collegium in beyden Vorfällenheiten, sowohl wann die Stände der Augspurgischen Confession unter sich selbst Strittigkeit haben, als auch, wann Appellationes anhero gelangen, cognosciren zu lassen befugt seyen.

Was die dermahlige Comitial-Opponenten dem Cammer-Gericht entgegen setzen, als ob demselben bey erstmahliger seiner Foundation in Spiritualibus keine Jurisdictio zugeeignet worden seye, noch werden können, solches auch per Instrumentum Pacis keine Veränderung geworren habe, mag bey dem Judicio Aulico nicht anschlagen, allermassen es mit demselben eine ganz andere Beschaffenheit hat, wie zu sehen bey dem

UFFENB. de Jud. Aul. Cap. X. Sect. 1. de Causis Justitiæ jurisdictioni Aulicæ propriis, nec Camerae Spirensi communibus.

Belangend absonderlich den §. Instrum. Pac. Jus Diocesenum, darüber hat

MULZIUS de Majest. Imp. Part. 2. Cap. 33.

Membro 3. §. 2. n. 115.

folgende gründliche Anmerckung gemachet:

Tabulis Pacis Monasteriensis, quantumvis Evangelici multis modis se gravatos con-  
querentur, Imperatoris cognitioni hujus-  
modi

modi talia non censuere subtrahenda, sed alia ratione Protestantibus cavebatur, ut nimirum Judicium Aulicum constitueretur æque ex Assessoribus A. C. addictis, ac ex Catholicis, pari numero ex utrisque adhibendo. Quod si Majestas Imperatoria à talibus penitus excludenda, ad aliud longè remedium deventum fuisset, at sic & utriusque Religionis securitati cautum & Majestas Imperatori integra ac de cætero illibata permanlit.

Und wer siehet nicht primo intuitu, daß gesagter §. 48. Art. 5. Instr. Pacis die Jurisdictionem ecclesiasticam in terris Augustanæ Confessionis addictorum nur allein respectu Sedis Papalis in suspenso gelassen, solches aber keineswegs auf die Kayserl. allerhöchste Gerichtsbarkeit zu extendiren seye?

Evangelici meldeten bey der Friedenshandlung in allen ihren Gravaminibus kein Wort de causis ecclesiasticis à jurisdictione supremorum Tribunalium eximendis, sondern beschwerten sich allein über den langsamen Fortgang der Justiz, und wolten daher noch 2. neue Reichs-Judicia haben;

Vid. PFANNER. in Hist. Pac. p. m. 189. & 190.

Waren im übrigen circa qualitates causarum ganz wohl zufrieden, daß Kayserl. Majest. ihnen versprochen, 6. oder 8. Protestantium dogmata profitentes Consiliarios

refer. eod. PFANNERO p. m. 443. in fin.

Dero Reichs-Hof-Raths-Collegio beyzufügen.  
Hät

waren die Evangelisch  
reus ecclesiasticis  
den sie vor denen  
des Praecipuum, ja  
in vollkommenen Souv  
den Kayser selbst ex  
Bedürfnis aber ihr R  
einem solare, sende  
operariis territorial  
in Reich zu leben rec  
eum expellam

in Art. 8. §. 1. Instr.  
territorialis, cum  
politicis, even  
noch das Jus Ep  
corali dem und von  
rechtet entweder ex  
vationibus, Privile  
Prescriptione, herri  
göttliche Gründe doch  
höchste allerhöchste Gericht  
kann selbst sine crim  
reum supremi Domi  
hängen.

Vid. Ioh. SCHU  
à num 64. usq  
Wie dann Kayserl. M  
künden, daß Sie in c  
reus Statum A. C. p  
werden, und demselbst  
Gerichtswesen.

Mit d. EHRENB  
P. 1. 20. Tit. 20

Hätten die Evangelische Stände alle Dependenz in causis ecclesiasticis gänzlich abwerfen wollen, würden sie vor denen Catholischen ein großmächtiges Præcipuum, ja in ihrem Jure Episcopali eine vollkommene Souverainität, erlangt, und sich dem Kayser selbst ex pari gestellet haben.

Gleichwie aber ihr Regale circa Sacra kein Feudum solare, sondern ein Annexum Juris Superioritatis territorialis ist, und vom Kayser und Reich zu Lehen recognosciret wird, per textum expressum

in Art. 8. §. 1. Instr. Pac. ibi: libero Juris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis, exercitio.

obwohl das Jus Episcopale von dem territoriali dann und wann separirt zu seyn pfleget, welches entweder ex Conventionibus, Reservationibus, Privilegiis, oder immemoriali Præscriptione, herrühret; so müssen die Evangelische Stände doch auch desfalls die Kayserliche allerhöchste Gerichtsbarkeit agnosciren, und können selbige sine crimine Feloniæ, id est contemptu supremi Domini directi, nicht aufkündigen.

Vid. latius SCHUBART. de Aufreg. c. 5. à num. 64. usque 107.

Wobey dann Kayf. Majest. die Vorsichtigkeit brauchen, daß Sie in controversiis matrimonialibus Statuum A. C. zuweisen Commissarios verordnen, und denenselben die Untersuchung und Entscheidung auftragen.

MYL. AB EHRENBACH de Statibus Imp. P. I. C. 20. Tit. 20.

1816

Was Opponentes nächstdeme wider des Cammer- Richters Votum decisivum urgiren, daß solches wider die Reichs- Gesetze seye, darinn haben sie nicht Unrecht, und die ausdrückliche Vorsehung des Instrum. Pacis Art. 5. §. 56. vor sich. Ja es wird nicht einstens inter causas ecclesiasticas & politicas daselbst ein Unterscheid gemacht, sondern generaliter verordnet, daß alle Sachen, wo zwischen Catholisch- und Evangelischen der Streit ist, bey vorhandener paritate votorum utriusque Religionis Assessorum, ad Comitia Imperii universalia remittirt werden sollen; welches denn auch bey dem Reichs- Hof- Rath beständig also observiret wird.

Bev näherer Einsicht Anfangs- erwehnten angemastten Conclufi entdecket sich zusörderist 1) circa causam impulsivam, perniciosissimus concludendi finis; 2) circa formam, evidentissimus potestatis defectus; 3) circa modum, scandalosissimus supremæ authoritatis Cæsareæ neglectus; und leztlichen 4) circa materiam, aperta narratorum falsitas.

Quoad 1) so ist bekannt, daß das sieben- jährige höchst- schädliche Cammergerichtliche Justitium die Uneinigkeits und Factiones zwischen denen Cameralibus, sowohl Corporis unius Religionis contra alterius Corpus, als Singulorum contra Singulos, zum Grunde gehabt, und aus diesem Fonte viele Unordnungen in administratione justitiæ ihren Ursprung gezogen, solche auch endlich weyland Kayfers Leopoldi Majestät, allerglorywürdigster Gedächtniß, dahin veranlasset haben, daß Dieselbe, auf eingeholtes Reichs-

die Ursachen, dieses  
nicht viliren lassen,  
die auch das ganze  
sch, die vorerwähnte  
von mehreren abzuhalten,  
ires hundert Religionen  
na zu legen, und mittelst  
reineren Sach, den er  
in zu vertheid. In diesem  
gel. und Reichs- Subdeleg  
Lana 1704. bis ad Annam  
kionem hies geordnet, und die  
republikanischen Landesverfä  
in das Reichs- Hof- Rath  
kaiserlichen Commissionen  
Lanciano, nämlich die  
perna forma publicorum  
das verordnete Cammer-  
mehrer begreiffet werden  
wenn die einhelligen  
sich sehen, treten der  
sines-Verordneten Subdeleg  
von Einfluß auf, der  
gehört. Nützlich ist  
in ihren Principalen ein  
minimam eximios  
sich vordere, und dem  
in casu militaris, die  
sich gehöret, reffen da  
sich selbst modern  
sich neuem dileren  
tellen Präsidenten und  
sich in exciret, das  
Reichs- Hof- Rath

Reichs-Gutachten, dieses sehr zerfallene Reichs-Gericht visitiren lassen, wobey sowohl Dies selbe, als auch das ganze Reich, das Absehen gehabt, alle vorerwehnte Disputationes und privata molimina abzustellen, Præsides & Assessores beyderley Religionen in eine gute Harmonie zu setzen, und mittelst dessen, durch deren gemeinsamen Trieb, den erwünschten Lauf der Justiz zu befördern. An diesem Zweck hatten die Kayserl. und Reichs-Subdelegati Visitatores von Anno 1704. bis ad Annum 1711. mit sehr mühsamem Fleiß gearbeitet, und die Wurzel des vorgefundenen Unwesens ziemlich ausgerottet; als aber, was sie Gutes gestiftet, in einen ordentlichen Recessum Visitationis gebracht, und Tags vor dem Concluso, nemlich den 18. Dec. d. a. pro perpetua norma publiciret worden; als auch kaum das zerrüttete Cammer-Gericht in seine Activität wiederum hergestellt gewesen, und man sich nunmehr einer heilsamen Einigkeit bey demselben versehen sollen, tretten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Subdelegati mit einem einseitigen Einfall auf, der ihnen die ganze Zeit der fortgeführten Visitation nie einkommen war, wollen ihren Principalen eine independentiam und omnimodam exemptionem in causis ecclesiasticis vindiciren, und dem Cammer-Gericht, auch in casu nullitatis, die geringste Cognitionem nicht gestatten, reissen das collegialische Verständniß desselben wiederum übereinander streuen ein neues semen discordiarum aus, und trachten den Præsidenten und Beysiger ihrer Religion dahin zu excitiren, daß sie mit ihnen

causam communem contra Catholica membra ejusdem tribunalis machen, der in Kayserlichem Allerhöchsten Namen führenden Gerichtsbarkeit, bey fürkommenden causis ecclesiasticis sich opponiren, ja gar in dergleichen, wie die Worte lauten: Sich wider Verhoffen etwa ereignenden Begebenheiten Berichte erstatten, und also von denen Evangelischen Ständen gemessene Instruction einholen solten; Zu dem Ende Subdelegati ihr Conclusum dem Cammer-Præsidenten, Herrn Grafen von Solms, und sämtlichen Evangelischen Assessoribus insinuiren lassen. Was hätte gefährlicher wider das beruhigte Cameral-Wesen eingeführet werden können? Und so viel die prætendirte Berichte, und darauf tacitè vorbehaltene Instructiones betrifft, wie stunden dieselbe mit dem, was in dem §. 8. des am vorigen Tage publicirten Visitations-Ab-schieds enthalten war, zu conciliiren, wenn daselbst folgendergestalt verordnet wird:

Wann ein oder anderes beschwerliches Schreiben in denen bey diesem Gerichte rechtshängigen Sachen einlaufen würde, sollen sie (die in præf. h. §. gemeldte Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer) weder durch Furcht noch Bedrohung oder Gewalt, von wem oder in was Namen es schrift- oder mündlich geschehen mögte, an Ertheil- und Handhabung unparthenischer Justiz, sich nicht hindern oder irren lassen, sondern zc.

Gleichermassen es auch in dem 52. §. lautet, wo dem Collegio Camerali ernstlich eingebunden wird:

Über

Über die nicht zum bloßen Schein, wohl aber zur schuldigen Nachlebung, vorgeschriebene Reichs-Satzungen besser, als bishero geschehen, zu halten.

Welches allen Bericht an die zur Klage gezogene Evangelische Stände, und ihre darauf zu ertheilende Instructiones, wo nicht diese unter dem Wort derer vorgeschriebenen Reichs-Satzungen verstanden werden sollen, gänzlich excludiret.

Quoad 2) lieget der Defectus Potestatis, dergleichen einseitige Conclusa zu machen, am Tage: Sämtliche Subdelegati waren von Reichs wegen instruiert, sub auspiciis legati Cæsarei dem Cammer-Gericht wiederum aufzuhelffen, und dessen eingeschlichene Unordnungen zu corrigiren.

Dieses war der finis und das objectum, woran sie gemeinschaftlich arbeiten solten, von separirten Corporibus Catholicorum und Evangelicorum gedachte ihre Instruction kein Wort.

Es solte da nicht in partes gegangen, wider einander de amplianda vel restringenda Jurisdictione Camerali gefochten, ad Conclusa geschritten, und bey solcher Visitation ausgemacht werden, was, seiner Natur und Eigenschaft nach, entweder vor Kayserl. Majestät allein, oder ad Comitia, gehöre; Und wie mogten Evangelici sich bemächtigen, nach bereits beschehener Publication des Visitations-Abschieds, tam ponderosa plane extra sphæram & limites Commissorialis zu urgiren? Es ist aber

Quoad 3) der Modus, dessen sie sich dabey gebrauchet, gar zu ärgerlich, und räumet die Kayserliche Authorität gänzlich hinweg.

Haben die Stände beyderley Religionen sich über die Reichs-Gerichte zu beschweren; so muß deren Haupt, i. e. Summus Imperator, angetreten, und um die Remedirung implorirt werden.

Vid. Capit. mod. Art. 16.

Vermeinen Evangelici in causis ecclesiasticis der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction (denn mit der Reichs-Hof-Räthlichen es obangeführtermassen eine ganz andere Beschaffenheit hat) nicht unterworfen zu seyn; so haben sie desfalls ihre Fundamenta Kayserlicher Majestät mit geziemender Submission vorzustellen, und darüber Dero allergerechtesten Ausschlag zu erwarten, nicht aber, und zwar in tractatione negotii plane diversi, ohne Kayserl. Majestät Wissen und Zuziehen, in propria causa eigenmächtige Conclusa provisionaliter zu errichten, und sich vorzubehalten, daß (wie scandalose gesaget worden ist) das gesamte Corpus Evangelicorum NB. einen gewissen Schluß in ein- und anderm fassen wolle.

Dann solchergestalt brauchte es keines Oberhaupt's mehr, und könnte ein jedweder nach seiner Convenienz ihme die Gesetze selbst machen, welches dann, und was bishero von diesem sogenannten Concluso angeführet worden, in dem ad Dictaturam comitalem gebrachten Kayserl. Commissions- Decreto vom 26. Maji 1719. stattdlich und nervose berühret ist. Um aber endlichen auch

Quoad 4) zu erweisen, daß die angemachte Concludenten circa materiam, sive ipsa motæ quæstionis merita, auf ganz unerfindliche Supposita sich begründet haben, so saget der von ihnen vorgeschobene Passauische Vertrag kein Wort von  
Der

der Jurisdictione ecclesiastica. Die Päbstliche hatten zwar 34. Jahr vor demselben die damalige Separatisten per Reformationem abgeworffen, aber keinem von ihnen fiel ein, sich dem Kayser, als dem Höchsten Richter, in allen ihren Sachen, cujuscunque qualitaris, zu entziehen. Geschahe in ecclesiasticis etwas auffer demselben, wie von des Philippi Magnanimi Hassiaci Polygamia in der Beylage angeführet worden, so war kein Kläger vorhanden, der das Kayserl. Allerhöchste Richter-Amt imploriret hätte, sondern es wurden die Sachen extrajudicialiter mutuo partium consensu abgethan. Dahingegen, was in dem Passauischen Vertrag abgehandelt worden ist, ob es zwar lauter objecta religionis & ecclesiastica betrifft, communi pacificentium consilio, dem Cammer-Gericht zur Handhabung insinuiret worden. Die Worte sind hierüber in §. 10. folgende:

Daß dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemeldter Friedens-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werde, sich demselben gemäs zu halten, auch den anrufenden Parthejen nothdürftige Hülffe des Rechtens mitzutheilen.

Ja es ist so gar in dem 11. §. der Religions-Sachen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten namentlich gedacht, und dem Cammer-Gericht, wie es darinn verfahren solle, præscribiret, ferner auch daselbsten feste gestellet worden:

Daß, da etwas beschwerliches oder bedenkliches in der Cammer-Gerichts-Ordnung sich ereignen sollte, dieweilen sie mit gemeiner Stände

Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung, aufgerichtet und beschloffen, solches beständiglich nicht, dann NB. wiederum durch die Kayf. Majestät und gemeine Stände insgemein (also keineswegs von einer aufstößigen noch cerebrinischer Souverainität adspirirenden Parthey allein) möge geändert und erlediget werden.

Gibt demnach dieser Passauische Vertrag denen unbedachtsamen Concludenten wenig Präsidii, und stellet ihnen vielmehr ihren Unfug vor Augen. Sagt nun das sogenannte Corpus Evangelicum in seinem Schreiben vom 8. April. a. c. es seye das Cammer-Gericht primordialiter ein Judicium seculare gewesen, und habe in geistlichen Sachen keine Jurisdiction gehabt, welches niemand läugnet, massen Ao. 1495. tanquam tempore introductionis, noch auf keine Separationem Religionis gedacht, hingegen bereits 47. Jahr vorher, nemlich Ao. 1448. omnis potestas in spiritualibus per Concordata nationis Germanicæ inter Fridericum III. Imperatorem, & Nicolaum V. Pontificem, dem Römischen Stuhl übertragen gewesen; So haben die Concludenten wohl erkannt, daß nichts auf solche alte Zeiten, und die erstmalige Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auf die nachgesolgte Reichs-Satzungen, und was darinnen pro mutato republicæ Romano-Germanicæ statu geändert worden, gesehen, und hieraus, was dem Cammer-Gericht zustehet, oder nicht, examinirt werden müste; Anerwogen ihr selbst beliebter Recellus Visitationis §. 1. in folgenden Worten es ausdrücklich anzeigt:

Die

Die Præsidenz  
sich hierzu erin  
Cammer-Gericht  
selbst durch die  
nicht geändert od  
von anderer Reich  
zu bekräftigen  
Die unrichtig sich fi  
in Reichlichen G  
von dem Reichs-Konf  
regulatio in casus. Es v  
es mit dem Wort g  
wunder in Helmsch  
in diesen verordneten  
den verfahren in hel  
ten angeht.

Das ganz dergleiche  
fey, mit dem Cammer  
Nicht-Bo in casus e  
dictione facte in nicht  
eigentlich Evangelicorum  
belehret über dem R  
in casu. Und man  
von Theil des Syllog  
Nicht-Bo Schutz in  
wunder Conclatio  
in des Reichs sel  
angehen haben; i  
in spiritualibus rec  
norum Judicem i  
angelicis. Dann so  
trotz, und werden t  
aus Independenciam

Die Präſidenten und Beſitzer werden erſtlich hiermit erinnert und ermahnet, ſowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, NB. in wie weit ſelbige durch die folgende Reichs-Sakungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Conſtitutiones ꝛc. genau zu beobachten.

Wie unſtatthaft ſich ferner die Concludenten auf den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß beruffen, wie in demſelben Kaiſerl. Majeſtät die ſuprema cognitio in cauſis Evangelicorum eccleſiaſticis mit keinem Wort genommen worden, und vielmehr die Hiſtoria Pacis bezeuge, daß niemand an ſolchen ungereimten Einfall gedacht habe, iſt ſchon vorhin in dieſem ohnmaſgeblichen Gutachten gezeiget.

Das ganze Argumentum concludendi ſolle ſeyn, weil das Cammer-Gericht über die Catholiſche Stände in cauſis eccleſiaſticis keine Jurisdiction habe, ſo müſte es ſich derſelben auch reſpectu Evangelicorum enthalten, damit eine Gleichheit unter denen Ständen obſerviret werden möge. Wird man aber nach dieſer ſelbſt eigenen Theſi den Syllogiſmum recht formiren, ſo ſchläget der Schluß zuruck, und kommet eine ganz andere Concluſio heraus. Major iſt: Kein Stand des Reichs ſoll vor dem andern eine Prærogativam haben; Nun aber müſſen Catholici in ſpiritualibus æque ac ſecularibus einen ſupremum Judicem recognosciren, ergo & Evangelici. Dann ſonſten käme keine Gleichheit heraus, und würden dieſe vor jenen eine unge-reimte Independentiam haben. Beſitzen ſie nun

ihre Territoria cum dependentiis nicht als ein Allodium, sondern als ein Lehen vom Kayser und dem Reich, so seynd sie auch in omni casu der Kayserlichen Jurisdiction unterworfen, und haben nur per pacta Imperii eine bloße intermisticam exemptionem, wie der deutliche Inhalt des 48. §. J. P. Art. 5. zeigt, a sede Papali in causis spiritualibus erhalten. Leuchtet demnach hieraus zur Genüge hervor, wie circa materiam alle Narrata derer angemasten Conclusenmacher in lauter Falsis bestehen.

## II.

## Rechtliches Bedencken Eines gewissen Ministri über die Frage:

Ob der Reichs-Hof-Rath in causis matrimonialibus Statuum Evangelicorum sprechen könne?

## I.

### *Rationes affirmativa seu dubitandi.*

1ma: Es müste gleichwol ein Richter und exitus rerum seyn in eadem republica. Wann dergleichen Lites entstehen inter Catholicos, seye es der Pabst, inter Evangelicos, die des Pabstes Authorität nicht erkennen, könne es also niemand als der Kayser seyn, sonst würden viele üble Consequentien entstehen zc.

2da: In Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 56. etiam causas ecclesiasticas Iudicio Aulico esse demandatas.

## II.

Rationes n  
 Ad unam respon  
 Consequentien entfi  
 remum Pabstent  
 nach nachgelagte D  
 dass in viel andern  
 besag nicht Pabstent  
 in dem Inn; Resp  
 beschuld nicht pro  
 voren et sind dem  
 lichte.  
 Ich zdem: Ein b  
 nicht besag; und  
 voren gleich § 52 d  
 Linnem Gerich mit  
 nicht cognoscit: Es  
 Hof-Rath et hoc loc  
 it auch ex inspection  
 ist dinstill in Frage  
 re vel iterum p  
 n, und bei alle die  
 in voren  
 Bed die hier: von  
 was judicantium.  
 man ver die höchst  
 als in Stand: die  
 und Inst. Pacis We  
 was beschwert; dann  
 der Reichs-Gerichte  
 ist dem Art. XVII.  
 in welchem hiuqz for

## II.

*Rationes negativae seu decidendi.*

Ad 1mam respondetur: Es können keine andere Consequentien entstehen, als unter andern souverainen Puissancen. Man entscheidet die Sache durch niedergesetzte Rätthe, welche in casu praesenti so viel unbedenklicher, als der regierende Herzog nicht Parthey ist, und also leichter Richter seyn kan; Respectu rei ecclesiasticae ist Teutschland nicht pro una republica zu achten, sondern es sind deren so viel, als Status Evangelici sind.

Ad 2dam: Eben dieses ist auch dem Cammer. Gericht beygelegt, und sind beede Gerichte auch darinnen gleich. §. 54. d. Art. V. Da nun aber das Cammer. Gericht notorie in matrimonialibus nicht cognosciret; So kan es auch der Reichs-Hof-Rath ex hoc loco nicht praetendiren. Es ist auch ex inspectione dieser Parag. selbst klar, daß daselbst die Frage seye, quæ causæ ad utrumque vel alterutrum iudicium pertinere debeant, und daß also disfalls nichts neues introducirt worden.

Was aber hier von neuem statuirt ist, ist die paritas iudicantium. Die geistlichen Sachen aber gehören vor die höchste Reichs-Gerichte, in so weit als ein Stand über den andern klaget, daß er das Instr. Pacis Westphal. violirt, und sich dagegen beschwert; dann daß die Klagen denen höchsten Reichs-Gerichten unterworffen seyn, erhellet aus dem Art. XVII. §. 245. Inst. Pacis Westph. Zu welchem hinzu kommt

1mo: *Causæ matrimoniales* gehören zu denen *Causis ecclesiasticis* und folglich vor die geistliche und nicht weltliche Gerichte, *per notissima juris*: Der Reichs-Hof-Rath ist ein *Judicium mere seculare*, ergo gehören die *Causæ matrimoniales* so wenig, als andere geistliche Sachen, an Ihn.

2do: Der Reichs-Hof-Rath hat dergleichen Jurisdiction nicht gehabt vor dem Religions- und Westphälischen Frieden, *per notorietatem & præsentem praxin respectu Catholicorum*: *Per pacem Westph.* ist sie ihm auch nicht gegeben, also hat er sie auch nicht.

3tio: Der Reichs-Hof-Rath kan in dergleichen Fällen *contra* die Catholischen nicht die geringste Verordnung thun, *per notorietatem*. Wenn nun die Evangelische ihm diese Macht gestatten, hätte er mehr Recht über sie, als über die Catholischen, mithin wären Evangelici *deterioris conditionis in hoc passu*, als Catholici, *contra Instrum. Pacis Westph. Art. V. §. 1.* da *inter utriusque Religionis Status* eine exacte *Æqualität* stabiliret ist.

4to: *Tota Jurisdictio eccles. Catholicorum contra Evangelicos est suspensa per Instrum. Pacis Westph. Art. V. §. 48.* ergo kan sie nicht vom Reichs-Hof-Rath quocunque modo exercirt werden. Daß aber ante *Instrumentum Pacis Westph.* die *causæ matrimoniales ad Jurisdictionem ecclesiasticam* gehöret, ist ohnläugbar, ergo ist sie auch in his *causis* suspendirt, ergo kan sie auch der Reichs-Hof-Rath nicht exerciren.

5to: Jurisdictio ecclesiastica intra terminos territorii cujusque se contineat, per Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 48. Dieses ist zu verstehen von den Territoriis so wohl post als ante pacem, ergo, so sie in territoriis Evangelicorum ab extrinseca potestate nicht exercirt worden, sind Domini territoriorum Evangelicorum in ecclesiasticis souverains und haben keinen superiorem in terris.

HEINR. COCC. Jur. pub. c. 32. §. 8.

Welches allerhöchste Kleinod, worinnen sie alle Catholische Kayser und Könige übertreffen, sie sich also nicht rauben lassen, sondern selbst darzu Hand bieten sollen. Und wann die Evangelischen dieses Fundament fahren lassen, so wird die Frage seyn: Ob der Reichs-Hof-Rath nicht prä-tendiren könne, daß auch die Unterthanen der Evangelischen in causis matrimonialibus an den Kayser appelliren, weilien sie natura sua appellabiles seyn, und toto die bey denen Catholischen ad Metropolitanum, und endlich nach Rom, bey denen Evangelischen aber von denen Consistoriis ad Principem appelliret wird.

BRUN. Jur. Eccl. L. 2. c. 16. in addit. in §. 12. verb. Sive testibus contracta, n. 7. m. p. 607. ibique allegata.

ORDIN. CONSIST. MARCH. §. 56.

MEV. Part. 2. Decis. 364.

CARPZ. P. 3. Dec. 240.

ubi prolixè deducit, appellationem ad principem esse permittendam.

Wenn

Wenn denn der Reichs-Hof-Rath diese Speciem Jurisdictionis hat inter Evangelicos, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch die Appellationes von denen Unterthanen zu sich ziehen könne. Vom *Judice in causis matrimonialibus* handelt

MEV. Part. II. Dec. 365. imprimis n. 15.

JOH. DECKHERUS Vind. Jur. Cam. Tit. 27.  
de Austregis n. 182. sqq.

JOH. WOLFFGANG TEXTOR Jur. publ. Cæs.  
Tit. II. n. 87. - 129.

Qui Cæsari hanc jurisdictionem tribuunt, & ultimi duo modum expediendi has lites exhibent, sc. per Commissionem, uni aut pluribus Statibus Evang. deferendam. Eam viam judicium aulicum etiam eligit, & in usum deducere studet. *Causa illatorum & alimentationis* ist zwar an sich selbst secularis, kan aber vor den Reichs-Hof-Rath doch nicht gezogen werden, propter continentiam causæ, also, daß derselbe Judex, der über ein *Divortium* spricht, auch zugleich *ratione illatorum & alimentorum* sprechen kan.

Cap. 3. de donationibus inter virum & uxorem.

P. N.

Pag. 47. lin. 7. ist die Jahr-Zahl 1725. in 1715. zu verändern.



Neue Briefe

Dießes Buch enthält  
etliche Evangelien  
die nicht zum Buch  
des Matthäi gehören  
sondern zu andern  
Evangelien gehören  
Dec. 26. im Jahr  
1717. Jan. 1718.  
in Wien. Im Jahr  
1718. in Leipzig.  
in Tübingen. Im Jahr  
1718.  
dießem Tribunal  
dießes Buches  
sind von der  
Königlichen  
Bibliothek  
in Leipzig  
übergeben  
worden.  
Im Jahr  
1718.  
in Tübingen  
dießem Tribunal  
dießes Buches  
sind von der  
Königlichen  
Bibliothek  
in Leipzig  
übergeben  
worden.  
Im Jahr  
1718.  
in Tübingen  
dießem Tribunal  
dießes Buches  
sind von der  
Königlichen  
Bibliothek  
in Leipzig  
übergeben  
worden.

1718

1718



